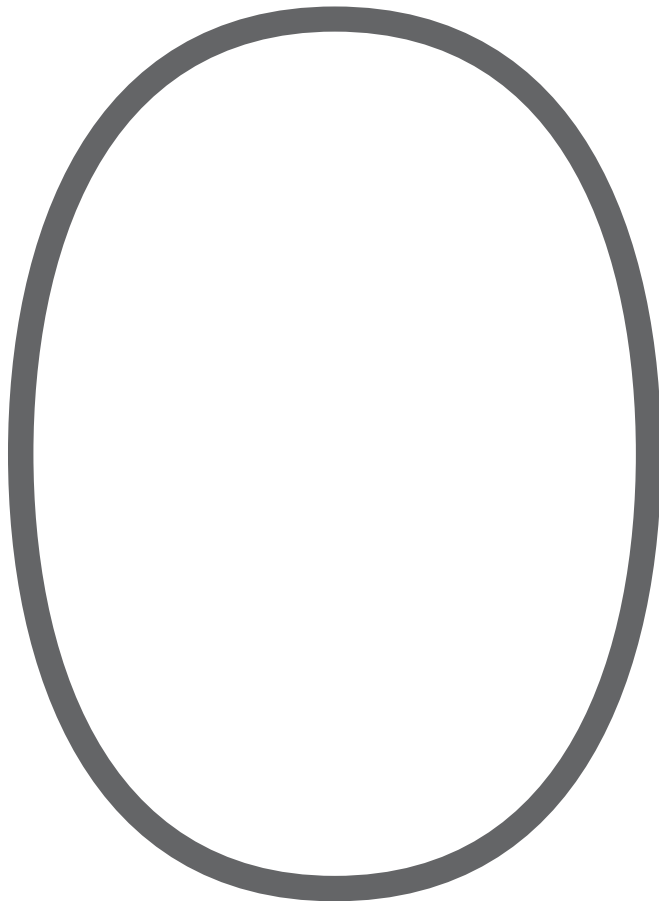
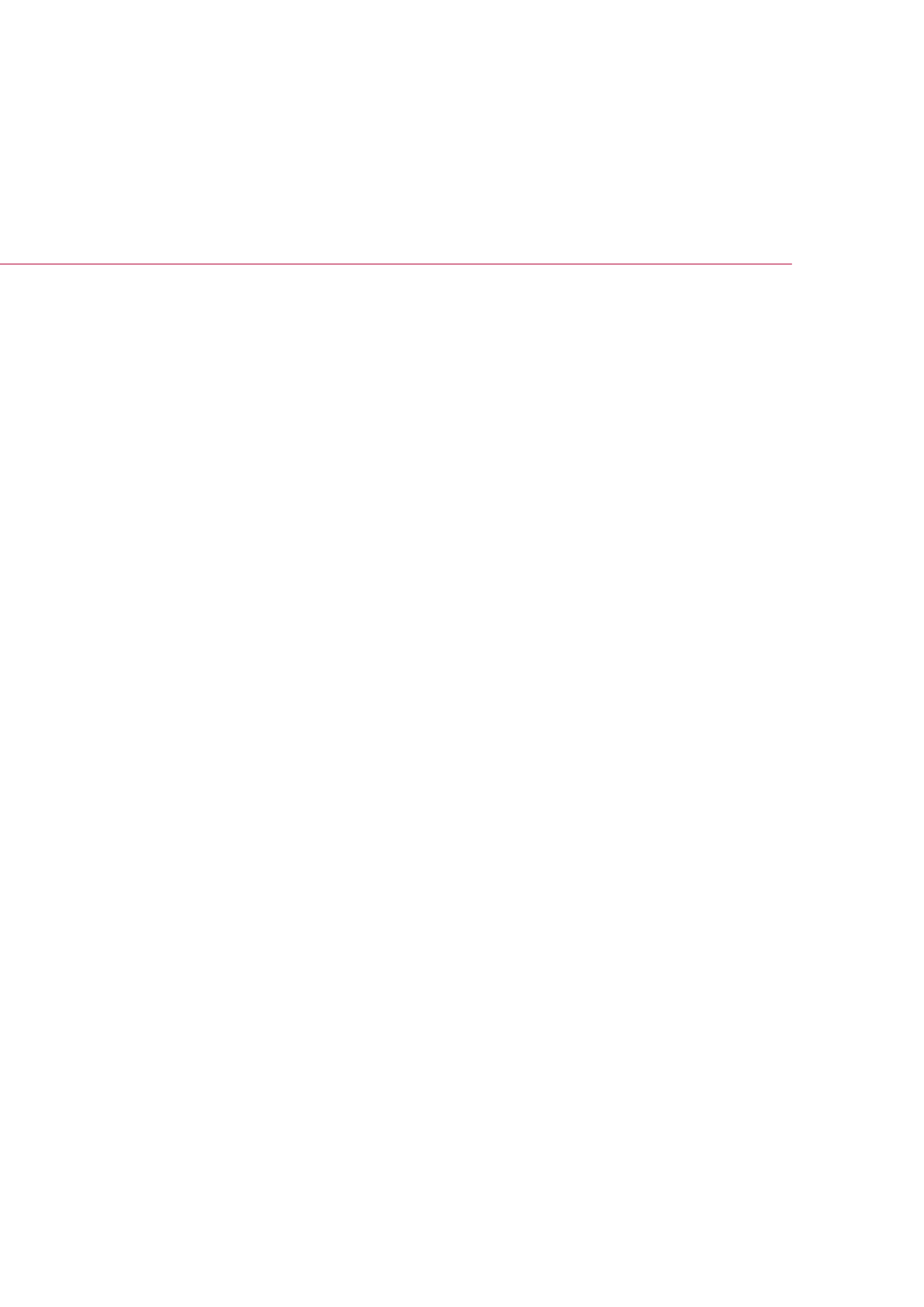




FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein





VISION	II
VORWORT	IV
LEITBILD	VI
FINANZMARKT LIECHTENSTEIN	VIII
DER AUFSICHTSRAT	XII
DIE GESCHÄFTSLEITUNG	XIV
1. AUFSICHT	1
1.1 Bankenaufsicht	7
1.2 Wertpapieraufsicht	20
1.3 Versicherungsaufsicht	45
1.4 Vorsorgeaufsicht	58
1.5 Aufsicht Andere Finanzintermediäre	67
2. REGULIERUNG	83
2.1 Banken- und Wertpapieraufsicht	85
2.2 Versicherungsaufsicht	91
2.3 Vorsorgeaufsicht	94
2.4 Aufsicht Andere Finanzintermediäre	95
3. AUSSENBEZIEHUNGEN	101
3.1 Nationale Aussenbeziehungen	102
3.2 Internationale Aussenbeziehungen	102
4. UNTERNEHMUNG	107
4.1 Bereiche	109
4.2 Integrative Einheiten	109
4.3 Finanzen	111
4.4 Öffentlichkeitsarbeit	114
5. TEAM	117
5.1 Team der FMA	118
5.2 Fachspezifische Aus- und Weiterbildungen	120
TABELLENVERZEICHNIS	122
GRAFIKVERZEICHNIS	124
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	128



Vision

Wir gewährleisten in verantwortungsbewusster Erfüllung unseres hoheitlichen Auftrages die Stabilität des Finanzmarktes, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards. Damit leisten wir einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Ansehen des Finanzmarktes und somit zum Wohle des Landes Liechtenstein.

Vorwort



Das Jahr 2007 war für den Finanzplatz Liechtenstein erneut von einem starken Wachstum geprägt. Die zugelassenen Finanzintermediäre verzeichneten praktisch im gesamten Finanzmarkt überdurchschnittliche Wachstums- und Ertragsfortschritte. Neue Märkte im Nahen Osten und in Südostasien wurden erschlossen, sodass das Business der liechtensteinischen Finanzintermediäre noch internationaler wurde. Hinzu kam das Erschliessen neuer Marktnischen bzw. Finanzprodukte wie beispielsweise Vermögensverwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und Versicherungsbroker.

Im 2. Halbjahr 2007 erschütterte die US-amerikanische Hypothekarkrise (sub-prime) die Weltwirtschaft und zog die Bankenwelt sowie die Börsen in Mitleidenschaft. Die Auswirkungen dieser Krise gilt es im 2008 im Auge zu behalten.

Das Jahr 2007 stand im Zeichen der Erarbeitung einer FMA-Strategie und deren Umsetzung sowie des IWF-Assessments. Nach einer zweijährigen Aufbauarbeit war der Zeitpunkt gekommen, basierend auf den bisher gemachten Erfahrungen und unter Beizug eines europaweit renommierten Strategieberatungsunternehmens die strategische Ausrichtung der FMA festzulegen und entsprechende strategische Initiativen umzusetzen. Die Prüfung (Assessment) des Finanzplatzes durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) im März /April 2007 war eine weitere Herausforderung für die FMA, was neben dem ordentlichen Tagesgeschäft und der Umsetzung der Strategie eines zusätzlichen, ausserordentlichen Efforts der FMA-Mitarbeitenden bedurfte.

Die FMA meisterte all diese Herausforderungen bzw. Aufgaben. Dies war allerdings nur dank des grossartigen Einsatzes des gesamten FMA-Teams möglich. Ein herzlicher Dank und Anerkennung für die im Jahr 2007 geleistete Arbeit gebühren daher allen FMA-Mitarbeitenden.

Die FMA wird auch zukünftig alles daran setzen, ihren hoheitlichen Auftrag verantwortungsbewusst und professionell wahrzunehmen, um die Stabilität des Finanzmarktes, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen und die Einhaltung anerkannter internationaler Standards zu gewährleisten. Damit wird die FMA einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Ansehen des Finanzmarktes und somit zum Wohle des Landes Liechtenstein leisten.

René H. Melliger
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Leitbild

1. AUFSICHT

Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und speditiv, beaufsichtigen konsequent und fair, bekämpfen Missbräuche, sanktionieren Verstösse und schützen damit die Kunden des Finanzmarktes.

2. REGULIERUNG

Wir regulieren unter Beteiligung der Betroffenen, in Erfüllung internationaler Standards sowie unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzmarktes Liechtenstein.

3. AUSSENBEZIEHUNGEN

Wir pflegen den Dialog in unseren Aussenbeziehungen und werden aufgrund unserer Kompetenz und Leistung national und international anerkannt.

4. UNTERNEHMEN

Wir sind unabhängig, intern nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet, kundenorientiert und zeichnen uns durch herausragende Qualität und pragmatische Lösungen aus.

5. TEAM

Wir sind ein Team, begegnen einander in gelebter Wertschätzung, identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben, handeln unternehmerisch und sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg zu leisten.

Finanzmarkt Liechtenstein

Auch im Jahr 2007 verzeichnete der Finanzplatz Liechtenstein ein starkes Wachstum. Das netto verwaltete Vermögen per 31. Dezember 2007 stieg von CHF 228,9 Mrd. auf CHF 277,72 Mrd., was eine Zunahme von 21,3 % ausmacht. Die 16 in Liechtenstein konzessionierten Banken verwalteten per 31. Dezember 2007 ein konsolidiertes Kundenvermögen von CHF 201,3 Mrd. Dies bedeutet im Vergleich zu 2006 einen Zuwachs von 16,1 %. Die Investmentunternehmen verzeichneten eine Steigerung von 14,25 % und verwalteten per 31.12.2007 ein Vermögen von rund CHF 30,45 Mrd. Noch beachtlicher ist das Wachstum des Vermögensverwaltungsstandortes Liechtenstein. Gegenüber 2006 betrug das Wachstum rund 92,1 %. Der Grund hierfür liegt, wie bereits im letzten Jahr, im Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG), welches per 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Die Versicherungsunternehmen konnten insgesamt Kapitalanlagen von CHF 21,3 Mrd. ausweisen und somit im Vorjahresvergleich ein Plus von 43,9 % erzielen. Das verwaltete Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen stieg um 6,9 % auf ca. CHF 3,1 Mrd.

Tabelle 1: Überblick Entwicklung netto verwaltetes Kundenvermögen per 31. Dezember 2007

In Mrd. CHF	2004	2005	2006	2007	Veränderung in % 2006 / 2007	Veränderung in % 2004 / 2007
Banken	119,4	148,7	173,4	201,3	16,1	68,6
Investmentunternehmen (Fonds)	15,6	20,6	26,6	30,45	14,25	95,5
Vermögensverwaltungsgesellschaften	–	–	11,2	21,52	92,1	–
Versicherungsunternehmen	5,1	10,2	14,8 ¹⁾	21,3 ³⁾	43,9	317,6
Vorsorgeeinrichtungen	2,8	3,1	2,9 ²⁾	3,1 ³⁾	6,9	10,7
Total⁴⁾	142,9	182,6	228,9	277,72	21,3	94,3

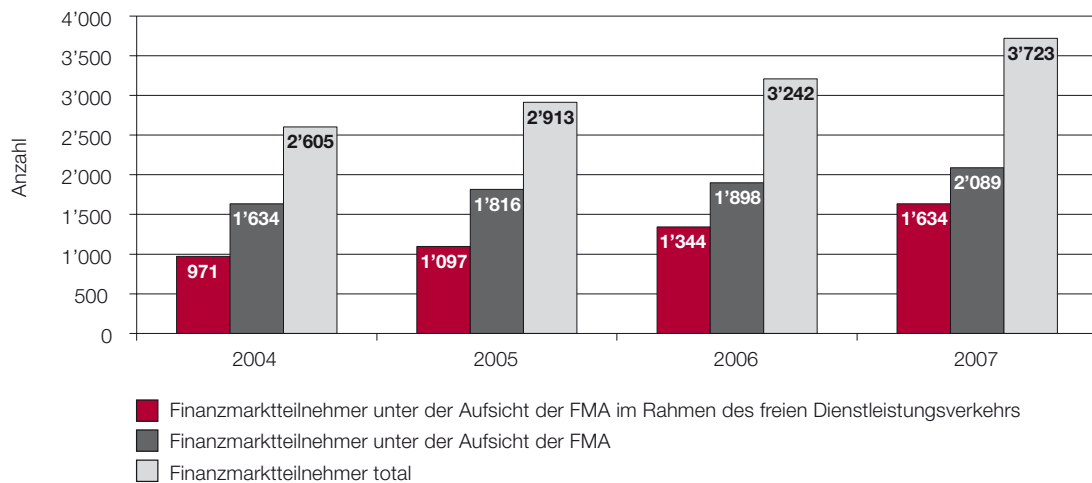
¹⁾ neue Basis ab 2006: Prämienüberträge, Deckungsrückstellungen und versicherungstechnische Rückstellungen für Lebensversicherungsverträge, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, anstelle der gesamten Kapitalanlagen.

²⁾ neue Basis ab 2006: Vorsorgekapital aktive Versicherte und Rentner anstelle Gesamtkapital. Zusätzlich sind die Zahlen der Pensionsversicherung für das Staatspersonal enthalten.

³⁾ provisorische Zahlen 2007

⁴⁾ Die Rubrik Total enthält Doppelzählungen, da die Angaben für die Banken auch verwaltete Vermögen der anderen Finanzintermediäre (z. B. Investmentunternehmen) beinhalten.

Grafik 1: Bestand Finanzmarktteilnehmer 2004 bis 2007 (Anzahl)



Ende 2007 waren insgesamt 2'089 in Liechtenstein ansässige Finanzmarktteilnehmer auf dem Platz tätig. Dies entspricht einer Zunahme von 191 Finanzmarktteilnehmern oder von rund 10% im Vergleich zum Vorjahr. Den grössten Teil der Zunahme machten die inländischen Investmentunternehmen aus (49%). Ebenfalls einen grossen Anteil an dem Zuwachs hatten die Vermögensverwaltungsgesellschaften mit rund 22% sowie die Versicherungsvermittler mit 17%. Die Zahl der notifizierten Finanzmarktteilnehmer stieg im Jahr 2007 von 1'344 auf 1'634.

EINLEITUNG

Tabelle 2: Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA per 31. Dezember 2007

	2004	2005	2006	2007	Zuwachs 06/07
Banken / Wertpapierfirmen / Liecht. Post AG					
Banken	16	16	16	16	0
Wertpapierfirmen (ab 01.11.2007)	–	–	–	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	1	1	0
Bankengesetzliche Revisionsstellen	9	9	9	10	1
Vermögensverwaltungsgesellschaften					
Vermögensverwaltungsgesellschaften (ab 01.01.2006)	–	–	48	90	42
Investmentunternehmen					
Tätige Verwaltungsgesellschaften	–	–	28	27	– 1
davon Fondsleitungen	–	–	19	20	1
davon Anlagegesellschaften	–	–	9	7	– 2
Inländische Investmentunternehmen	141	166	208	303	95
davon segmentierte	42	45	48	59	11
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	141	156	179	224	45
Ausländische Investmentunternehmen	208	239	137 ⁵⁾	136	– 1
davon segmentierte	52	56	13	18	5
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	580	659	48	89	41
Gesetzliche Revisionsstellen nach IUG	9	10	10	10	0
Vertriebsberechtigte nach IUG (ab 01.09.2005)	–	–	6	8	2
Versicherungsunternehmen					
Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein	28	32	35	37	2
Gesetzliche Revisionsstellen nach VersAG	10	10	10	9	– 1
Versicherungsvermittler					
Versicherungsvermittler (ab 01.07.2006)	–	–	3	35	32
Vorsorgeeinrichtungen					
Vorsorgeeinrichtungen	40	41	39	36	– 3
Gesetzliche Revisionsstellen nach BPVG	–	–	0	12	12
Pensionsversicherungsexperten nach BPVG	–	–	0	10	10
Pensionsfonds					
Pensionsfonds	–	–	0	2	2
Andere Finanzintermediäre					
Treuhänder	82	86	84	88	4
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	23	27	27	27	0
Treuhandgesellschaften	284	295	277	257	– 20
Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	10	13	15	17	2
Wirtschaftsprüfer	23	24	24	23	– 1
Revisionsgesellschaften	28	26	25	24	– 1
Rechtsanwälte	110	116	124	128	4
Eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte	48	55	55	63	8
Niedergelassene europäische Rechtsanwälte	18	18	19	20	1
Rechtsanwaltssozietäten	27	28	26	25	– 1
Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften	–	1	0	0	0
Konzipienten	58	64	71	65	– 6
Rechtsagenten	5	5	5	5	0
Patentanwälte	12	13	13	10	– 3
Patentanwaltsgesellschaften	5	5	4	4	0
Personen mit einer Bestätigung gem. Art. 180a PGR	438	461	495	505	10
Wechselstuben	1	1	2	2	0
Immobilienmakler	*	16	18	18	0
Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer	*	17	37	38	1
Spielbanken	*	0	0	0	0
Sonstige Sorgfaltspflichtige	*	21	27	28	1
TOTAL (inkl. Doppelzählungen)	1634	1816	1898	2089	191

* seit 1. Februar 2005 dem SPG unterstellt

⁵⁾ Der starke Rückgang der ausländischen Investmentunternehmen lässt sich dadurch erklären, dass per 1. Dezember 2006 die notifizierten Finanzmarktteilnehmer erstmals gesondert ausgewiesen werden.

**Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA im Rahmen
des freien Dienstleistungsverkehrs per 31. Dezember 2007**

	2004	2005	2006	2007	Zuwachs 06/07
Banken / Wertpapierfirmen					
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Banken	72	88	108	141	33
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Wertpapierfirmen	653	737	840	1049	209
Niederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen	0	1	1	1	0
Freier Dienstleistungsverkehr von E-Geld-Instituten	-	-	-	5	5
Freier Dienstleistungsverkehr multilateraler Handelssysteme (ab 01.11.2007)	-	-	-	2	2
Versicherungsunternehmen					
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Unternehmen	201	225	240	271	31
Niederlassungen schweizerischer Unternehmen	26	23	26	25	- 1
Niederlassungen von EWR-Unternehmen	1	1	1	1	0
Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen					
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Verwaltungsgesellschaften	-	-	1	3	2
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Investmentunternehmen	-	-	103	110	7
davon segmentierte	-	-	42	49	7
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	-	-	694	773	79
Zweigstellen von EWR-Verwaltungsgesellschaften	-	-	0	0	0
Andere Finanzintermediäre					
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr	-	2	3	5	2
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr	18	20	21	21	0
TOTAL	971	1097	1344	1634	290

Neben dieser quartalsweisen Gesamtübersicht der Finanzmarktteilnehmer sind weitere laufend aktualisierte Bestandeslisten pro Aufsichtsbereich unter www.fma.li.li (Servicepoint / Publikationen / Listen) abrufbar.

Der Aufsichtsrat



Der Aufsichtsrat wurde im Oktober 2004 vom liechtensteinischen Landtag (Parlament) für die erstmalige Mandatsperiode 2005 bis 2009 in folgender Zusammensetzung gewählt:

Vorsitzender (im Vollamt)

Stv. Vorsitzender

Mitglieder

René H. Melliger, Schaan (FL)¹

Dr. Jochen Hadermann, Triesen (FL)²

Dr. Martin Batliner, Eschen (FL)³

Dr. Hans Haumer, Klosterneuburg (A), Vaduz (FL)⁴

Dr. Stefan Jaeger, Teufen (CH)⁵

Auch im dritten Geschäftsjahr nahm der Aufsichtsrat seine vielschichtigen Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der FMA verantwortungsbewusst wahr und traf sich vor diesem Hintergrund in der Regel monatlich.

In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung wurde eine FMA-Strategie erarbeitet. Die FMA hat sich auf der Basis des gesetzlichen Leistungsauftrages anhand von zentralen Kriterien positioniert und damit ein Selbstverständnis entwickelt. Basis für die Mission 2009 (als Zwischenziel) sind die Vision, das Leitbild und die FMA-Strategie.

Um die Mission 2009 zu erreichen, sind im Strategieprojekt folgende Zielsetzungen beschlossen worden: Optimierung der Aufsichtssysteme und Aufsichtspraxis (Aufsicht), Erarbeitung von transparenten Regulierungsgrundsätzen und einer weitsichtigen Planung (Regulierung), Ausbau von Reputation und Vertrauen in die FMA und den Finanzmarkt Liechtenstein (Aussenbeziehungen), laufende Unternehmensentwicklung, Entwicklung von Leistungen, Ablauforganisation und Aufbauorganisation (Unternehmen) und Optimierung des Markt- und Fachwissens bei den Mitarbeitenden (Team). Auf dieser Grundlage sind insgesamt 11 strategische Initiativen gestartet bzw. teilweise bereits umgesetzt worden. Im Rahmen des Strategieprojektes wurde auch eine zeitgemässe und professionelle IT-Lösung evaluiert.

Unter Aufsicht des Aufsichtsrates wurde im Berichtsjahr 2007 zudem im Hinblick auf weitere Prozessoptimierungen Mitte 2007 ein eigenes FMA-Rechnungswesen implementiert. Damit wurden die finanziellen Führungsinstrumente der FMA für den Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung bedarfsorientiert ausgestaltet.

Im Berichtsjahr 2007 genehmigte der Aufsichtsrat zuhanden der Regierung ein FMA-Gebührenmodell, welches die Kosten der FMA im Verhältnis zum tatsächlichen Aufsichtsaufwand der einzelnen Aufsichtsbereiche auf die jeweiligen beaufsichtigten Finanzintermediäre feststellt bzw. umlegt. Das FMA-Gebührenmodell lehnt sich an ausländische Vorbilder an. Damit würden die Kosten nach Aufwand verteilt und die Finanzierung der FMA wäre gesichert.

Im Rahmen der Pflege der Aussenbeziehungen fanden wiederum monatlich sowie anlassbezogen Besprechungen mit dem Regierungschef statt, um insbesondere die Regierung im Sinne des gesetzlichen Auftrages in finanzmarktstrategischen Themen zu beraten und grundsätzliche Fragen der Regulierung des Finanzplatzes gemeinsam zu erörtern.

Neben weiteren Meetings auf nationaler Ebene, insbesondere mit der Finanzkommission des Landtages und der Finanzkontrolle des Landes als Revisionsstelle der FMA, nahm der Vorsitzende des Aufsichtsrates ebenfalls an diversen internationalen Anlässen teil. Besonders hervorzuheben ist das 4-Länder-Treffen der deutschsprachigen Finanzmarktaufsichtsbehörden (DACHL), welches im Jahr 2007 in Vaduz stattfand und wo die FMA Gastgeberin war. Besonders intensiv und wertvoll gestaltete sich die Vertretung Liechtensteins durch René H. Melliger im Auftrag der Regierung in den Rechnungsprüfungsausschüssen der EFTA in Brüssel und der Entwicklungsbank des Europarates in Paris. Weitere Schwerpunkte waren der Aufbau und die Pflege der Beziehungen mit Dubai, Singapur und China.

Die Geschäftsleitung



Vorsitzender
Stv. Vorsitzender und
Leiter Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht
Leiter Banken- und Wertpapieraufsicht
Leiterin Aufsicht Andere Finanzintermediäre

Dr. Stephan Ochsner, Eschen (FL)¹ *
Mario Gassner, Triesenberg (FL)²

Christian Reich, St. Gallen (CH)³
Miriam Chiara Klier, St. Gallen (CH)⁴

* Austritt per 30. April 2008

Die Schwerpunkte der Geschäftsleitung lagen auch im dritten operativen Geschäftsjahr der FMA insbesondere auf der internen Reorganisation, Prozessoptimierung sowie Konsolidierung. Durch die Inkraftsetzung neuer Gesetze (Pensionsfondsgesetz, Marktmissbrauchsgesetz, Übernahmegesetz, Finanzkonglomeratgesetz) erweiterten sich zudem auch die Aufsichts- bzw. Entscheidungskompetenzen der Geschäftsleitung. In diesem Zusammenhang sowie aufgrund der positiven Rahmenbedingungen war erneut ein markanter Anstieg der eingereichten Bewilligungsgesuche zu beobachten (insbesondere Vermögensverwaltungsgesellschaften, Investmentunternehmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler).

In Bezug auf die Aufbauorganisation wurden weitere Kompetenzen an die Bereiche delegiert, wobei ein monatliches Reporting an die Geschäftsleitung zu erfolgen hat. Die Stabsstelle Integrative Aufgaben und der Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht wurden zudem neu strukturiert.

Die internationale Zusammenarbeit wurde auch im Jahr 2007 weiter vertieft und intensiviert. So standen Besuche bei den Aufsichtskollegen in Dubai, Singapur und China im Vordergrund, um den liechtensteinischen Finanzintermediären Zugang zu den Märkten im Nahen Osten und in Südostasien zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere der erfolgreiche Abschluss eines Memorandum of Understanding (MoU) mit der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) hervorzuheben. Nach der Schaffung der Pensionsfondsgesetzgebung hat die FMA die Mitgliedschaft bei der International Organisation of Pension Supervisors (IOPS) angestrebt, um den liechtensteinischen Pensionsfonds die weltweite Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Im Bereich der Pensionsfonds und der Versicherungsvermittler wurden weitere Zusammenarbeitsprotokolle im Rahmen der EWR-Aufsichtsbehörden unterzeichnet. Schliesslich konnte mit einer Ergänzung des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz das Sitzlandprinzip im bilateralen Verhältnis auch auf die Versicherungsvermittler ausgedehnt werden.

Das IWF-Assessment im Frühjahr 2007 war für die FMA eine sehr grosse Herausforderung. Im Vordergrund der Prüfung des IWF standen die Einhaltung der internationalen Standards im Bereich der Geldwäschereibekämpfung und der Terrorismusfinanzierung sowie der Banken- und Wertpapieraufsicht. Bereits heute kann gesagt werden, dass sich der ausserordentliche Einsatz der FMA und der weiteren involvierten Personen gelohnt hat. Die Publikation der Berichte ist für Anfang 2008 vorgesehen.

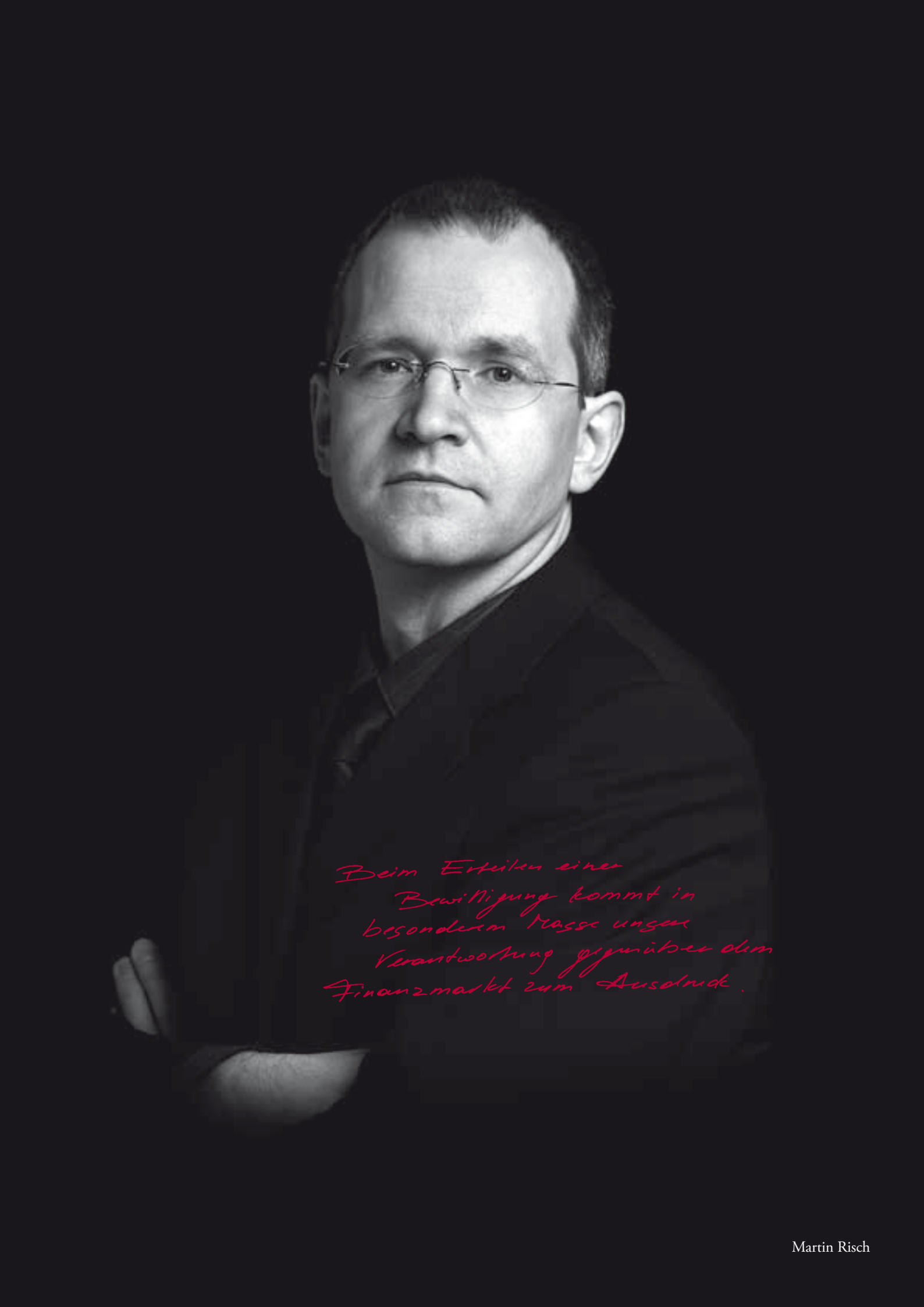
Aufgrund des Ausscheidens eines Geschäftsleitungsmitgliedes konnte ab April 2007 die fachliche Kompetenz der Geschäftsleitung mit dem Eintritt von Frau lic. iur. HSG Miriam Chiara Klier als Geschäftsleitungsmitglied und Bereichsleiterin Aufsicht Andere Finanzintermediäre erweitert werden.

Die regulatorischen Arbeiten nahmen im Berichtsjahr 2007 erneut einen grossen Teil der Ressourcen der Geschäftsleitung in Anspruch. Dabei standen insbesondere die Arbeiten zur Umsetzung der MiFID-Richtlinie und die Finanzkonglomeratgesetzgebung im Vordergrund.

EINLEITUNG

Die Erarbeitung der FMA-Strategie in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und die Umsetzung der einzelnen strategischen Initiativen, insbesondere im Bereich der Aufsicht, forderte die Geschäftsleitung zusammen mit dem gesamten FMA-Team im Jahr 2007 besonders.

Im Jahr 2008 werden der weitere Ausbau der Reputation und der Anerkennung der FMA im In- und Ausland, die Umsetzung und der Review des Strategieprojektes SPIR-IT, der Aufbau des FMA-Führungsmodells, die Konsolidierung der Organisation und des Mitarbeiterportfolios sowie die Sicherung der Finanzierung der FMA im Vordergrund stehen.



*Beim Erteilen einer
Bewilligung kommt in
besonderem Masse unsere
Verantwortung gegenüber dem
Finanzmarkt zum Ausdruck.*

Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und speditiv, beaufsichtigen konsequent und fair, bekämpfen Missbräuche, sanktionieren Verstöße und schützen damit die Kunden des Finanzmarktes.

Wir vollziehen die Gesetze über den Finanzmarkt Liechtenstein.

Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und nach sorgfältiger, speditiver Prüfung.

Wir beaufsichtigen unabhängig, weisungsfrei, integriert und vorausschauend.

Wir beaufsichtigen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos konsequent und fair.

Wir bekämpfen Missbräuche und sanktionieren Verstöße.

Wir schützen die Kunden des Finanzmarktes.

Wir tauschen im Rahmen des geltenden Rechts Informationen mit in- und ausländischen Behörden aus.

Gesetzesaufsicht und -vollzug

Im Verlauf des Berichtsjahres 2007 traten das Pensionsfondsgesetz, das Marktmissbrauchsgesetz, das Übernahmegesetz sowie das Finanzkonglomeratsgesetz in Kraft. Dadurch erweiterte sich die

Aufsichts- und Vollzugszuständigkeit der FMA, welche Ende 2007 23 finanzmarktrechtliche Erlasse umfasste.

Tabelle 3: Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA per 31. Dezember 2007

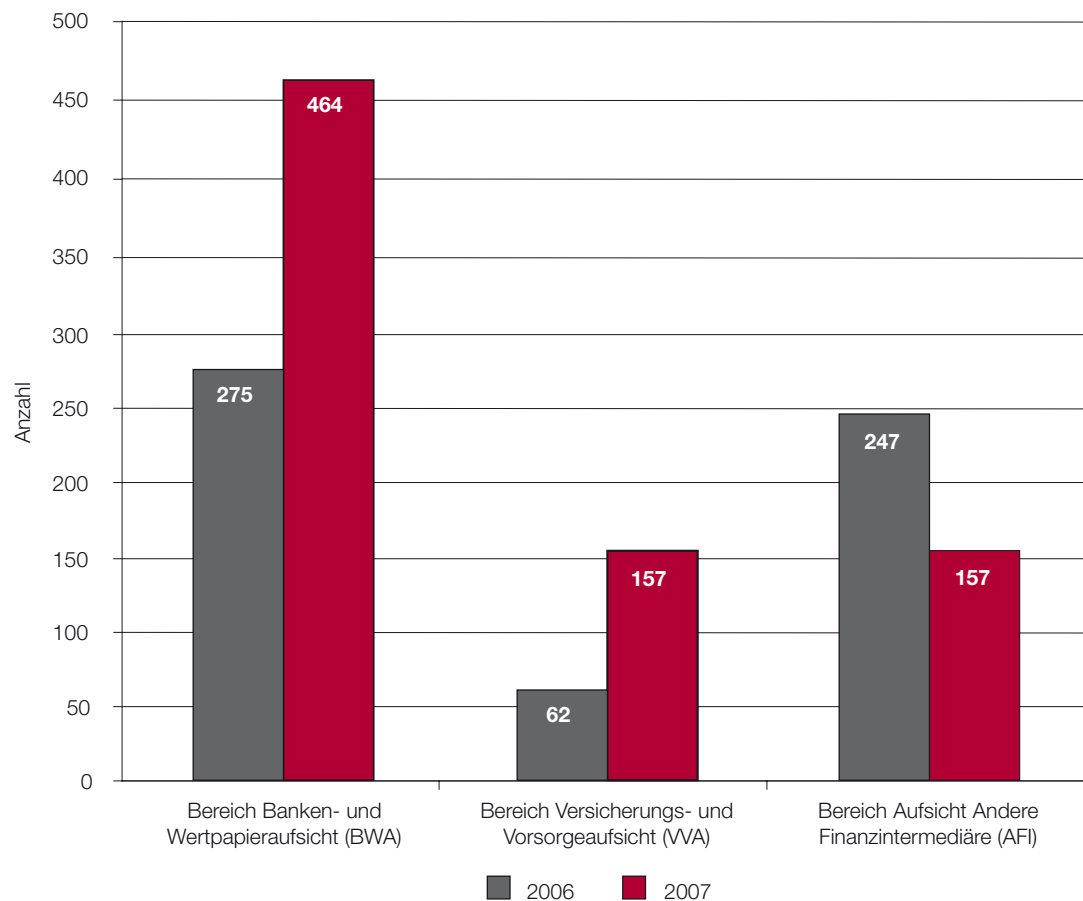
1. Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz)
2. Gesetz über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geld-Gesetz)
3. Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank
4. Gesetz über die Ausführung von Überweisungen (Überweisungsgesetz)
5. Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)
6. Gesetz über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an einer börsennotierten Gesellschaft (Offenlegungsgesetz)
7. Gesetz über die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren zu veröffentlichenden Prospekts (Prospektgesetz)
8. Gesetz über Investmentunternehmen (Investmentunternehmensgesetz; IUG)
9. Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)
10. Gesetz über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG)
11. Gesetz über die Treuhänder (Treuhändergesetz; TrHG)
12. Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (Wirtschaftsprüfergesetz; WPRG)
13. Gesetz über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG)
14. Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)
15. Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)
16. Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
17. Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz; GVersG)
18. Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
19. Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG)
20. Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)
21. Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)
22. Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)
23. Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG)

Bewilligungstätigkeit

Die Bewilligungstätigkeit stellte auch im Jahr 2007 einen Schwerpunkt der Tätigkeit der FMA dar. Neben der Erteilung umfasst die Bewilligungstätigkeit auch die Abänderung, Ablehnung,

den Entzug sowie die Löschung einer Bewilligung. Generell standen Bewilligungsänderungen sowie Neuerteilungen von Bewilligungen im Vordergrund.

Grafik 2: Bewilligungstätigkeit*



*Die Bewilligungstätigkeit umfasst die Erteilung, Abänderung, Ablehnung, den Entzug sowie die Löschung einer Bewilligung.

Prüftätigkeit

Das Prüfwesen umfasst ordentliche und ausserordentliche Prüfungen. Während die Bereiche die vorgeschriebenen Revisionen grundsätzlich durch von der FMA zugelassene Revisionsgesellschaften durchführen lassen, werden anlassbezogene Prüfungen vor Ort selbst vorgenommen, sofern dies die Ressourcen zulassen. Insgesamt fanden 2007 13 solcher Vor-Ort-Kontrollen statt.

Tabelle 4: Übersicht Kontrolle von Revisionsberichten

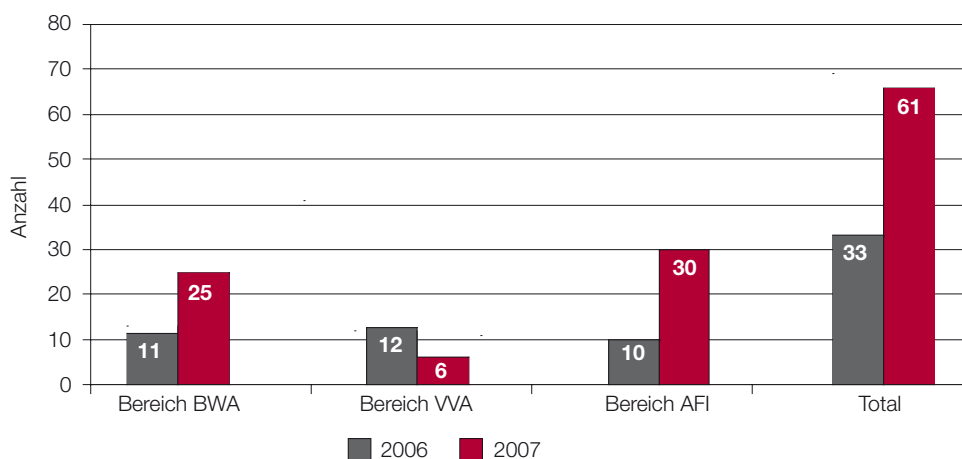
	2006		2007	
	prudenziell	gemäss SPG	prudenziell	gemäss SPG
Banken	16	15	16	15
Vermögensverwaltungsgesellschaften	0	0	21	15
Verwaltungsgesellschaften	26	2	26	2
Investmentunternehmen	145	0	190	0
Versicherungsunternehmen	30	15	32	14
Vorsorgeeinrichtungen	39	0	36	0
Andere Finanzintermediäre	0	240	0	156
Total	256	272	321	202

Missbrauchsbekämpfung

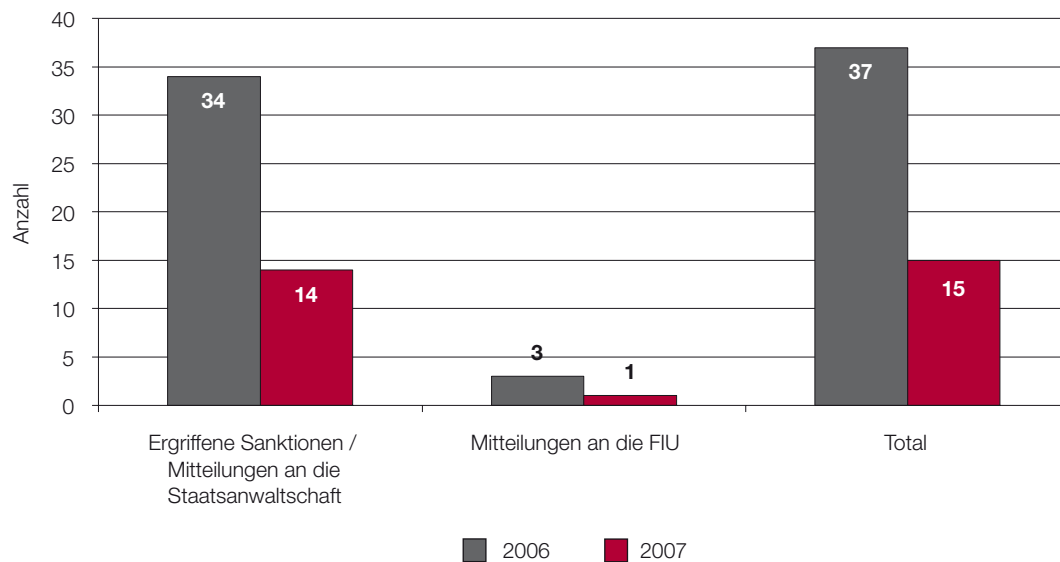
Während im Bereich VVA die Anzahl an Missbrauchsfällen abnahm, war in den Bereichen BWA sowie AFI eine starke Zunahme erkennbar. Bei den aufgedeckten Fällen handelte es sich insbesondere um Personen und Unternehmen, welche bewilligungspflichtige Tätigkeiten auf dem

Finanzmarkt anboten, ohne jedoch im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein. Die durch die FMA festgestellten Missbräuche wurden vorwiegend durch aufsichtsrechtliche Massnahmen beseitigt. In weiteren Fällen war eine Weiterleitung von Meldungen an die Staatsanwaltschaft sowie die Stabsstelle FIU angezeigt.

Grafik 3: Anzahl Missbrauchsfälle



Grafik 4: Übersicht Massnahmen/Sanktionen der FMA



Amtshilfe

Gegenüber dem Berichtsjahr 2006 nahm die Zahl der abgeschlossenen Amtshilfesuche zu. Total gingen in der Berichtsperiode 20 Gesuche ein. 14 Gesuche konnten in diesem Zeitraum abgeschlossen werden, wovon einige aus den vergangenen Berichtsperioden stammten. 11 Gesuche waren per 31. Dezember 2007 noch pendent.

Beschwerdefälle

Im Berichtsjahr 2007 konnten 4 Beschwerdefälle gegen Verfügungen und Massnahmen der FMA abgeschlossen werden. Ein Fall ist beim Staatsgerichtshof hängig.

AUFSICHT

Tabelle 5: Beschwerdefälle

		2006		2007	
		abgeschlos- sen	pendent per 31.12.	abgeschlos- sen	pendent per 31.12.
Bereich BWA	FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK)	11	0	0	0
	Verwaltungsgerichtshof (VGH)	0	0	0	0
	Staatsgerichtshof (StGH)	2	0	0	0
Bereich VVA	FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK)	0	0	3	0
	Verwaltungsgerichtshof (VGH)	0	0	0	0
	Staatsgerichtshof (StGH)	0	0	0	0
Bereich AFI	FMA-Beschwerdekommision	0	0	1	0
	Verwaltungsgerichtshof (VGH)	0	0	0	0
	Staatsgerichtshof (StGH)	0	4	0	1
Total		13	4	4	1

1.1 Bankenaufsicht

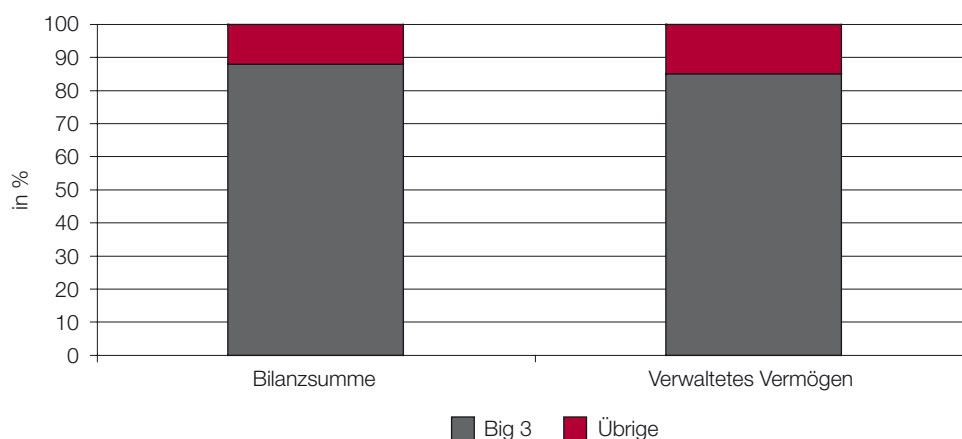
1.1.1 Bankenstandort Liechtenstein

Per Ende 2007 setzte sich der heimische Bankenplatz aus 16 bewilligten Banken zusammen, von denen sich 1 derzeit in freiwilliger Liquidation befindet. 9 der 15 aktiven Banken werden von Investoren aus Liechtenstein, 3 von Investoren aus dem EWR (Österreich) und 3 aus einem Drittstaat (Schweiz) wirtschaftlich beherrscht. Es bestehen derzeit weder Zweigniederlassungen

ausländischer Kreditinstitute in Liechtenstein, noch bestehen Zweigniederlassungen liechtensteinischer Banken im Ausland. Jedoch besitzen 4 liechtensteinische Banken Repräsentanzen im Ausland.

Bei Betrachtung aller in Liechtenstein bewilligten Banken vereinen die 3 grössten Banken am heimischen Bankenplatz 89% der Bilanzsumme und 85% des verwalteten Kundenvermögens auf sich.

Grafik 5: Die drei grössten Banken zusammen im Verhältnis zum gesamten Bankplatz



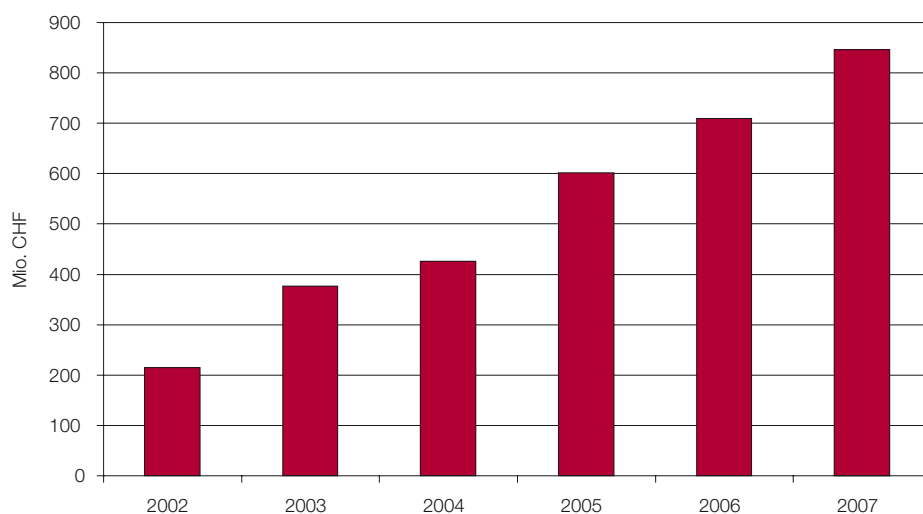
Die Haupttätigkeit sowie das wichtigste Geschäftsfeld der heimischen Banken ist das Private Banking mit dem Depotgeschäft und allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen. In diesem Bereich arbeiten die Banken eng mit professionellen Vermögensverwaltern und Fondsgesellschaften zusammen. Das Kreditgeschäft spielt eine untergeordnete Rolle (Lombardkredite werden jedoch bei entsprechenden Sicherheitsleistungen von allen Banken angeboten). Hypothekar- und Kommerzkredite, wenn überhaupt von den Banken angeboten, beschränken sich zumeist auf

den heimischen Markt. Das Akkreditiv- und das Emissionsgeschäft spielen ebenfalls nur eine sehr bescheidene Rolle. Aufgrund der strategischen Ausrichtung der heimischen Banken auf das Private Banking sowie der untergeordneten Rolle der anderen Bankgeschäfte liegen die Hauptrisiken der Banken im Reputations- und Marktrisiko. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Ausübung des Bankgeschäfts in Liechtenstein, wie auch insbesondere jene zum Risikomanagement, entsprechen den harmonisierten Regelungen im EWR und sind stark an jene der Schweiz angelehnt.

Das Geschäftsjahr 2007 brachte für die heimischen Banken wiederum ein sehr erfreuliches Ergebnis. Bei einer konsolidierten Betrachtungsweise nahm

das Ergebnis aus der normalen Geschäftstätigkeit um rund 19,2 % auf CHF 846,6 Mio. zu.

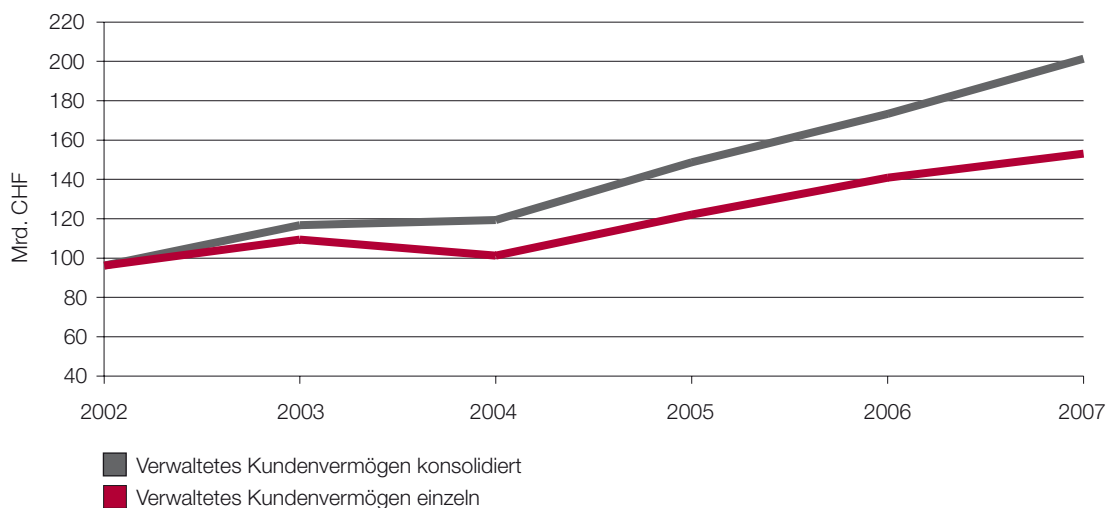
Grafik 6: Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (in Mio. CHF, konsolidiert)



Diese erfreuliche Performance der Banken hängt zum Grossteil mit der positiven Entwicklung der Finanzmärkte zusammen, welche sich naturgemäss stark auf den Bereich Private Banking auswirkt. Ausserdem waren die liechtensteinischen Banken nicht direkt von der Subprime-Krise betroffen, sondern lediglich indirekt von den dadurch ausgelösten Turbulenzen an den Aktienbörsen.

Das Total des verwalteten Kundenvermögens konnte um rund 16,1 % auf CHF 201,3 Mrd. gesteigert werden. Der Neugeldzufluss machte dabei 71 % der Zunahme aus. Auch die Bilanzsumme der Banken nahm im Gegensatz zum Vorjahr um 24,6 % zu und beläuft sich damit auf CHF 60,1 Mrd. Des Weiteren wurde die Mitarbeiteranzahl um 18,8 % gesteigert. Somit arbeiteten per Ende 2007 total 2'680 Mitarbeiter für Banken oder Bankengruppen im Inland.

Grafik 7: Verwaltetes Kundenvermögen seit 2002 (in Mrd. CHF)



Die solide Eigenmittelausstattung und der zurückhaltende Risikoappetit der liechtensteinischen Banken bieten Gewähr für den Schutz der Einleger. Zudem besteht in Liechtenstein ein Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsystem, an dem alle Banken in Liechtenstein angeschlossen sind.

1.1.2 Bankenaufsicht

Die Bankenaufsicht in Liechtenstein erfolgt entsprechend den europäischen Bankenrichtlinien und den von den internationalen Gremien von Aufsichtsbehörden, wie insbesondere dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), vorgegebenen Kriterien.

In der FMA erfolgt die Beaufsichtigung der Banken durch die Abteilung Bankenaufsicht des Bereichs Banken- und Wertpapieraufsicht. Die Hauptaufgaben der Abteilung Bankenaufsicht sind der Vollzug von Spezialgesetzen, insbesondere des Bankengesetzes, der Bankenverordnung, des Sorgfaltspflichtgesetzes, der Sorgfaltspflicht-

verordnung, des Überweisungsgesetzes und des Finalitätsgesetzes. Dabei ist die Abteilung Bankenaufsicht für die prudenzielle Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen sowie, in beschränktem Umfang, über Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus dem EWR zuständig. Unter prudenzieller Aufsicht versteht man die durch die FMA nach erfolgter Bewilligung ausgeübte laufende Aufsicht, die das einwandfreie Funktionieren des Finanzsystems als Ganzes sowie die Aufrechterhaltung des guten Rufs des Finanzplatzes zum Ziel hat. Diese umfasst vor allem das Prüfwesen gemäss dem Bankengesetz und dem Sorgfaltspflichtgesetz, das Meldewesen und die Missbrauchsbekämpfung.

Die Aufsichtstätigkeit der FMA beinhaltet insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Normen durch die beaufsichtigten Institute. Die Anforderungen an die FMA im Bereich Bankenaufsicht hängen massgeblich von der Organisation und Geschäftstätigkeit der Banken ab.

1.1.3 Bewilligungen

Bewilligungen nach dem BankG

Wie in den vergangenen drei Jahren wurde auch 2007 keine neue Bank, Finanzgesellschaft oder Wertpapierfirma bewilligt. Im Rahmen einer Umstrukturierung bei einer bankgesetzlichen Revisionsstelle wurde der Muttergesellschaft die Bewilligung zur Prüfung von Banken und Wertpapierfirmen erteilt.

Im Geschäftsjahr 2007 wurden insgesamt 31 Abänderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Bankengesetz genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen. Dabei handelte es sich vorwiegend um Änderungen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung.

Tabelle 6: Bewilligungsänderungen Bankenaufsicht (Anzahl)

	2007	2006
Wechsel von Organen (GL / VR)	13	15
Wechsel der internen Revision	1	4
Genehmigungspflichtige Statutenänderungen	3	5
Genehmigungspflichtige Geschäftsreglementsänderungen	3	3
Wechsel der externen Revision	0	1
Wechsel von qualifizierten Beteiligungen an einer Bank	6	1
Notifikationen im freien Dienstleistungsverkehr	3	0
Firmaänderung	1	0
Erweiterte Bankbewilligungen	1	0
Total	31	29

Single licence principle

Eine liechtensteinische Bank kann über den Weg des freien Dienstleistungsverkehrs im gesamten EWR grenzüberschreitend Bankdienstleistungen erbringen, sofern sie bei der FMA eine entsprechende Notifikation beantragt, welche die FMA in der Folge an die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weiterleitet. Die grenzüberschreitende Tätigkeit untersteht der Aufsicht der FMA im Sinne des Single Licence Principle (europäischer Pass).

Es erfolgten über das gesamte Jahr 2007 hinweg Notifikationen in 13 EWR-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern). Somit waren per Ende 2007 7 liechtensteinische Banken für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im EWR notifiziert. Hingegen waren in umgekehrter Richtung aus dem EWR insgesamt 1'195 Wertpapierfirmen und Kreditinstitute im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein notifiziert.

1.1.4 Prüfwesen

Das Prüfwesen umfasst ordentliche und ausserordentliche Prüfungen. Während die Bankenaufsicht die vorgeschriebenen Revisionen gemäss BankG und SPG grundsätzlich durch von der FMA zugelassene Revisionsgesellschaften durchführen lässt, werden anlassbezogene Prüfungen vor Ort, sofern dies die verfügbaren Ressourcen zulassen, selbst vorgenommen. Diese Vor-Ort-Kontrollen führen zu einem besseren Verständnis, sowohl für die Tätigkeiten der Bank als auch diejenigen der Revisionsstellen, womit die FMA bei auftretenden Problemen und in Lösungsfindungsprozessen zu einem besseren Gesprächspartner für die Marktteilnehmer wird. Zudem ermöglichen die direkt durch die Bankenaufsicht durchgeführten Prüfungen vor Ort schnellere und detailliertere Antworten zu den Fragestellungen und erlauben der FMA, die Beurteilung der Risikoprofile der einzelnen Banken ergänzend zu den Erkenntnissen aus den Revisionsberichten vorzunehmen. Aufwändige, nicht klar eingrenzbar und komplexe Problemstellungen, deren zeitlicher Aufwand sich nicht genau abschätzen lässt und somit die verfügbaren Kapazitäten der FMA übersteigen könnten, werden nach wie vor auch durch Revisionsgesellschaften geprüft.

Ordentliche Prüfungen nach dem BankG

Die Qualität der im Jahr 2007 eingereichten bankengesetzlichen Revisionsberichte über das Geschäftsjahr 2006 wiesen insgesamt wiederum eine gute Qualität auf. Die darin enthaltene Anzahl der Beanstandungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr merklich reduziert. Waren es im Vorjahr noch 18 Beanstandungen, musste für das Jahr 2006 in lediglich 7 Fällen eine Beanstandung angebracht werden. Im Durchschnitt kam es in weniger als jedem zweiten Revisionsbericht zu einer Beanstandung. Am häufigsten beanstandet

wurden Fehler bei der Erstellung von bankgesetzlichen Meldungen. Weiter kam es zu Kompetenzüberschreitungen, Unzulänglichkeiten in Kreditgeschäften sowie formellen Mängeln. Sämtliche Beanstandungen wurden von den Banken bis zur Erstellung der Revisionsberichte behoben, womit es für die Revisionsstellen hinfällig wurde, Termine für deren Beseitigung zu setzen.

Die Entwicklung zeigt, dass die Anzahl der Beanstandungen, trotz des Wachstums im Bankensektor, in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat. Dies ist einerseits auf das steigende Risikobewusstsein der Banken zurückzuführen, andererseits hat sicherlich auch die enge Überwachung durch die FMA zur Reduktion der Beanstandungen beigetragen.

Ordentliche Prüfungen nach dem SPG

Aufgrund des geltenden Sorgfaltspflichtgesetzes sind alle Banken in Liechtenstein dazu verpflichtet, eine Sorgfaltspflichtkontrolle durch die bankgesetzliche Revisionsstelle durchführen zu lassen. Dazu wird, je nach Grösse der Bank, eine Stichprobe aus den Geschäftsbeziehungen gezogen, welche dann dahingehend untersucht wird, ob sämtliche formellen und materiellen Anforderungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz eingehalten sind. Ein wichtiger Prüfpunkt ist dabei, ob systematische Unzulänglichkeiten vorliegen, welche die Einhaltung und Überwachung der Sorgfaltspflichten beeinträchtigen. Die Kontrollberichte für das Geschäftsjahr 2006 mussten bis 30. Juni 2007 bei der FMA eingereicht werden. Insgesamt betrachtet fiel das Kontrollergebnis sehr positiv aus. Gegenüber 39 Beanstandungen im Vorjahr über alle Banken hinweg sind diese um 9 auf 30 zurückgegangen. Knapp die Hälfte der Kreditinstitute wies keine einzige Beanstandung im Sorgfaltspflichtbereich auf. Diese erfreu-

liche Entwicklung belegt, dass die Banken dem Thema «Sorgfaltspflicht» grosse Aufmerksamkeit schenken und im Kampf gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung grosse Anstrengungen unternehmen. Häufiger Grund für eine Beanstandung war, dass ältere Geschäftsbeziehungen nicht so ausführlich dokumentiert waren wie neue. Teilweise wurden diese Geschäftsbeziehungen von anderen Finanzintermediären vermittelt, was die Beschaffung weiterer Informationen und Dokumente über den Kunden oft erschwerte. Die am meisten genannten Beanstandungen betrafen wie im Vorjahr Inhalt, Aussagekraft bzw. Aktualität des Kundenprofils sowie ungenügende Plausibilisierung von Transaktionen. Die von den Revisionsstellen jeweils gesetzten Termine für die Beseitigung der Mängel wurden in der Regel eingehalten. Die Nachkontrollen durch die Revisionsstellen fanden nach Ablauf der gesetzten Fristen statt und deren Ergebnisse wurden der FMA daraufhin schriftlich mitgeteilt.

Experten- und Managementgespräche 2007

Im Jahre 2007 führte die Bankenaufsicht zum fünften Mal die Experten- und Managementgespräche durch. Dabei wurden im Vorfeld die Revisions- und Geschäftsberichte sowie die SPG-Kontrollberichte und das Meldewesen analysiert. Die daraus resultierenden Fragen wurden im Anschluss durch die Experten der Banken beantwortet.

Den Abschluss dieser Prüfaktivitäten bildet jeweils das Managementgespräch mit jeder einzelnen Bank im vierten Quartal. Dabei vertreten sind neben Mitarbeitern der FMA das Management der Bank sowie in der Regel der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Schwerpunkte dieser Gespräche sind die kurze Zusammenfassung der Analyseergebnisse, die aktuelle Geschäftsentwicklung, Herausforderungen, laufende bzw. geplante

(strategische) Projekte, Budget sowie Feedback an die FMA. Diese Plattform wird sowohl von der FMA als auch von den Banken gerne benutzt, um aktuelle Themen anzusprechen und beispielsweise die neuesten Informationen bezüglich Gesetzesprojekte und den Finanzplatz auszutauschen. Zudem führen die persönlichen Kontakte dazu, dass das gegenseitige Verständnis für die Arbeit der Banken und der FMA wächst, was sich schliesslich positiv auf die Bankenaufsicht auswirkt.

Häufig diskutierte Gesprächsthemen in den Managementgesprächen 2007 waren die Umsetzung von MiFID, Basel II und deren Auswirkungen auf die Bankensysteme sowie der ausgetrocknete Personalmarkt. Das Feedback der Banken zur Arbeitsweise der FMA war durchwegs positiv. Anregungen, in welchen Bereichen die FMA ihre Dienstleistung verbessern könnte, wurden dankbar entgegengenommen und werden nach Möglichkeit auch umgesetzt.

Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der Managementgespräche waren wieder sehr arbeitsintensiv. Der Aufwand dafür betrug ca. 1'300 Arbeitsstunden.

Säule 2 – Risk Assessment

Es gehört zum ureigensten Bedürfnis einer Bankenaufsicht, dass sie das Risiko einer Bank einschätzen kann. Das Risikoprofil einer Bank ist für die Bankenaufsicht unerlässlich, um die Gefahr für den Anleger- und Gläubigerschutz bzw. für das Vertrauen in den Bankenplatz einzuordnen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, Aufsichtsschwerpunkte zu setzen und risikoorientiert ihre Ressourcen zu verteilen. Daher verwendet die FMA ein Risk Assessment System (RAS), das unter Berücksichtigung sowohl vergangenheitsorientierter als auch zukunftsorientierter, quanti-

tativer und qualitativer Faktoren Aussagen über die Risikonatur einer Bank dokumentiert und ein Rating zulässt.

*Financial business is
people's longness.*

Die sogenannte Säule 2 von Basel II zielt auf das Risikomanagement der Banken ab. Gemäss Art. 25 ERV müssen Banken über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen zukünftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Diese Strategien und Verfahren sind regelmässig intern zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Bank stets angemessen sind und keinen Aspekt ausser Acht lassen.

Im Rahmen der Überprüfung der Eigenkapitaladäquanz in Säule 2 hat die Bankenaufsicht zu überprüfen, ob die Banken geeignete Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung einsetzen und über eine angemessene und ausreichende Eigenmittelausstattung verfügen. Eine ausreichende Eigenmittelausstattung deckt die Risiken der Säule 1 und sämtliche nicht oder nicht vollständig von der Säule 1 umfassten Risiken ab. Die von Säule 1 nicht abgedeckten Risiken und im Rahmen der Säule 2 betrachteten Risiken sind z. B. Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, Konzentrationsrisiko, strategisches Risiko, Liquiditätsrisiko, Management- und Control-Risiko. Dabei ist es erforderlich, die Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu

überwachen, zu limitieren, kurz, zu steuern. Damit ändert sich für die Banken eigentlich nichts Wesentliches. Bereits heute müssen Banken über Strategien und Verfahren zur Planung und Überwachung der Risiken und der entsprechenden Risikovorsorge verfügen. Neu ist, dass Gesetz und Verordnung nun detaillierter vorschreiben, welche Risiken konkret zu steuern und mit entsprechenden Eigenmitteln zu unterlegen sind.

Wie die Banken ihre Strategien und Verfahren gestalten, hängt von der Grösse und der Komplexität der jeweiligen Bank ab. Banken, die grosse Geschäftsvolumen und vielseitige Geschäftsarten aufweisen und deren Risikostruktur bedeutend ist, haben zur Kontrolle ihrer Risiken auch aufwendigere Verfahren einzusetzen.

Um nun beurteilen zu können, ob die Banken die Risiken nach Säule 2 ausreichend steuern, wird seitens der FMA zunächst das Risikoprofil der einzelnen Banken untersucht. Dies geschieht anhand des nunmehr adaptierten Risikobewertungsverfahrens RAS. Bestandteile des Risikobewertungsverfahrens sind die Beurteilung der Risikomanagementverfahren, Risikostrategie, Finanzlage und der einzelnen Unternehmenssegmente. In die Risikobeurteilung fliesst nach wie vor sowohl die retrospektive als auch die prospektive Sichtweise ein, damit auch die zukünftigen Risiken erfasst und entsprechend gewertet werden.

Ziel des RAS und des daraus abgeleiteten Dialogs über das Risikomanagement der Banken ist die Erhöhung der Finanzstabilität der Banken und des Finanzsystems Liechtenstein sowie die frühzeitige Erkennung von etwaigen Schieflagen.

Ausserordentliche Prüfungen nach dem BankG und SPG

Im Geschäftsjahr 2007 wurden insgesamt neun ausserordentliche Prüfungen durch die Abteilung Bankenaufsicht durchgeführt, acht davon direkt bei Banken und eine bei einem anderen Finanzintermediär im Zusammenhang mit einem Sorgfaltspflichtfall bei einer Bank.

– Vor-Ort-Kontrollen aufgrund Verdachtsmomente bezüglich SPG

In zwei Fällen wurde aufgrund des Pressemonitorings und in zwei weiteren Fällen aufgrund von Beanstandungen im SPG-Kontrollbericht eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Dabei wurde aufgrund einer Beanstandung im Kontrollbericht betreffend der Organisation der Aufbewahrung von sorgfaltspflichtrelevanten Dokumenten bei einer Bank eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Die Aufnahme der Organisation im Bereich der Aufbewahrung und die anschließende Verifizierung durch Stichproben ergab, dass die beanstandeten Probleme behoben wurden. In zwei weiteren Fällen mussten die Finanzintermediäre zusätzliche Abklärungen tätigen

und Dokumente beibringen, um die Mittelherkunft zu dokumentieren. In einem Fall sah sich die FMA veranlasst, grundsätzlich eine Bestandesaufnahme am Finanzplatz zu machen, um zu sehen, wie in der Praxis mit der Problematik der Unterkonti und des wirtschaftlich Berechtigten von Transaktionen sowie deren Dokumentation umgegangen wird. Dazu wurden die jeweiligen externen Revisionsstellen beauftragt, im Rahmen der ordentlichen Kontrolle bei den Banken diese Problematik zu untersuchen und von der FMA vorgegebene Fragen zu beantworten.

– Vor-Ort-Kontrolle aufgrund eines Kreditbetrugsfalls

Einem Kunden einer Bank ist es gelungen, die Auszahlung eines ungedeckten Kredites in der Höhe von mehreren Hunderttausend Schweizer Franken zu erwirken. Dies veranlasste die FMA dazu, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, um sich ein detailliertes Bild über den Ablauf des Betrugsfalls machen zu können. Es zeigte sich, dass die Bank den Kredit vor Erhalt einer Bestätigung des Rückkaufwertes und der Notifikation einer Lebensversicherungspolice freigegeben hat. Der Kunde agierte mit viel krimineller Energie und vermutlich unter Mithilfe eines Mitarbeiters der entsprechenden deutschen Versicherungsgesellschaft. Der Bank war zudem unbekannt, dass in Deutschland Lebensversicherungspolice, in diesem Fall mit einer Einmaleinlage, ausgestellt werden, bevor der Einmalbeitrag einbezahlt worden ist. Die seitens der Bank anhand der Empfehlungen der internen Revision vorgenommenen Anpassungen der Reglemente, deren Umsetzung in der Praxis vorausgesetzt, sind aus Sicht der FMA adäquat und helfen, das Risiko einer Wiederholung eines ähnlichen Falls zu verhindern. Der Straffall ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.



– **Bestandsaufnahme des Risikomanagementprozesses**

Bei zwei Banken wurde im Jahr 2007 eine Bestandsaufnahme des Risikomanagementprozesses durchgeführt. Das Ziel dieser Bestandsaufnahmen war es, einen Überblick über das von der Bank eingesetzte Risikomanagementsystem zu bekommen, den Stand der Umsetzungsarbeiten in Bezug auf die Säule 2 von Basel II zu erkennen und daraus Rückschlüsse für die von der FMA noch zu präzisierenden Säule-2-Pflichten im Hinblick auf die FMA-Mitteilung «Risikomanagement, Überwachung und interne Kontrolle in Banken und Wertpapierfirmen» abzuleiten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich das Risikomanagement bei den geprüften Banken bereits heute auf einem hohen Niveau befindet und dass die Säule 2 bzw. deren Präzisierung in der genannten FMA-Mitteilung keine Revolution für den Bankenplatz darstellen dürfte.

– **Bestandsaufnahme des MiFID-Umsetzungsprozesses**

Im Jahr 2007 führte die FMA bei einer Bank eine Bestandsaufnahme des MiFID-Umsetzungsprozesses durch. Dabei ging es vor allem um das Eruiere der (technischen) Möglichkeiten und Probleme bei der Anpassung der bankinternen Wertpapierhandels- und Abwicklungssysteme. Daraus ergaben sich für die FMA hilfreiche Schlüsse für das weitere Vorgehen, insbesondere im Hinblick auf die gemäss MiFID obligatorischen Wertpapier-Transaktionsmeldungen.

1.1.5 Meldewesen

Zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und für die zeitnahe Übermittlung von Informationen ist das Meldewe-

sen ein wichtiges Instrumentarium. Dabei wird grundsätzlich zwischen periodischen und anlassbezogenen Meldepflichten unterschieden. Sämtliche Meldungen werden bezüglich fristgerechter Einreichung sowie Inhalt geprüft. Bei den periodischen Meldungen reichen die Periodizitäten von monatlich bis jährlich. Zudem sind gewisse Meldungen anlassbezogen zu erstatten, z. B. bei Änderungen in Geschäftsleitung, Verwaltungsrat oder des Aktienkapitals sowie bei Unter- bzw. Überschreitung vorgeschriebener Grenzwerte.

Beanstandungen im Meldewesen

Sowohl die Termintreue als auch die Qualität der Meldungen hat sich über die letzten Jahre hinweg stark verbessert. Der Stand kann mittlerweile als sehr gut bezeichnet werden. Dennoch kommt es in Einzelfällen vor, dass Meldungen verspätet oder mit inhaltlichen Fehlern bei der Bankenaufsicht eintreffen. So mussten im Berichtsjahr 2007 in insgesamt zwei Fällen Mahnungen aufgrund einer verspäteten Einreichung ausgesprochen werden, was einer Halbierung des Vorjahreswertes entspricht. Aufgrund der unverzüglichen Nachreichung der Meldungen durch die abgemahnten Institute konnte auf die Verhängung einer Busse verzichtet werden. Eine Meldung des vergangenen Jahres enthielt einen leichten Mangel, wobei hierbei aufgrund der Unwesentlichkeit des Fehlers auf eine Korrektur und erneute Einreichung verzichtet werden konnte.

1.1.6 Aufsichtspraxis

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Aufgabe der FMA ist es, die Einhaltung der unter ihrer Aufsicht stehenden Gesetze sicherzustellen. Erhält die Abteilung Bankenaufsicht im Rahmen ihrer laufenden Aufsichtstätigkeit Kenntnis von einer mangelnden Umsetzung bankenrechtlicher Bestimmungen, so ergreift sie die erforderlichen

Massnahmen, damit der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt wird. Im Berichtsjahr 2007 waren unter anderem in folgenden Fällen aufsichtsrechtliche Massnahmen notwendig:

– **Vor-Ort-Kontrollen durch die FMA**

Im vergangenen Jahr führte die FMA aufgrund von Beanstandungen aus Revisionsberichten, Pressemonitoring oder anderen Hinweisen 9 Vor-Ort-Kontrollen durch. Über die Prüfung wurde jeweils ein schriftlicher Prüfbericht erstellt. Die Ergebnisse aus den Kontrollen führte in den Fällen, bei denen Mängel aufgedeckt wurden, dazu, dass die FMA Massnahmen zu deren Beseitigung verlangte. Diese Aufforderung erfolgte teils in schriftlicher Form und teils in Form einer Verfügung. Die Kontrolle der Mangelbeseitigung erfolgte entweder durch die FMA selbst oder die bankgesetzliche Revisionsstelle.

– **Überwachung der Bankenliquidation**

Die Fortschritte der freiwilligen Liquidation einer Bank wurden von der FMA in Zusammenarbeit mit dem Liquidator und der bankgesetzlichen Revisionsstelle eng begleitet. Sämtliche Rechtsverfahren konnten mittlerweile geklärt werden. Die Löschung der Gesellschaft und ihre Entlassung aus dem Bankenstatus wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2008 erfolgen. Im Zuge der Liquidation konnte die Bank allen Verpflichtungen nachkommen.

– **Verfügung an eine Bank aufgrund von Mängeln im Kreditgeschäft und Risikomanagement**

Aufgrund der Erkenntnisse aus einer Vor-Ort-Kontrolle ordnete die FMA kurzfristig verschiedene Massnahmen an, um die vorgefundenen Mängel zeitnah zu beseitigen. Zudem wurden

weitere Massnahmen verfügt, welche die gesetzeskonforme Ausübung des Kreditgeschäftes und das Risikomanagement in Zukunft sicherstellen.

– **Sanktionen /Anzeigen**

Im Bereich der Bankenaufsicht hat die FMA im Berichtsjahr 2007 weder Bussen verhängt noch Verstösse bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. In einem Fall wurde eine Meldung an die Stabsstelle FIU gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG erstattet.

– **FMA-Mitteilungen**

Im zurückliegenden Jahr 2007 wurden von der Bankenaufsicht zwei FMA-Mitteilungen mit den Titeln «Auslegung von Begriffen der Finanzanalyse-Marktmissbrauchs-Verordnung (FinMV)» und «Volatilitätsanpassungen zur Berechnung der Kreditrisikominderungseffekte» veröffentlicht. Die FMA-Mitteilungen sind über die Homepage der FMA für jedermann abrufbar.

1.1.7 Missbrauchsbekämpfung

Die gewerbsmässige Erbringung von Geschäften nach Art. 3 BankG ist bewilligungspflichtig. Unter Missbrauchsbekämpfung ist in diesem Zusammenhang die Verfolgung von Dienstleistungen zu verstehen, die ohne erforderliche Bewilligung gemäss BankG erbracht werden. Die FMA führt hier entsprechende Vorerhebungen durch und erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, wenn sich der Verdacht erhärtet, dass bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne entsprechende Bewilligung erbracht werden. Weiter schreitet die FMA gegen Firmenbezeichnungen ein, welche eine Tätigkeit als Bank oder Wertpapierfirma vermuten lassen. Die FMA kann Bewilligungen entziehen sowie Gesellschaften zwangsweise auflösen, die ohne

Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma tätig sind.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 3 Missbrauchsfälle einer näheren Prüfung unterzogen.

In einem Fall wurde das Geschäftsgebaren einer Gesellschaft untersucht, die im Verdacht stand, das bewilligungspflichtige Einlagengeschäft zu betreiben. Die Untersuchungen ergaben jedoch keine hinreichenden Verdachtsmomente für eine Anzeige an die Strafbehörden.

Ferner wurde ein Fall geprüft, in dem eine ausländische Gesellschaft unberechtigterweise mit dem Namen eines liechtensteinischen Instituts geworben hatte. In diesem Fall wurde die Aufsichtsbehörde jenes Landes um Verfolgung des Sachverhalts ersucht, in welchem der Missbrauch aufgetreten ist.

In einem weiteren Fall bat eine ausländische Aufsichtsbehörde um die Erteilung von Auskünften bezüglich einer in Liechtenstein ansässigen Gesellschaft, die im Verdacht stand, unerlaubte Publikumseinlagen entgegenzunehmen. Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

1.1.8 Operative Schwerpunkte 2007

Basel-II-Prozesse

Ein zentraler operativer Schwerpunkt bildete der Aufbau von Prozessen und Systemen nach Basel II. Aus diesem Grund wurden die gesetzlichen Grundlagen bzw. deren Entwürfe analysiert und dabei 247 Prozesse festgestellt, die ein Agieren der FMA erforderlich machten. Dabei lässt sich der Prozessbedarf aus neu hinzukommenden Kompetenzen, Ermessensspielräumen und Pflichten der FMA ableiten, die sich unter anderem auch

durch die recht umfangreichen Wahlrechte des neuen Eigenmittelregimes der Banken ergeben. Dabei wurden für all jene Fälle das Vorgehen und die nötigen Ressourcen festgelegt, bei denen die FMA entweder von Amtes wegen oder auf Antrag der Banken bzw. anderer Akteure, wie z. B. andere Aufsichtsbehörden und Ratingagenturen, zu einer Entscheidung berufen ist.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Entwicklung des neuen Eigenmittelmeldeformulars, die von einer externen Softwarefirma in Zusammenarbeit mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und der FMA vorangetrieben wurde. Per 31. März 2008 haben sämtliche Banken ihre Eigenmittelmeldungen erstmals nach diesem Standard vorzunehmen.

FMA-Mitteilung «Risikomanagement, Überwachung und interne Kontrolle in Banken und Wertpapierfirmen»

Mit der Umsetzung der Basel-II-EU-Richtlinie (2006/48/EG, 2006/49/EG) in die Eigenmittelverordnung wird von den Banken verlangt, dass sie für eine angemessene Eigenmittelausstattung sorgen. Eine angemessene Eigenmittelausstattung setzt sich aus den Bestandteilen der Säulen 1 und 2 zusammen. Dabei werden von Säule 1 die Mindestanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken abgedeckt und von Säule 2 die von diesen Mindestanforderungen nicht vollständig (z. B. Kreditrisikokonzentration) oder nicht erfassten (z. B. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Geschäftsrisiken und strategische Risiken) Risiken sowie die Risiken, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen (z. B. Auswirkungen des Konjunkturzyklus). Zur Ermittlung der notwendigen Eigenmittelausstattung wird von den Banken die Anwendung solider, wirksamer und umfassender Strategien und Verfahren verlangt (Art. 25 ERV).

Der FMA obliegt es, diese Strategien und Verfahren zu überprüfen und zu bewerten (Art. 26 ERV). Es stellt sich nun die Frage, was von den Banken zur Erfüllung der Säule-2-Anforderungen erwartet wird. Deshalb hat sich die FMA entschlossen, dazu eine FMA-Mitteilung herauszugeben, die diese Thematik behandelt und den Banken eine Interpretationshilfe bietet sowie die von der FMA erwartete Mindestanforderung darstellt.

Diese Mitteilung legt die Anforderungen zum Risikomanagement, zur Überwachung der Geschäftstätigkeit sowie zur internen Kontrolle und deren Überwachung durch die zuständigen Stellen fest. Dabei wird auf die Verantwortung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Risikomanagement und für die internen Kontrollverfahren eingegangen.

Das Risikomanagement im Sinne dieser Mitteilung umfasst die Festlegung angemessener Risikostrategien sowie die Einrichtung angemessener Risikomanagement- und Risikokontrollprozesse. Diese Strategien und Prozesse sollen gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden ist («Internal Capital Adequacy Assessment Process» – ICAAP).

In Zusammenarbeit mit den Verbänden soll diese Mitteilung voraussichtlich im zweiten Quartal 2008 finalisiert und Grundlage für die Prüfungstätigkeiten der Revisionsstellen und der Bankenaufsicht bezüglich der eingesetzten Risikomanagementsysteme werden.

Implementierung der MiFID in der Praxis

Am 1. November 2007 sind die in Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) ergangenen Bestimmungen

in Kraft getreten, welche in das liechtensteinische BankG bzw. in die BankV implementiert wurden. Erklärte Ziele der MiFID sind eine Verbesserung des Anlegerschutzes sowie eine Erhöhung der Transparenz von Wertpapierdienstleistungen.

Die neuen Bestimmungen des Bankengesetzes bringen für die liechtensteinischen Banken zahlreiche Neuerungen in den Bereichen organisatorische Anforderungen und Wohlverhaltensregeln mit sich.

Nach der legislativen Implementierung der MiFID (im Auftrag der Regierung) stellt nunmehr die praktische Umsetzung dieser neuen Bestimmungen in der Praxis einen wichtigen operativen Tätigkeitsschwerpunkt dar. Zu diesem Zweck wurden das BankG und die BankV im Hinblick auf den Handlungsbedarf seitens der FMA (insb. neue Aufsichtsprozesse) analysiert.

Insbesondere galt es hinsichtlich der neuen Bestimmungen eine einheitliche Aufsichtspraxis zu definieren. Zu diesem Zweck wurde mit der Ausarbeitung interner Aufsichtsrichtlinien zu den verschiedenen MiFID-Regelungsbereichen begonnen.

Dies betraf insbesondere die Bereiche Risikomanagement, Kundenkategorisierung, Dokumentations- und Informationspflichten, Eignungs- und Angemessenheitsprüfung, bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen, Offenlegung von Zuwendungen, Auslagerung von Geschäftsbereichen.

Ferner galt es, praktische Anwendungsfragen im Bereich der Auslagerung der Vermögensverwaltung für nicht professionelle Kunden an Vermögensverwalter in Drittstaaten, der Auf- und Herabklassierung von Kunden, des Notifikationswesens, der Registrierung vertraglich gebundener

Vermittler, der Schlichtungsstelle und des Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsystems zu beantworten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit betraf die Schaffung einer FMA-internen IT-Lösung zur Entgegennahme und Analyse der in der MiFID vorgesehenen Geschäftsmeldepflichten. Die Meldepflicht umfasst ausschliesslich die im Anhang zur MiFID-Durchführungsverordnung enthaltenen Mindestmeldefelder (d. h. eine Meldung von Kundendaten wird nicht verlangt). Eine weitere Funktionalität dieser IT-Lösung wird auch die in der MiFID vorgesehene Weiterleitung der Meldungen an die für das jeweilige Finanzinstrument zuständige Behörde sein. In diesem Zusammenhang galt es auch, seitens der Marktteilnehmer vorgebrachte Fragen hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung zu beantworten.

Im Weiteren hat die FMA anlässlich einer MiFID-Informationsveranstaltung des Liechtensteinischen Bankenverbandes im September 2007 zum Thema «MiFID(-Umsetzung) aus Sicht der Aufsichtsbehörde» referiert. Dabei wurden insbesondere auch die Neuerungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten Geschäftsmeldepflichten dargelegt.

1.1.9 Ausblick 2008

Risikoorientierte Aufsicht

Zur Gewährleistung einer effizienten, international anerkannten Aufsichtsarbeit ist ein Näherrücken der Banken und der FMA unumgänglich. Dabei wird die FMA ihre Aufsichtsschwerpunkte vermehrt auf jene Bereiche legen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Entsprechend werden die Ressourcen in der Bankenaufsicht dort eingesetzt, wo die grössten Risiken für die Banken, den Finanzplatz oder die Kunden identifiziert werden.



Aufgrund des jährlich stattfindenden Analyseprozesses jeder einzelnen Bank in Liechtenstein erstellt die FMA eine Risikolandkarte der Banken und Bereiche, welche erlaubt, die höheren Risiken zu identifizieren. Die Überwachung, dass diese Risiken auch von den Banken korrekt identifiziert, angemessen bewirtschaftet, lückenlos überwacht und zeitnah an die Leitung kommuniziert werden, erfolgt zusammen mit der bankgesetzlichen Revisionsstelle der Bank. Nach wie vor bekennt sich die FMA klar zum System der indirekten Aufsicht und fördert durch geeignete Massnahmen die enge Zusammenarbeit zwischen FMA und Revisionsstelle. Zu diesem Zweck werden auch wieder im Jahre 2008 Revisorenworkshops durchgeführt und dadurch die Qualität der Bankenaufsicht in Liechtenstein weiter verbessert.

Basel II

Basel II wird auch im kommenden Jahr sowohl bei der FMA als auch bei den Banken eine zentrale Rolle einnehmen. Insbesondere, wenn es um die Implementierung des Risikomanagements, der Überwachung und internen Kontrolle in Banken gemäss Säule 2 von Basel II geht. Zu diesem

Thema hat die FMA eine Mitteilung vorbereitet, um den Banken die Erwartungen der Aufsichtsbehörde in diesem Bereich mitzuteilen. Zudem ist die FMA dabei, den Dialog mit den Banken unter dem Regime von Säule 2 vorzubereiten. So werden ab dem zweiten Quartal 2008 die Risikomanagementsysteme der Banken seitens der FMA laufend vor Ort begutachtet werden. Weitere Schwerpunkte sind das auf die neuen Vorschriften angepasste Reporting-Tool und die Offenlegungspflichten der Banken.

MiFID-Aufsicht

Besonderes Augenmerk wird die FMA im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit der bankseitigen Implementierung der neuen relevanten bankrechtlichen Bestimmungen schenken, wobei sie dem bei der Umsetzung für die Banken herrschenden Zeitdruck Rechnung tragen wird.

Die FMA hat den bankengesetzlichen Revisionsstellen mitgeteilt, dass für den nächsten Prüfzyklus (Geschäftsjahr 2008) einmalig per 31. Dezember 2008 ein Vorabbericht zum Ergebnis der Zwischenrevision im 4. Quartal 2008 vorzulegen ist, in welchem ausschliesslich über die MiFID-spezifischen Prüfgebiete zu berichten sein wird. Über Form und Inhalt des Vorabberichtes werden die Revisionsstellen noch informiert werden. Dieser Bericht soll einer zeitnahen Information der FMA hinsichtlich der Erfüllung der MiFID-Anforderungen in den einzelnen Banken dienen. Die FMA rechnet ferner damit, dass bei der praktischen Anwendung der MiFID-spezifischen Bestimmungen eine Reihe weiterer Auslegungsfragen aufkommen werden, die es zu beantworten

gilt. Auch die bestehenden internen Richtlinien für eine einheitliche Aufsichtspraxis gilt es im Zuge dessen zu verfeinern.

1.2 Wertpapieraufsicht

1.2.1 Investmentunternehmen (IU)

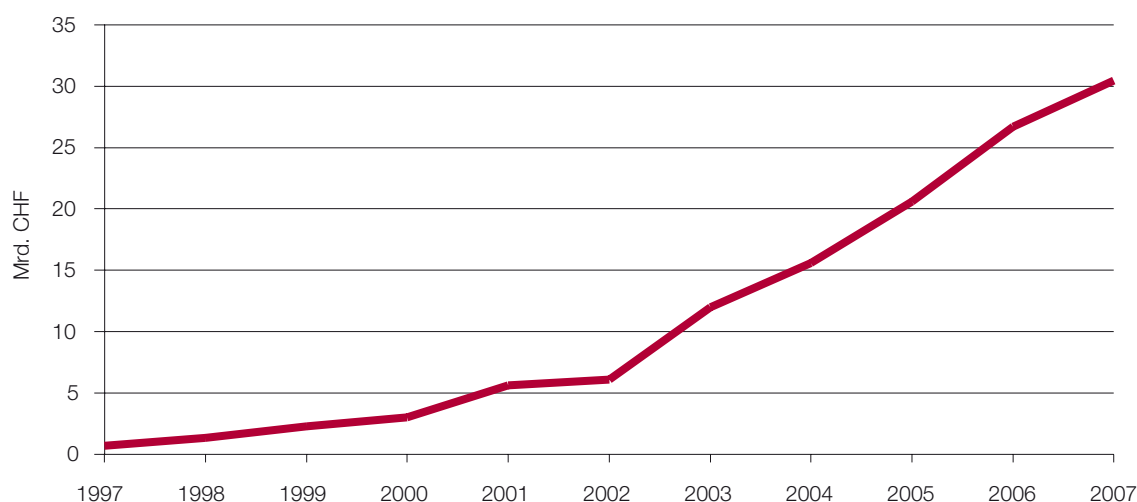
1.2.1.1 Fondsstandort Liechtenstein

Trotz der Turbulenzen an den Leitbörsen, welche die Finanzwelt gegen Ende des letzten Quartals erschüttert haben, konnte das verwaltete Fondsvermögen im Verlaufe des Jahres um mehr als 14% gesteigert werden. Die nachteilige Performance konnte somit durch die Mittelzuflüsse in den Fondsplatz Liechtenstein mehr als wettgemacht werden.

Ende 2007 waren 303 inländische IU, davon 59 segmentiert mit insgesamt 224 Segmenten, bewilligt oder bescheinigt; dies entspricht auf konsolidierter Basis unter Beachtung aller Segmente 468 Einzelvermögen⁶⁾. Die inländischen IU werden mittlerweile von 27 tätigen Verwaltungsgesellschaften (VerwG) verwaltet. Zusätzlich waren per 31. Dezember 2007 246 ausländische IU mit insgesamt 1'041 Einzelvermögen für den Vertrieb ihrer Anteile in Liechtenstein zugelassen. Weiter haben 2 ausländische Verwaltungsgesellschaften (VerwG) den freien Dienstleistungsverkehr notifiziert. Insgesamt sind nun 3 ausländische VerwG zur Dienstleistungserbringung in Liechtenstein angemeldet.

⁶⁾ Unter Einzelvermögen wird die Summe der nicht segmentierten IU und der einzelnen Segmente aller segmentierten IU verstanden.

**Grafik 8: Entwicklung der verwalteten Nettovermögen inländischer Investmentunternehmen
(in Mrd. CHF)**



Die verwalteten Nettovermögen der inländischen IU erhöhten sich wie bereits ausgeführt um CHF 3,8 Mrd. (+14,25 %) auf CHF 30,45 Mrd. per Ende 2007, was in Anbetracht des turbulenten Jahresendes an den Finanzmärkten eine erfreuliche Entwicklung darstellt. Die banknahen Verwaltungsgesellschaften betreuen dabei 82 % des verwalteten Nettovermögens des gesamten Finanzplatzes.

Die FMA ist zuversichtlich, dass bei gleichbleibender Wirtschaftslage das Wachstum des Fondsplatzes in dieser Form fortgesetzt werden kann. Die Fondspromotoren schätzen nach wie vor die Möglichkeiten, die der Fondsplatz Liechtenstein innerhalb der regulatorischen Schranken bietet. Auch im laufenden Jahr konnte eine vermehrte Tendenz zum IU für qualifizierte Anleger (IU für qA) festgestellt werden. So waren vom Nettozuwachs 2007 von 95 Investmentunternehmen 44 (46 %) als IU für qA ausgestaltet.

Per Ende 2007 waren 69 IU für qA bescheinigt und verwalteten ein Vermögen von rund CHF 7,9 Mrd.

1.2.1.2 Aufsicht über IU

Die Aufsicht über IU wird in der FMA durch die Abteilung Wertpapieraufsicht des Bereichs Banken- und Wertpapieraufsicht nach den Vorgaben des IUG und des SPG und unter Berücksichtigung der korrespondierenden Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen vorgenommen. Die Prämissen der International Organization of Securities Commission (IOSCO) bilden einen weiteren Grundsatz, der bei der Aufsicht mitberücksichtigt wird.

Aufgrund seiner geringen Grösse ist der Finanzplatz Liechtenstein prädestiniert für einen persönlichen Austausch zwischen der FMA und den einzelnen Finanzmarktteilnehmern. So können schnell und kompetent Lösungen zu rechtlichen und praxisbezogenen Fragen und zu allfälligen

Beanstandungen im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit gefunden werden.



1.2.1.3 Bewilligungen und Bescheinigungen Bewilligungen und Bescheinigungen inländischer IU

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 107 Bewilligungen bzw. Bescheinigungen für inländische IU erteilt. Davon entfallen 8 Bewilligungen auf Anlagegesellschaften (AnlG). Es wurden 2 Fondslösungen bewilligt sowie 44 Bescheinigungen für IU für qA ausgestellt.

Unter Berücksichtigung der Liquidationen und Löschungen von inländischen IU stieg im Jahr 2007 die Anzahl liechtensteinischer IU um 95 IU, von insgesamt 208 auf 303, an. Im Gegensatz dazu wurden im Berichtsjahr 11 IU liquidiert und 1 IU gelöscht. Die Gründe hierfür sind in den meisten Fällen in einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnettovermögens, Nichtlancierung des IU sowie Strukturoptimierungen (Übertragung und Vereinigung von IU, Konzentration auf eine Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Gruppe und Ähnliches) zu suchen.

Liechtenstein hat sich an gesetzliche Maximalfristen für die Erteilung von Bewilligungen inländischer IU gebunden. Nach Ausstellung der Eingangsbestätigung ist über ein Gesuch auf Erteilung einer Bewilligung für IU für Wertpapiere somit spätestens in sechs Wochen und für IU für andere Werte spätestens in vier Monaten zu entscheiden. Für VerwG ist eine maximale Bewilligungsfrist von drei Monaten vorgesehen. Eine Eingangsbestätigung wird bei Vollständigkeit der Unterlagen ausgestellt, wobei der Antragsteller innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang des Gesuchs darüber informiert wird, ob das Gesuch formell vollständig oder die Einreichung weiterer Dokumente oder Informationen nötig ist. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, bei denen die gesetzliche Frist aufgrund nötiger Abklärungen und im Einvernehmen mit den Gesuchstellern ausgesetzt wurde, entschied die FMA fristgerecht bzw. vor Ablauf der Fristen. Die durchschnittliche Dauer für die Erteilung einer Bewilligung an ein IU betrug, unter Berücksichtigung aller eingegangenen Gesuche, vom Eingang des vollständigen Gesuches bis zur Erteilung der Bewilligung 46 Arbeitstage. Die kürzeste Dauer im Gegensatz dazu betrug 1 Arbeitstag.

Per 31. Dezember 2007 ergibt sich bezüglich der einzelnen Bewilligungskategorien folgender Stand:

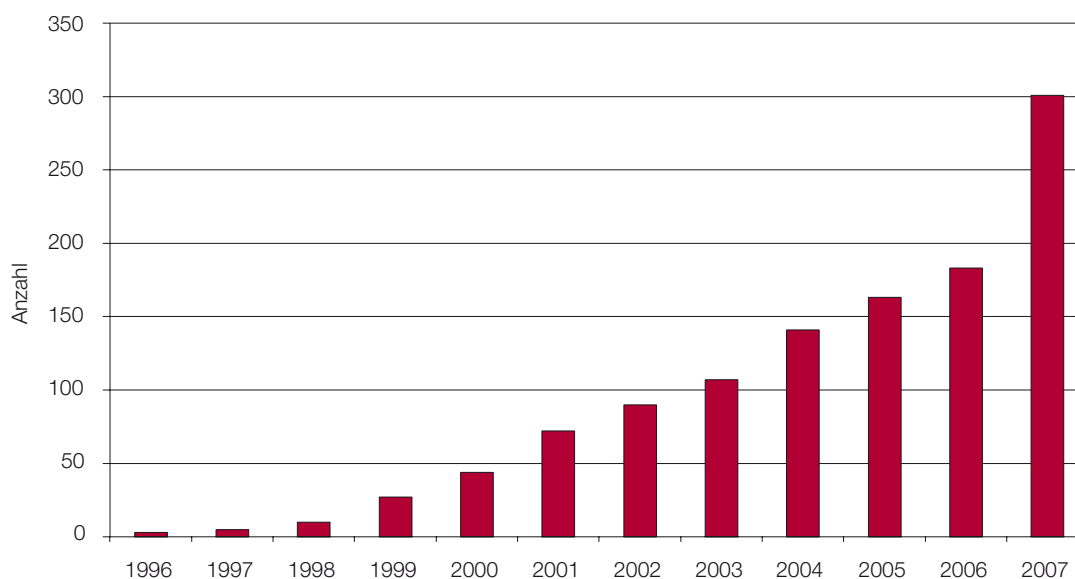
Tabelle 7: Bewilligungskategorien gemäss IUG (Anzahl Fälle/Bewilligungskategorien)

	2006	2007	+/-
Tätige VerwG	28	27	- 1
davon Fondsleitungen	19	20	+ 1
davon AnIG	9	7	- 2
Inländische IU	208	303	+ 95
davon segmentiert	48	59	+ 11
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	179	224	+ 45
davon IU für Wertpapiere	75	97	+ 22
davon IU für andere Werte	108	137	+ 29
davon IU für qualifizierte Anleger	25	69	+ 44
Ausländische IU	240	246	+ 6
davon segmentiert	55	67	+ 12
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	741	862	+ 121
Revisionsstellen	10	10	-

Bei den neu gegründeten IU für qA ist eine deutliche Tendenz hin zur Rechtsform der fremdverwalteten Anlagegesellschaft erkennbar.

Die Entwicklung der Bewilligungen der inländischen IU per 31. Dezember 2007 lässt sich wie folgt darstellen:

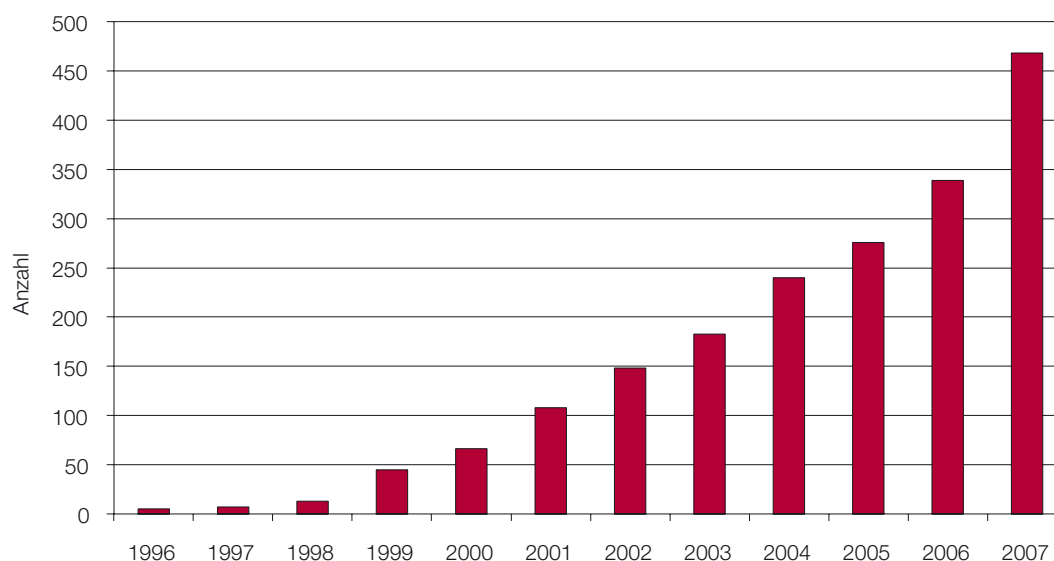
Grafik 9: Entwicklung der Bewilligungen inländischer IU per 31. Dezember 2007 (Anzahl)



Weiter wird im Folgenden die Entwicklung der vorhandenen Einzelvermögen (Summe von nicht segmentierten Investmentunternehmen und ein-

zelnen Segmenten der segmentierten Investmentunternehmen) per 31. Dezember 2007 in einer Grafik dargestellt:

Grafik 10: Entwicklung Einzelvermögen per 31. Dezember 2007 (Anzahl Einzelvermögen)



Im Jahr 2007 waren insgesamt 187 Abänderungen bestehender Bewilligungen und Bescheinigungen zu behandeln. Unter anderem handelte es sich dabei um:

- Änderung von Organfunktionen: 16
- Änderung in Delegationen: 57
- Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik: 4
- Umbildung von Typen: 2
- Wechsel der Verwaltungsgesellschaft: 16
- Wechsel der Depotbank: 9
- Wechsel der Revisionsstelle: 9
- Wechsel Eigentumsverhältnisse: 1
- Namensänderungen: 20
- Schaffung/Schliessung von Segmenten: 8

Ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens im Rahmen der Bewilligungserteilung von Verwaltungsgesellschaften ist die Prüfung der involvier-

ten Personen (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Aktionariat). Die «fit und proper»-Prüfung der Gesellschafter wird bis auf die letztendlich wirtschaftlich berechnete natürliche Person durchgeführt.

Zulassung ausländischer IU

Die Erfahrungen mit den europäischen Pässen für Verwaltungsgesellschaften und Fonds aus dem EWR sind auch in diesem Jahr als positiv zu beurteilen. Die Richtlinien von CESR (Committee of European Securities Regulators) hinsichtlich der Vereinfachung des Notifikationsverfahrens von UCITS zeigen demnach durchaus Erfolge. Zusätzlich zu dem im letzten Jahr genutzten EU-Pass einer EWR-Verwaltungsgesellschaft üben per Ende 2007 zwei weitere Verwaltungsgesellschaften Tätigkeiten gemäss der UCITS-RL im Rah-

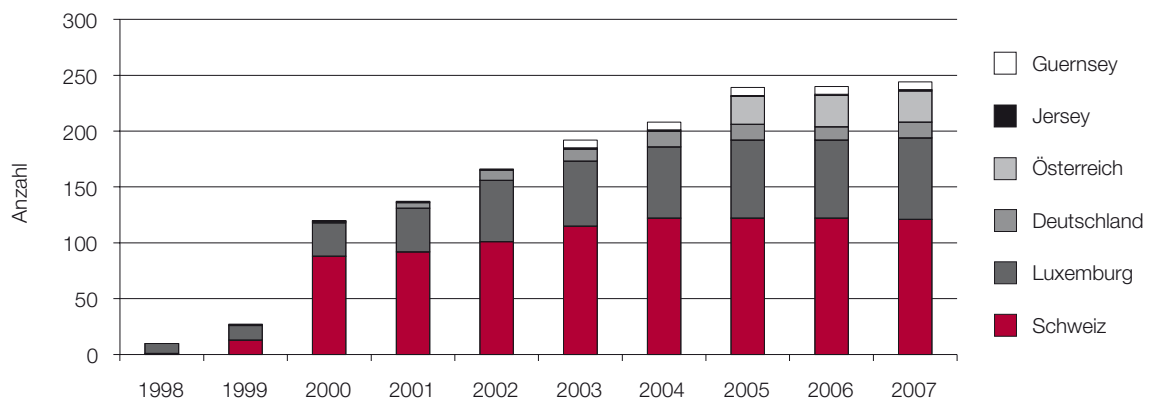
men des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein aus.

(Vorjahr 741). Im Jahr 2007 stellten 4 ausländische IU den Vertrieb in Liechtenstein ein.

Werden Fusionen, Nichtlancierungen und Liquidationen miteinbezogen, erhöhte sich die Anzahl der ausländischen IU, welche über eine Zulassung zum Vertrieb in Liechtenstein verfügen, um 4 von insgesamt 240 IU (2006) auf 246 IU (2007). Diese 246 IU verfügen über insgesamt 862 Segmente

Die Herkunftsstaaten der zum Vertrieb zugelassenen ausländischen IU sind Schweiz, Luxemburg, Deutschland, Österreich, Jersey und Guernsey. Die Gliederung nach Heimatstaat lässt sich folgendermassen darstellen:

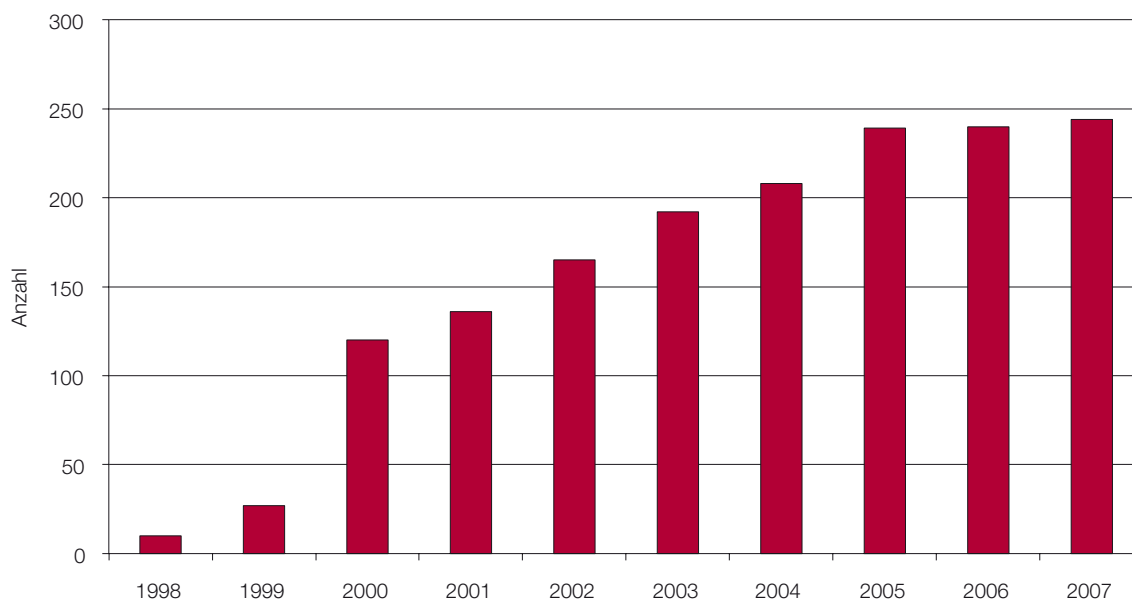
Grafik 11: Zum Vertrieb in Liechtenstein zugelassene ausländische IU nach Heimatstaat per 31. Dezember 2007 (Anzahl)



AUFSICHT

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der ausländischen IU per 31. Dezember 2007 auf:

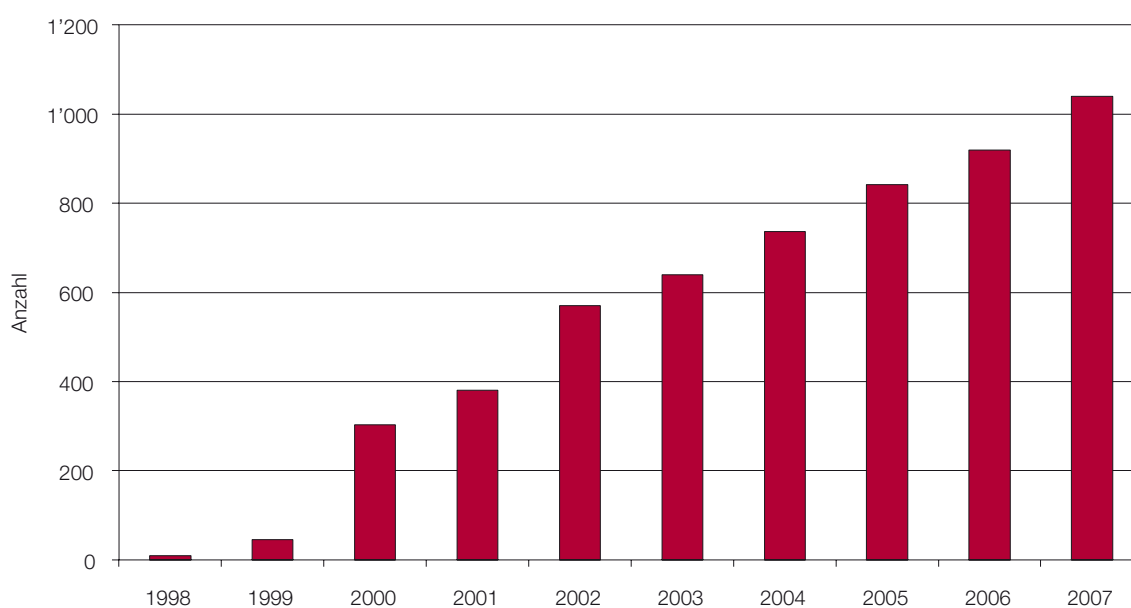
Grafik 12: Entwicklung ausländischer IU per 31. Dezember 2007 (Anzahl IU)



Die verwalteten Einzelvermögen (Summe von nicht segmentierten Investmentunternehmen und einzelnen Segmenten der segmentierten Invest-

mentunternehmen) ausländischer IU haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

**Grafik 13: Entwicklung Einzelvermögen ausländischer IU per 31. Dezember 2007
(Anzahl Einzelvermögen)**



Zulassung von Vertriebsberechtigten

Neben den im IUG genannten zugelassenen Vertriebsberechtigten per se, hierbei handelt es sich um Gesellschaften, die über eine Spezialbewilligung nach einem liechtensteinischen Finanzgesetz verfügen, kann die FMA auch andere Vertriebsberechtigte gemäss IUG zulassen, falls diese einen guten Ruf, entsprechende Fachausbildung, notwendige Erfahrung, einen schriftlichen Vertriebsvertrag sowie Informationen über die Verwendung von zulässigen Vertriebsmodalitäten nachweisen.

2007 wurden zu den bereits bestehenden 6 Vertriebsberechtigten 2 weitere Bewilligungen aus-

gestellt. Insgesamt sind nun 8 Vertriebsberechtigte bewilligt; 7 Vertriebsberechtigte sind juristische Personen, 1 ist eine natürliche Person.

Bewilligung als Revisionsstelle gemäss IUG

Revisionsstellen, die Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften prüfen, müssen über eine Bewilligung nach IUG verfügen. Eine Ausnahme besteht für Revisionsstellen, die bereits nach dem BankG zur Revision berechtigt sind. Diese dürfen gemäss Regierungsbeschluss vom 2. Juli 1996 ebenfalls Revisionsmandate nach IUG übernehmen.

Im Jahr 2007 wurden keine neuen Revisionsstellen gemäss IUG bewilligt. Nach wie vor bestehen 10 Revisionsstellen, welche zur Revision nach IUG berechtigt sind.

Bewilligungspraxis

– Bewilligungserteilung der Einzelportfolioverwaltung

Mit einer Zusatzbewilligung der FMA kann eine Fondsleitung zusätzlich zum Fondsgeschäft die Verwaltung von Einzelportfolios übernehmen. Im Jahr 2007 wurden 4 Zusatzbewilligungen ausgestellt, womit per 31. Dezember 2007 9 Fondsleitungen die Berechtigung haben, die Einzelportfolioverwaltung durchzuführen. Für eine Bewilligung nach Art. 24 Abs. 3 IUG zur Einzelportfolioverwaltung müssen keine zusätzlichen Unterlagen eingereicht werden, wenn es sich um eine bereits bewilligte Fondsleitung handelt. Die Fondsleitungen müssen jedoch diverse Vorschriften des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung einhalten.

– Prospektänderungen bei IU für qA

Die Revisionsstelle bestätigt, dass die vorgenommenen Änderungen im Prospekt Gesetz und Verordnung entsprechen. Sobald die FMA den Erhalt der Bestätigung der Revisionsstelle sowie des geänderten Prospekts bescheinigt, können die Änderungen des Prospekts für wirksam erklärt werden.

Beziehen sich die Änderungen des Prospekts jedoch auf den Wechsel der VerwG, der Depotbank, der Revisionsstelle oder auf die Delegation von Aufgaben an Dritte sowie auf die Schaffung und Schliessung von Segmenten, so wendet die FMA ein zweistufiges Verfahren an. In einem ersten Schritt werden die zuvor ge-

nannten Änderungen von der FMA nach Art. 29 Abs. 1 IUG genehmigt. In einem zweiten Schritt können die Änderungen in den Prospekten nach Erhalt der Bestätigung der Revisionsstelle und Ausstellen der Bescheinigung durch die FMA für wirksam erklärt werden.

1.2.1.4 Prüfwesen

Das Prüfwesen umfasst die gesetzlich vorgesehenen und jährlich durchzuführenden ordentlichen Prüfungen gemäss IUG und SPG sowie im Bedarfsfall anzuordnende ausserordentliche Prüfungen. Die Prüfungen erfolgen in der Regel durch die Revisionsstellen (System der indirekten Aufsicht). Es besteht aber für die FMA auch die gesetzliche Möglichkeit, selbst Prüfungen vorzunehmen. Die Revisionsstellen verbinden die Prüfung gemäss dem Gesetz über das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) mit der spezialgesetzlichen Prüfung nach IUG und SPG.

Die VerwG sind gesetzlich dazu verpflichtet, bei der FMA einen Halbjahresbericht und einen Jahresbericht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen einzureichen. Deren Gliederung hat nach Anhang 3 IUUV zu erfolgen. Die Berichte müssen allen Anlegern kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die FMA setzt als unabhängige Aufsicht klar Zeichen.

Des Weiteren müssen die VerwG vierteljährlich über die aktuelle Vermögensentwicklung der einzelnen IU berichten und bei Besonderheiten wie z.B. einer überdurchschnittlichen Performance ein Statement abgeben.

Die Daten aus diesen Berichten werden erfasst, analysiert und dienen einerseits dazu, aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Auffälligkeiten zeitnah einzuleiten. Andererseits können durch statistische Analysen Trends auf dem Fondplatz Liechtenstein aufgezeigt werden.

Ordentliche Prüfung nach dem IUG

Die indirekte Aufsicht erlaubt es, dass gesetzliche Revisionsstellen für die prudenzielle Aufsicht vor Ort als verlängerter Arm der FMA fungieren können. Nach Art. 27 IUG muss jede VerwG mindestens einmal jährlich von einer unabhängigen und von der FMA anerkannten Revisionsstelle geprüft werden. Diese überprüfen jährlich insbesondere die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die laufende Geschäftstätigkeit anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte und fassen die Ergebnisse in einem Revisionsbericht zusammen. Des Weiteren hat die FMA auch die Möglichkeit, unangemeldete Prüfungen anzuordnen.

216 Revisionsberichte von VerwG (26) und IU (190) wurden im Berichtsjahr durch die FMA analysiert und ausgewertet. 195 Revisionsberichte (90 %) hatten keine Beanstandungen aufzuweisen. Von den 21 Revisionsberichten (10 %) mit Beanstandungen handelt es sich um 9 VerwG und 12 IU. Zahlreiche Kontakte zu den verantwortlichen Geschäftsleitungen während des Berichtsjahres trugen dazu bei, dass die Anzahl der Beanstandungen aus den Vorjahren reduziert werden konnte.

Im Berichtsjahr wurden die Revisionsberichte der IU für qA ausführlich geprüft. In diesem Bereich mussten keine Beanstandungen zur Weiterverfolgung aufgegriffen werden. Dies ist umso erfreulicher, da es sich beim IU für qA um ein relativ

neues Produkt handelt. Der Hauptgrund ist sicher auch darin zu sehen, dass der Löwenanteil der gegründeten IU für qA durch die etablierten Fondsleitungen erfolgte, die auf ein gut funktionierendes Netzwerk in rechtlicher und praktischer Hinsicht zurückgreifen können.

Im Vergleich zum vergangenen Berichtsjahr wurden die Schwerpunkte nicht grundlegend verlagert. Das Augenmerk wurde hauptsächlich auf die Einhaltung der Anlagepolitik, die Diversifikation und auf die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise von Anteilen der IU gelegt.

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

- Verstoss gegen die Anlagerichtlinien
- Unterschreitung des Mindestnettovermögens
- Unterschreitung des Eigenkapitals
- fehlerhafte Berechnung von Gebühren
- Nichtumsetzung der Wohlverhaltensregeln
- Verstoss gegen Veröffentlichungspflichten im Publikationsorgan
- fehlende Diversifikation
- Sollsaldo von Verrechnungskonten
- Delegation der Anlageentscheide
- Verstoss gegen die Vorschriften zur Berechnung des Nettovermögens sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Eine Konzentration der Mängel konnte im Berichtsjahr im Bereich der Verstösse gegen die Anlagerichtlinien festgestellt werden. Meist waren diese jedoch passiver Natur und wurden oft schon kurze Zeit nach Bekanntwerden ausgeglichen. Die FMA hat aufgrund der von den Revisionsstellen beanstandeten Punkte die einzelnen VerwG dazu aufgefordert, die Mängel fristgerecht zu beheben und dazu Stellung zu nehmen, welche organisatorischen Massnahmen getroffen werden, um künftige Beanstandungen zu vermeiden. Die

meisten Beanstandungen wurden von den VerwG bereits innert kurzer Frist nach der Intervention durch die Revisionsstellen behoben. In diesen Fällen wurde eine Stellungnahme der FMA zu den beanstandeten Punkten an die VerwG gesandt, zum Teil ebenfalls mit der Aufforderung, die organisatorischen Massnahmen an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Es mussten keine Sanktionen verhängt werden.

Da im Berichtsjahr keine schwerwiegenden Beanstandungen aufgedeckt wurden, wurde auf die sonst übliche persönliche Besprechung mit Geschäftsleitungen im Rahmen der jährlichen Kontrolle der VerwG und IU verzichtet.

Ordentliche Prüfungen nach dem SPG

Im Berichtsjahr wurden aufgrund der Ausnahmbestimmung nach Art. 4 SPG lediglich 2 VerwG überprüft, wobei der Schwerpunkt wie im vergan-

genen Berichtsjahr auf die materielle Kontrolle gelegt wurde. In diesem Bereich musste auf keine Beanstandungen eingegangen werden.

Ausserordentliche Prüfungen nach dem IUG und SPG

Es wurden im Berichtsjahr keine ausserordentlichen Prüfungen nach dem IUG und SPG angeordnet.

1.2.1.5 Meldewesen

Die VerwG sind verpflichtet, Revisions-, Quartals-, Halbjahres- und Geschäftsberichte über die von ihnen verwalteten IU einzureichen. Auch die VerwG selbst muss diese Berichte mit Ausnahme des Quartalsberichtes bei der FMA einreichen. Die Abteilung Wertpapieraufsicht kontrolliert und analysiert diese Berichte und reagiert auf Unregelmässigkeiten mit den entsprechenden Massnahmen:

Tabelle 8: Meldungen von Verwaltungsgesellschaften (VerwG)

Meldung	Artikel	Anzahl Meldungen	Anzahl Mahnungen	Anzahl Beanstandungen
Vierteljährliche Berichterstattung	Art. 23 IUV	1'012	4	0
Geschäftsbericht	Art. 20 IUV	244	0	0
Halbjahresbericht	Art. 20 IUV	244	0	0
Revisionsbericht	Art. 27 IUG	216	0	21

Die Quartalsberichte waren durchwegs von guter Qualität, wurden fristgerecht eingereicht und es mussten im Berichtsjahr keine Beanstandungen ausgesprochen werden. Aufgrund der vor allem im letzten Quartal des Berichtsjahres schlechten Börsenlage fielen einige der IU unter das gesetzlich geforderte Mindestvolumen von CHF 2 Mio. Die betroffenen VerwG wurden dazu aufgefor-

dert, das gesetzlich geforderte Mindestnettovermögen wiederherzustellen. Das Erreichen dieses Mindestnettovermögens stellt eine Bewilligungsvoraussetzung dar und die VerwG wurden darauf hingewiesen, dass diese ständig einzuhalten sind. Bei Wiederholungsfällen wurden die VerwG drauf hingewiesen, dass allenfalls die Liquidation des IU in Betracht zu ziehen ist.

1.2.1.6 Aufsichtspraxis

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Werden der FMA Umstände bekannt, dass gesetzliche Erfordernisse nach IUG nicht oder nur mangelhaft umgesetzt werden, so hat sie die erforderlichen Schritte anzuordnen und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, um die Anleger zu schützen sowie das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzmarkt zu sichern. Anhand der untenstehenden Ausführungen werden einige Beispiele aufgeführt.

Ungenügende Diversifikation bei einem IU

Die im Jahresbericht 2006 aufgeführte Beanstandung der gesetzlichen Revisionsstelle, dass ein Fonds eine stark eingeschränkte Diversifikation aufwies, konnte im laufenden Berichtsjahr behoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das entsprechende Segment liquidiert.

Verstoss gegen Anlagerichtlinien

In 15 Fällen wurde ein Verstoss gegen die Anlagerichtlinien festgestellt. In 9 Fällen handelte es sich um einen passiven Verstoss aufgrund von Kursschwankungen nach Art. 53 IUUV. Diese wurden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist bereinigt. In 5 Fällen waren die Verstösse zum Zeitpunkt der Analyse der Revisionsberichte durch die FMA behoben oder die Anlagerichtlinien wurden angepasst. Bei einem Fall handelte es sich um einen Fund of Hedge-Funds, welcher aufgrund verschiedener Lock-up-Perioden keine Anpassungen bei den investierten Hedge-Funds vornehmen konnte. Somit konnte der Einhaltung der Anlagerichtlinien innert nützlicher Frist nicht nachgekommen werden. Dieser Verstoss wurde im laufenden Berichtsjahr korrigiert.



Unterschreitung des Mindestnettovermögens

Bei 2 IU wurde das Mindestnettovermögen unterschritten. In einem Fall wurde dies behoben, indem 2 Segmente zusammengelegt wurden. Im anderen Fall wurde das Mindestnettovermögen bis zum Auswertungszeitpunkt des Revisionsberichtes wieder erreicht. Somit konnten beide Unterschreitungen des Mindestnettovermögens zeitnah korrigiert werden.

Nichtumsetzung der Wohlverhaltensregeln

Der im letzten Jahresbericht aufgeführte Mangelsschwerpunkt im Zusammenhang mit der termingerechten Umsetzung der Wohlverhaltensregeln konnte bis auf 1 Ausnahme behoben werden. Diese Ausnahme betrifft 1 IU, welches in Ermangelung der korrekten Umsetzung der Wohlverhaltensregeln keine transparenten Prozesse im Zusammenhang mit der Delegation der Anlageentscheide aufzeigen konnte. Die VerwG hat nun die notwendigen Schritte unternommen, um die Prozesse entsprechend den Wohlverhaltensregeln zu gestalten.

Verstoss gegen Veröffentlichungspflicht im Publikationsorgan

In 1 Fall wurde eine veröffentlichungspflichtige Mitteilung nicht ordnungsgemäss publiziert. Das IU wurde allerdings kurz nach Erstellung des Revisionsberichtes liquidiert.

Sollsaldo von Verrechnungskonti

Verschiedene Fremdwährungskonti eines IU waren für längere Zeit im Soll. Diese Sollsaldo sind während des Geschäftsjahres 2006 aufgetreten, waren aber per 31. Dezember 2006 glattgestellt.

Unterschreitung des Eigenkapitals

Eine VerwG hat das gesetzlich geforderte Eigenkapital von CHF 1 Mio. unterschritten. Die FMA hat die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat dazu aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu setzen, um das Eigenkapital wieder auf die geforderte Mindesthöhe zu steigern. Diese Massnahmen sind per Ende des Berichtsjahres noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Verstoss gegen die Vorschriften zur Berechnung des Nettovermögens

Ein IU konnte aus verschiedenen Gründen keine Bewertung für eines seiner Segmente vornehmen. Dieser Umstand wurde von der FMA bemängelt. Das entsprechende Segment wurde liquidiert.

Fehlerhafte Berechnung von Gebühren

Eine fehlerhafte Gebührenberechnung hatte zur Folge, dass dem Fondsvermögen eines IU zu viel belastet wurde. Die FMA hat die VerwG aufgefordert, ihr über die falsche Berechnung und die gesetzten Korrekturmassnahmen schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rückvergütung ist nun in einer Art erfolgt, dass kein Nachteil für die Anteilsscheininhaber entstanden ist.

Sanktionen /Anzeigen

Die Abteilung Wertpapieraufsicht sprach im Prüfjahr 2006 keine Sanktionen gemäss IUG bzw. SPG aus. Im Jahr 2007 musste keine Anzeige an die Strafverfolgungs- bzw. Disziplinarbehörden oder die FIU erstattet werden.

FMA-Mitteilungen

Im Berichtsjahr 2007 wurden keine FMA-Mitteilungen durch die Abteilung Wertpapieraufsicht veröffentlicht.

Beantwortung von Anfragen

Im Berichtsjahr wurden wie in der Vergangenheit viele Anfragen von Finanzintermediären, die der FMA in telefonischer, schriftlicher Form und per E-Mail zugetragen wurden, beantwortet. Einerseits beziehen sich die Fragen auf laufende Prozesse wie beispielsweise Bewilligungen, Prospektänderungen und Liquidationen, andererseits werden viele Auslegungsfragen an die FMA herangetragen. Da es sich bei der Beantwortung speziell bei Auslegungsfragen immer um eine Amtsauskunft



handelt, werden neben den nationalen Rechtsvorschriften auch in- und ausländische Behörden konsultiert, um eine zuverlässige sowie den internationalen Usancen entsprechende Auskunft zu gewährleisten. Diese Vorgehensweise ist oft sehr zeit- und arbeitsintensiv und stellt einen beachtlichen Anteil am Tagesgeschäft dar. Im Berichtsjahr 2007 wurden weit über 250 Auslegungsfragen beantwortet.

1.2.1.7 Missbrauchsbekämpfung

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde eine Pressemitteilung über die Auflegung eines Spezialfonds im Bereich des Glücksspiels veröffentlicht. Diese Aussendung wurde in mehreren Print- und Onlinemedien veröffentlicht. Nach Art. 1 Abs. 3 des IUG unterstehen VerwG und deren IU, die ihr Domizil in Liechtenstein haben oder ihre Anteile von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben, dem IUG. Des Weiteren ist nach § 168 des Strafgesetzbuches (StGB) das Glücksspiel ausdrücklich verboten. Die für diese Pressemitteilung verantwortlichen Personen wurden von der FMA dazu aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Bewilligungsunterlagen einzureichen. Der Fall ist in Bearbeitung.

Im Jahre 2006 wurde ein IU mit der Auflage bewilligt, per 1. Januar 2006 und somit bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) die Delegation der Vermögensverwaltung an einen Treuhänder mit der Delegation an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach liechtensteinischem Recht oder an eine andere dazu befugte Person zu ersetzen. Diese Auflage wurde nicht erfüllt. Die FMA forderte sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die gesetzliche Revisionsstelle zur Stellungnahme auf. Beide Parteien führten aus, dass der Vertrag mit dem Treuhänder fristgerecht gekündigt wurde, es jedoch unterlas-

sen wurde, die Prospekte entsprechend anzupassen. Dies wurde umgehend nachgeholt, sodass der gesetzliche Zustand wiederhergestellt war.

Oft wurde die FMA im Berichtsjahr mit Gesellschaftszwecken von nicht bewilligten und nicht beaufsichtigten Gesellschaften konfrontiert, die unter anderem Vermittlung von Finanzprodukten oder ähnliche Formulierungen enthielten. Diese Gesellschaften wurden auf die Bewilligungspflicht je nach Ausgestaltung der Tätigkeit aufmerksam gemacht und zu Stellungnahmen aufgefordert. Einige Fälle konnten abgeschlossen werden, andere sind noch pendent.

1.2.1.8 Operative Schwerpunkte 2007

Starke Zunahme von Neubewilligungen

Neben dem Tagesgeschäft wurde die Abteilung Wertpapieraufsicht insbesondere durch den grossen Ansturm von Bewilligungsgesuchen gefordert. Während man sich im letzten Jahr an das IU für qA eher vorsichtig herantastete und lediglich 24 IU für qA gegründet wurden, wurden im Berichtsjahr 43, fast doppelt so viele IU für qA wie im letzten Jahr, bescheinigt. Per Ende 2007 waren 23 % der liechtensteinischen Investmentunternehmen IU für qA.

Starke Zunahme an Änderungen /

Prospektänderungen

Vor allem durch die im Berichtsjahr abgelaufenen Übergangsbestimmungen des revidierten IUG aus dem Jahr 2005 wurde die FMA durch die dadurch notwendig gewordenen Prospektänderungen in Atem gehalten. Per 1. März 2007 mussten sämtliche Prospekte mit integriertem Anlagereglement nach bisherigem Gesetz über Investmentunternehmen vom 3. Mai 1996 auf den vollständigen und vereinfachten Prospekt umgewandelt werden. Durch die sehr späte Einreichung zahlreicher Ge-

suche um Prospektänderung war die fristgerechte Erledigung der Umstellungen nicht möglich. Darüber hinaus mussten per 1. September 2007 auch alle Konzessionen und Bewilligungen auf das neue IUG angepasst werden. Dies beinhaltete unter anderem eine Eigenmittelaufstockung der selbstverwalteten Anlagegesellschaften und die zusätzliche Einhaltung von Vorschriften gemäss VVG bei der Einzelportfolioverwaltung der Fondsleitungen.

Verantwortungsübertragung im Banken- und Wertpapierbereich

Im Berichtsjahr wurden dem Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht von der Geschäftsleitung mehr Kompetenzen übertragen. Demnach können seit diesem Jahr unproblematische Fälle innerhalb des Bereiches bewilligt werden. Die Geschäftsleitung ist nur mehr in ausserordentlichen Fällen oder solchen mit Präzedenzcharakter zu konsultieren. Diese Verantwortungsübertragung hat zu einer Verkürzung des Entscheidungsweges geführt und ist demnach mit einem Zeitgewinn verbunden.

Intensivierung der Kontakte zu den Verwaltungsgesellschaften

Im Jahr 2007 wurden die bereits guten Kontakte zwischen den Verwaltungsgesellschaften und der FMA intensiviert. Hierbei spielt der Liechtensteinische Anlagefondsverband eine besonders wichtige Rolle. Die FMA versucht, mit einer engen Zusammenarbeit Probleme frühzeitig zu erkennen und zeitgerechte Massnahmen zu setzen.

Intensivierung der Kontakte zu den gesetzlichen Revisionsstellen nach IUG

Am 4. Juli 2007 wurde erstmals ein Revisorenworkshop zum Thema IUG abgehalten. Dazu wurden die Vertreter der gesetzlichen Revisions-

stellen eingeladen, an einem Erfahrungsaustausch mit Vertretern der FMA teilzunehmen, Unklarheiten aus dem Weg zu räumen und einzelne, anonymisierte Fälle mit Beanstandungen zu besprechen. Die FMA diskutierte mit den Teilnehmern des Workshops die Schwerpunkte der nächsten Prüfung und hat Fragen, die im Rahmen dieser Veranstaltung aufgeworfen wurden, schriftlich behandelt. Das durchwegs positive Feedback der teilnehmenden Revisoren bestärkt die FMA in dem Vorhaben, diese Veranstaltung jährlich durchzuführen. Der nächste IUG-Revisorenworkshop findet am 14. Februar 2008 statt.

1.2.1.9 Ausblick 2008

Einführung eines neuen EDV-Tools

Nachdem bereits im Jahr 2006 die Initialzündung zu einer langfristigen EDV-Lösung mit dem Aufbau einer Fondsdatenbank und mit der Weiterentwicklung des Aufsichtstools erfolgt ist, wird für 2008 die Einführung eines neuen EDV-Systems, welches die verschiedensten Prozesse innerhalb der FMA unterstützen soll, erfolgen. Diese Implementierung des neuen Systems wird im Vorfeld des Going-life einen hohen logistischen und personellen Aufwand erfordern, soll aber künftig dazu beitragen, die Abläufe der Abteilung Wertpapieraufsicht effizienter zu gestalten.

Weiterer Ausbau der Aufsicht / Vor-Ort-Kontrollen

Die Aufsicht nach dem IUG soll auch 2008 weiter ausgebaut werden. Dies kann zum einen durch Begleitung der Revisionsstellen durch FMA-Mitarbeiter bei Revisionen zu Ausbildungszwecken oder durch systematische und schwerpunktmässige Vor-Ort-Kontrollen am Sitz der VerwG erfolgen.

1.2.2 Vermögensverwaltungsgesellschaften (VV-Ges)

1.2.2.1 Vermögensverwaltungsstandort Liechtenstein

Im Jahr 2007 verzeichnete der Vermögensverwaltungsstandort Liechtenstein ein starkes Wachstum. Der Grund hierfür liegt, wie bereits im letzten Jahr, im Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG), welches per 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Bis Ende 2005 war die Vermögensverwaltung auf Einzelkundenbasis im Treuhändergesetz (TrHG) und im BankG geregelt. Die Loslösung der klassischen Vermögensverwaltung und Anlageberatung vom Berufsbild des Treuhänders wurde praxisgerecht ausgestaltet und entspricht den international anerkannten, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der RL 2004/39/EG (MiFID). Durch die Schaffung des VVG wurde ein neuer und international anerkannter Finanzintermediär, die Vermögensverwaltungsge-

sellschaft (VV-Ges), entwickelt, der vollumfänglich den europäischen Standards entspricht. Durch die EU-konforme Umsetzung hat der Finanzintermediär die Möglichkeit, einen EU-Pass zu erlangen, mit welchem er im gesamten EWR-Raum Tätigkeiten ausüben kann. Liechtenstein hat mit der raschen Schaffung des VVG im Jahr 2005 eine Vorreiterrolle in Europa eingenommen, da bisher noch kein zugeschnittenes Gesetz für Vermögensverwalter existiert hat.

Ende 2007 waren in Liechtenstein 90 VV-Ges von der FMA bewilligt. Ende 2006 belief sich die Zahl der bewilligten VV-Ges auf 48, was beinahe eine Verdoppelung der VV-Ges im Berichtsjahr 2007 darstellt. Im Berichtszeitraum wurden 43 Gesellschaften bewilligt, wobei die Gesuchsteller vorwiegend aus Liechtenstein und der Schweiz stammen.

	2006	2007	+ / -
Bewilligte VV-Ges	48	90	+ 42
Ehemalige TrHG	19	38	+ 19
Ehemalige Gewerbefirmen	3	3	0
Neugründungen	26	49	+ 23
Aus			
Liechtenstein	10	22	+ 12
Österreich	5	6	+ 1
Schweiz	9	16	+ 7
Deutschland	2	5	+3

Die bewilligten VV-Ges beschäftigen derzeit mehr als 322 Mitarbeiter und verfügen über 10'622 Kundenbeziehungen, wobei sie bei 7'808 ein Vermögensverwaltungsmandat besitzen. Das verwal-

tete Kundenvermögen der VV-Ges beträgt rund CHF 21,52 Mrd., wovon ca. CHF 18,24 Mrd. bei liechtensteinischen Banken angelegt sind.⁷⁾

⁷⁾ Diese Beträge weisen Doppelzählungen im Vergleich zum Fondspol und zu den verwalteten Vermögen der Banken auf.

	2006	2007	+/-
Anzahl Kundenbeziehungen aller VV-Ges	3'760	10'622	+ 6'862
Vermögensverwaltungsmandate	1'600	7'808	+ 6'208
Verwaltetes Kundenvermögen (allgemein)	CHF 11,2 Mrd.	CHF 21,52 Mrd.	+ CHF 10,32 Mrd.
Verwaltetes Kundenvermögen bei FL-Banken	CHF 9,8 Mrd.	CHF 18,24 Mrd.	+ CHF 8,44 Mrd.

1.2.2.2 Aufsicht über VV-Ges

Die Aufsicht über VV-Ges fällt in der FMA in die Verantwortung der Abteilung Wertpapieraufsicht des Bereichs Banken- und Wertpapieraufsicht. Die FMA nimmt die Durchführung der Aufsicht gemäss VVG, der entsprechenden europäischen Regulierung sowie den Grundsätzen der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) wahr. Zu den damit zusammenhängenden Aufgaben zählen insbesondere die Wahrnehmung des Prüfwesens, die Kontrolle des Meldewesens, die Missbrauchsbekämpfung sowie die Aufsicht über VV-Ges nach den Bestimmungen des SPG.

Das von der FMA durchgeführte effektive und umfassende Bewilligungsverfahren kann als sehr wichtiger Pfeiler der Aufsichtstätigkeit angesehen werden, da die tatsächlich bewilligten VV-Ges auf diese Weise einen hohen Standard aufweisen und die prudenzielle Aufsicht massgebend davon profitieren kann.

Die prudenzielle Aufsicht wurde im Jahre 2007 aufgebaut. Nachdem im Jahre 2006 die ersten Bewilligungen für VV-Ges erteilt wurden, musste die Kontrolle des Meldewesens eingeführt werden und die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Revisionsstellen auf eine solide Basis gestellt werden. Zu diesem Zwecke wurde mit den gesetzlichen Revisionsstellen ein Workshop zum Thema VVG durchgeführt, bei dem die FMA themenbezogen informierte und offene Fragen klärte.

Beim Aufbau der Aufsicht über VV-Ges konnte zu einem grossen Teil auf Erfahrungen in der Aufsicht über die Banken und Investmentunternehmen zurückgegriffen werden, wobei die entsprechenden Prozesse an das VVG angepasst wurden.

Neben der prudenziellen Aufsicht standen im Berichtszeitraum die Missbrauchsbekämpfung sowie die Beantwortung von Anfragen im Vordergrund.

1.2.2.3 Bewilligungen

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 43 Bewilligungen für VV-Ges erteilt. Dadurch stieg am Finanzplatz Liechtenstein die Anzahl der bewilligten VV-Ges auf derzeit 90 Gesellschaften. Gegenwärtig sind 22 Gesuche bei der FMA hängig, wovon rund die Hälfte der Gesuchsteller zusätzliche Unterlagen nachreichen müssen. Im Jahr 2007 wurden ferner 3 Gesuche zurückgezogen; 1 Bewilligung ist erloschen. Es ist festzustellen, dass sich die Verfahrensdauer bis zur Vollständigkeit der Unterlagen kontinuierlich erhöht hat, da die Gesuche nicht gemäss den Wegleitungen eingereicht wurden. Die Gesuche sind vor diesem Hintergrund meist lückenhaft und es müssen dementsprechend mehrmals Unterlagen nachgefordert werden.

*Die FMA ist ein
interessantes Arbeitgeber
für Professionals.*

Im Jahr 2007 wurden 33 Abänderungen bestehender Bewilligungen beantragt bzw. gemeldet:

Änderung im Aktionariat:	7
Änderungen von Organen:	14
Änderung der Firma:	9
Änderung der Revisionsstelle:	3

Die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im EWR nutzten 24 bewilligte VV-Ges. Es wurden von der FMA im Ganzen 78 Notifikationen gestellt, wobei an 19 unterschiedliche Aufsichtsbehörden notifiziert wurde: Deutschland, Österreich, Italien, Schweden, Grossbritannien, Irland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Polen, Tschechei, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Finnland, Malta, Dänemark, Norwegen, Spanien.

1.2.2.4 Prüfwesen

Das Prüfwesen umfasst die gesetzlich vorgesehenen und jährlich durchzuführenden ordentlichen Prüfungen gemäss VVG und SPG sowie im Bedarfsfall anzuordnende ausserordentliche Prüfungen. Die Prüfungen erfolgen in der Regel durch die Revisionsstellen (System der indirekten Aufsicht). Es besteht aber für die FMA auch die gesetzliche Möglichkeit, selbst Prüfungen vorzunehmen. Die Revisionsstellen verbinden die Prüfung gemäss dem Gesetz über das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) mit der spezialgesetzlichen Prüfung nach VVG und SPG. Sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisionsstellen der FMA den Revisionsbericht vorzulegen.

Ordentliche Prüfungen nach dem VVG

Nachdem im Jahre 2006 die ersten Bewilligungen für VV-Ges erteilt wurden, haben per 31. Dezember 2006 oder im Laufe des Jahres 2007 21 VV-Ges ihr erstes Geschäftsjahr beendet. Bei diesen

Gesellschaften war eine erstmalige Revision durch die Revisionsstellen durchzuführen. Diese überprüfen jährlich insbesondere die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die laufende Geschäftstätigkeit anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte und fassen die Ergebnisse in einem Revisionsbericht zusammen.

Die ersten ordentlichen Prüfungen nach dem VVG durch die Revisionsstellen und die anschliessende Analyse der Revisionsberichte durch die FMA waren aufgrund der Menge und Neuheit des Gesetzes für alle Beteiligten eine Herausforderung. Um trotzdem eine gute Qualität der Revisionen und der Revisionsberichte zu gewährleisten, wurde ein intensiver Dialog zwischen der FMA und den Revisionsstellen geführt. Die zusammengefassten Erfahrungen wurden den gesetzlichen Revisionsstellen an einem gemeinsamen VVG-Workshop präsentiert. Im Weiteren wurde gemeinsam ein Muster-Revisionsbericht erarbeitet, der den gesetzlichen Revisionsstellen eine Hilfestellung im Ablauf und insbesondere in der Berichterstattung über die Revisionstätigkeit bietet. Der Muster-Revisionsbericht wurde dann auch ausnahmslos in der praktischen Revisionstätigkeit eingesetzt.

Für die im Berichtsjahr durchgeführten ordentlichen Prüfungen hat die FMA darauf verzichtet, spezielle Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Vielmehr ging es darum, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfinhalten eine Einschätzung der Risiken/Chancen der geprüften VV-Ges zu machen. Im Weiteren galt es revisionsstellenseitig, einen idealen Grad der Tiefe und der Detaillierung der Informationen im Revisionsbericht zu erarbeiten. Es wurde dabei in einer ersten Phase auf die Erfahrung und das Einschätzungsvermögen der leitenden Revisoren vertraut.

Die FMA hat im Berichtsjahr 21 Revisionsberichte von VV-Ges analysiert und ausgewertet.

Die Kontrollergebnisse der Prüfrunde des Berichtsjahres 2006 können positiv gewertet werden. Die Anzahl der Beanstandungen, insbesondere der gravierenden, ist gering. Im Grossen und Ganzen ist festzustellen, dass die Revisionsstellen die Vorgaben der FMA gut umgesetzt haben und dass sich bereits ein zufriedenstellender Standard etabliert hat.

Es wurden vor allem folgende Mängel festgestellt:

– **Nichteinhalten der Bewilligungsvoraussetzungen**

In einem Fall wurde festgestellt, dass eine VV-Ges per Stichtag nicht über die nötigen Eigenmittel verfügte. Dies war zu bemängeln, wurde aber zwischenzeitlich bereits mit einer Kapitalerhöhung wieder an die gesetzlichen Vorschriften angepasst.

– **Nichteinhaltung oder nicht korrektes Einhalten des Meldewesens**

Was der Abteilung Wertpapieraufsicht bereits im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit über das Meldewesen aufgefallen war, fand ebenfalls Eingang in die Revisionsberichte. Die Einhaltung des Meldewesens ist generell noch verbesserungsfähig.

– **Fehlende oder nicht vollständige Organisationsreglemente, interne Weisungen, Handbücher und interne Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten**

Aufgrund der Vielzahl an VV-Ges sind hinsichtlich der genannten Themen die Standards sehr unterschiedlich. Diese Standards müssen künf-

tig angeglichen und von den Revisionsstellen kontrolliert werden.

– **Fehlende oder nicht korrekt erstellte Kundenprofile**

Die Kundenprofile werden je nach Situation stark divergierend erstellt. Gerade in diesem Bereich werden aber die modifizierten Vorschriften des VVG Klarheit bringen. Diese Bestimmungen müssen sodann auch konsequent umgesetzt und eingehalten werden.

Die FMA prüfte alle Beanstandungen und leitete entsprechende Massnahmen ein. Bei den kleineren Verstössen wurde im Sinne eines Coaching und in Anbetracht der noch nötigen Etablierung der neuen Vorschriften vorwiegend das Gespräch mit Revisionsstellen und VV-Ges gesucht, um die Beanstandungen zu besprechen und auszuräumen. Die FMA erwartet von dieser Vorgehensweise eine Verbesserung der nächsten Prüfrunde.

Ausserordentliche Prüfungen nach dem VVG

Im Berichtszeitraum 2007 lagen keine Verdachtsmomente vor, welche die Durchführung ausserordentlicher Prüfungen bei VV-Ges erfordert hätten.

Abschliessende SPG-Prüfungen bei Ex-Treuhandgesellschaften

Da viele bewilligte VV-Ges aus Treuhandgesellschaften entstanden sind, war es wichtig, dass bei diesen Gesellschaften die Aufsicht nach SPG, der alle Treuhandgesellschaften unterstehen, abgeschlossen werden konnte. Die Revisionsstellen der fraglichen VV-Ges wurden deshalb damit beauftragt, abschliessende SPG-Prüfungen, zusätzlich zu den ordentlichen Prüfungen nach dem VVG, durchzuführen. Im Berichtszeitraum 2007 wurden 15 derartige SPG-Abschluss-Prüfungen

durchgeführt. Alle Prüfungen wurden ohne Beanstandungen abgeschlossen.

1.2.2.5 Meldewesen

VV-Ges sind verpflichtet, der FMA jährlich den Jahresbericht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie einen Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Halbjahres einzureichen. Die Revisionsstellen von VV-Ges übermitteln innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einen ausführlichen Revisionsbericht. Die FMA analysiert die Berichte und leitet, falls notwendig, entsprechende Massnahmen ein. Die Halbjahresberichte liefern unter anderem Daten zu statistischen Zwecken und zeigen Trends auf.

Zusammenfassend ist bei vielen VV-Ges Verbesserungspotenzial im Meldewesen auszumachen. Insbesondere bei neu bewilligten VV-Ges sind hinsichtlich des Meldewesens Anlaufschwierigkeiten sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht festzustellen. Meldungen werden entweder nicht rechtzeitig, nicht korrekt oder gar nicht

erstattet. Die in diesem Bereich durch die Wertpapieraufsicht getroffenen Massnahmen zeigen sich primär in einem aktiven Coaching der VV-Ges, um ein funktionierendes und aussagekräftiges Meldewesen zu etablieren. Sich wiederholende Verstösse werden aber zukünftig konsequent sanktioniert.

1.2.2.6 Aufsichtspraxis

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Werden der FMA Umstände bekannt, dass vermögensverwaltungsgesetzliche Erfordernisse nicht oder nur mangelhaft umgesetzt werden, so hat sie die erforderlichen Schritte anzuordnen und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, um die Anleger zu schützen sowie das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzmarkt zu sichern. Im Berichtsjahr 2007 waren keine solchen aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu ergreifen.

Sanktionen /Anzeigen

Die FMA sprach im Jahr 2007 im Rahmen der Vermögensverwaltungsaufsicht keine Sanktionen aus. Jedoch musste sie zwei Strafanzeigen, die in Zusammenarbeit mit dem Bereich AFI ausgearbeitet wurden, an die Strafverfolgungsbehörde erstatten. Bei diesen Fällen waren die Gesellschaften ohne Bewilligung als VV-Ges tätig. In beiden Fällen wurde die FMA von Marktteilnehmern auf diese Gesellschaften und deren Tätigkeiten hingewiesen. Sorgfaltspflichtrechtliche Massnahmen waren keine anzuordnen.

FMA-Mitteilungen

Im Berichtsjahr 2007 war kein Erfordernis gegeben, die Aufsichtspraxis in einer FMA-Mitteilung zu konkretisieren.





Wegleitungen

Gemäss den Empfehlungen des Committee of European Securities Regulators (CESR) wurden die Notifikationsunterlagen für den Dienstleistungsverkehr und die Errichtung von Zweigniederlassungen im EWR angepasst und die entsprechenden Wegleitungen und Dokumente auf der FMA-Homepage veröffentlicht. Die neuen Unterlagen sollen die Notifikation in den einzelnen Staaten erleichtern und das einheitliche Vorgehen verstärken.

Beantwortung von Anfragen

Auch im Berichtsjahr 2007 wurden der Abteilung Wertpapieraufsicht von Finanzintermediären eine Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Anfragen gestellt. Ein grosser Teil davon wurde schriftlich beantwortet. Der Schwerpunkt dieser Anfragen lag in der Umsetzung und Auslegung des VVG sowie der VVO und betraf hauptsächlich Fragen zur Antragstellung, Bewilligung sowie Notifikation der Gesellschaften im Ausland.

1.2.2.7 Missbrauchsbekämpfung

Die Ausübung des Tätigkeitskatalogs gemäss Art. 3 VVG sowie die Verwendung von darauf hinweisenden Firmenbezeichnungen ist bewilligungspflichtig. Die Mehrzahl dieser Tätigkeiten war gemäss Treuhändergesetz (TrHG) bis zum 31. Dezember 2005 den Treuhändern vorbehalten. Für Treuhandgesellschaften wurde eine Übergangsregelung verabschiedet, wonach diese bis zum 31. Dezember 2006 diese Tätigkeiten ausüben durften; bis zum 31. Dezember 2007 hatten sie ihren Gesellschaftszweck und gegebenenfalls ihre Firma den geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen. Aufgrund des Ablaufes der Übergangsfristen wurde von der FMA ein Rundschreiben an alle Treuhandgesellschaften verfasst, in dem sie aufgefordert wurden, bis zum 29. Februar 2008 zu bestätigen, dass sie keine dieser Tätigkeiten mehr ausüben und diese auch nicht mehr im Gesellschaftszweck verwenden.

Bereits im Bewilligungsverfahren werden die Gesuchsteller dahingehend geprüft, ob sie bereits vor Bewilligungserteilung missbräuchlich Tätigkeiten nach VVG ausgeübt haben. In der Berichtsperiode musste die FMA bei 5 Gesuchen diesbezüglichen Hinweisen nachgehen. In 4 Fällen erhärtete sich dieser Verdacht und die Missbräuche mussten von der FMA geahndet werden.

In Zusammenarbeit mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wurden zudem mehrere Gesellschaften aufgefordert, den Gesellschaftszweck zu ändern. Eine detaillierte Überprüfung der HR-Auszüge wird nach Ablauf der zusätzlichen Anpassungsfrist durchgeführt. Bei Ersteintragung oder Änderung eines Gesellschaftszweckes trifft das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die notwendigen Abklärungen, inwieweit spezialgesetzliche Bewilligungen notwendig sind.

Zudem geht die Abteilung Wertpapieraufsicht Hinweisen nach, die auf missbräuchliche Aktivitäten schliessen lassen. Wichtige Hinweise wurden durch Berufsverbände, betroffene Marktteilnehmer, Behörden der liechtensteinischen Landesverwaltung an die FMA herangetragen sowie durch die FMA in Presse und Internet gefunden. Weiter fand eine vertiefte Zusammenarbeit mit den Bereichen VVA und AFI statt, da in mehreren Fällen die involvierten Personen bereits bekannt waren und zusätzliche Bewilligungsanträge gestellt worden sind. Insgesamt wurden im Betrachtungszeitraum 22 Missbrauchsfälle einer genaueren Prüfung unterzogen.

1.2.2.8 Operative Schwerpunkte 2007

Die Vermögensverwaltungsaufsicht setzte im Berichtsjahr 2007 folgende Schwerpunkte:

Bewilligungen nach VVG

Qualitätssteigerung im Bewilligungsverfahren

Wie bereits in der vergangenen Periode, lag auch dieses Jahr das Hauptaugenmerk des Vermögensverwaltungsteams im Bereich der Bewilligungen. Alle eingegangenen Gesuche werden von der FMA einer Prüfung unterzogen, welche sich an einem ausführlichen, qualitativ hochstehenden Prüfmuster orientiert. Dieses Prüfmuster wird unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bearbeitet und macht das Verfahren sowohl transparent als auch nachvollziehbar. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Prüfung der involvierten Personen. Dazu zählen neben den in der Geschäftsführung und Verwaltung tätigen Personen auch die Eigentümer der Gesellschaft. Die Gesellschafter müssen bis zur letztendlich wirtschaftlich berechtigten natürlichen Person offengelegt werden. In dieser Berichtsperiode wurde eine Risikobeurteilung in den Prüfraster aufgenommen. Diese Beurteilung orientiert sich am Ampelprinzip und dient im

Rahmen der Aufsicht als nützliche Ersteinschätzung. Zur ganzheitlichen Beurteilung des Gesuches findet in der Regel zusätzlich eine Besprechung mit den verantwortlichen Personen statt.

«Hüllengesellschaften»

Ein weiteres wichtiges Prüfkriterium ist die Verhinderung von «Hüllengesellschaften». Insbesondere bei der Gründung von Tochtergesellschaften ausländischer Gesellschaften wird ein besonderes Spannungsfeld geschaffen: Zum einen sollen Tätigkeiten aus Effizienz- und Kostengründen an die Muttergesellschaft ausgelagert werden, zum anderen aber sind funktionsfähige Organisationseinheiten in Liechtenstein aufzubauen. Die FMA bewilligt nur funktionierende Geschäftseinheiten, die nicht den Charakter einer Briefkastengesellschaft (Hülle) haben, sondern ein nachhaltiges Geschäftsgebaren im Inland sicherstellen. Im Jahr 2007 mussten mehrere Gesellschaften hinsichtlich ihrer Auslagerung von Kernaktivitäten begutachtet werden, wobei im Laufe des Bewilligungsverfahrens die Ausgestaltung der Gesellschaften zugunsten einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit im Inland abgeändert wurden.

Abänderung von Bewilligungen

Im Berichtsjahr wurden vermehrt Abänderungen von Bewilligungen gemeldet bzw. beantragt. Im Falle des Eintrittes einer neuen Person oder Gesellschaft in eine VV-Ges sind diese entsprechend einer Neubewilligung zu prüfen, bevor die Änderung bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen werden kann. Es konnten bereits vermehrt Änderungen durchgeführt werden und die Prozesse werden zunehmend standardisiert.

Verantwortungsübertragung im Banken- und Wertpapierbereich

Im Berichtsjahr wurden dem Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht von der Geschäftsleitung der FMA mehr Kompetenzen übertragen. Demnach können seither Fälle auf Bereichsstufe bewilligt werden. Der Geschäftsleitung bleibt weiterhin die Behandlung ausserordentlicher Fälle oder solcher mit Präzedenzcharakter vorbehalten. Diese Verantwortungsübertragung hat zu einer Verkürzung des Entscheidungsweges geführt und damit auch des Verfahrens.

Intensivierung der Kontakte zu den Vermögensverwaltungsgesellschaften

Im Jahr 2007 wurden die ersten Grundlagen für einen vertieften Kontakt zwischen den VV-Ges und der FMA gelegt. Hierbei spielt der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) eine besonders wichtige Rolle. Die FMA versucht, mit einer engen Zusammenarbeit Probleme frühzeitig zu erkennen und zeitgerechte Massnahmen zu setzen.

Entwicklung der Aufsicht

Die Aufsicht über die VV-Ges unterlag im Jahr 2007 einem verstärkten Augenmerk der Wertpapieraufsicht. Zur Unterstützung der Aufsichtsaktivitäten über VV-Ges wurde für die Revisionsgesellschaften ein Revisorenworkshop zum Thema VVG durchgeführt. Zudem konnte die FMA einen in Zusammenarbeit mit den Revisionsgesellschaften erstellten Muster-Revisionsbericht zur Verfügung stellen.

1.2.2.9 Ausblick 2008

Aufarbeitung der hängigen Bewilligungsverfahren

Ein erster Schwerpunkt wird bei der Aufarbeitung der hängigen Bewilligungsverfahren gesetzt. Diese sollen nunmehr zeitnah mit den erweiterten personellen Ressourcen abgearbeitet werden.

Ablauf der Übergangsfristen

Per 1. Januar 2008 sind sämtliche Übergangsfristen des VVG abgelaufen. Insbesondere sollten ab diesem Zeitraum sämtliche Gesellschafts- und Gesellschaftszweckbezeichnungen den Vorschriften des VVG und auch des TrHG angepasst sein. In Zusammenarbeit mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt können Gesellschaften, die gegen das VVG verstossen, einfacher eruiert und verfolgt werden.

Weiterer Ausbau der Aufsicht / Vor-Ort-Kontrollen

Die Aufsicht über VV-Ges soll quantitativ und qualitativ ausgebaut werden. Zum einen wird es aufgrund einer grösseren Datenbasis besser möglich sein, Vergleiche anzustellen, und zum anderen gilt es, die eingeleiteten qualitativen Verbesserungen zu überwachen und zu steigern. Im Weiteren ist auch geplant, wo sinnvoll, systematisch und schwerpunktmässig Vor-Ort-Kontrollen am Sitz der VV-Ges durchzuführen.

Erweiterung der FMA-Datenbank

Die FMA verwendet eine eigene elektronische Datenbank, in welche die Eckdaten der einzelnen Finanzintermediäre aufgenommen werden. Diese Daten bilden die Grundlage für die Veröffentlichung der Angaben über die bewilligten VV-Ges, welche monatlich aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang wird eine Erweiterung der Liste um zusätzliche Angaben zu den Gesellschaften in Erwägung gezogen.

Vertraglich gebundene Vermittler

Vertraglich gebundene Vermittler (vgVerm) können unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung für eine einzige VV-Ges tätig werden. Um als solche tätig werden zu können, muss sich ein vgVerm bei der FMA registrieren lassen. VgVerm sollen über ein Abruftool auf der Webseite der FMA für Kunden ersichtlich gemacht werden.

Im Jahr 2008 werden die internen und externen Prozesse definiert sowie die Wegleitungen und das elektronische Abrufverfahren online gestellt. Weiter werden die vgVerm einer qualitativen Prüfung unterzogen.

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Das VVG sieht vor, dass bei Streitfällen zwischen Kunden und VV-Ges vor einem zivilrechtlichen Verfahren die aussergerichtliche Schlichtungsstelle kontaktiert werden kann. Diese hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diesem Weg eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Im Jahr 2008 wird die Schlichtungsstelle nach VVG installiert. Entsprechende Dokumentationen werden rechtzeitig veröffentlicht.

1.2.3 Wertpapierverkaufsprospekte

1.2.3.1 Wertpapieremissionsstandort Liechtenstein

Die Anzahl an Emissionen und das Emissionsvolumen von Wertpapieren sind im Fürstentum Liechtenstein eher gering. Gründe dafür sind sicher der kleine (geografische) Markt, die Finanzierungsstruktur der liechtensteinischen Banken, die grösstenteils keine Emissionen begeben müssen sowie das Fehlen einer nationalen Börse.

1.2.3.2 Bewilligungen

Die Bewilligungstätigkeit des Jahres 2007 ist geprägt von der Einführung des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG) am 1. September 2007, welches gerade im Bereich der Bewilligungen eine grosse Erleichterung mit sich bringt. Dies betrifft primär den Bereich der beliebten «Strukturierten Produkte», welche bis 31. August 2007 gemäss dem ehemals gültigen Prospektgesetz vollumfänglich zu bewilligen waren. Seit dem 1. September 2007 muss lediglich ein bewilligter gültiger Basisprospekt vorliegen, der in alle EU/EWR-Länder notifiziert werden kann. Die auf diesen Basisprospekten basierenden strukturierten Produkte sind sodann nur noch mittels deren Final Terms (endgültige Bedingungen) bei der FMA einzureichen. Sie müssen also nicht mehr separat bewilligt werden.

Insgesamt wurden im Jahre 2007 5 Gesuche gemäss Prospektgesetz bewilligt. Es handelt sich dabei um 3 strukturierte Produkte, 1 Anleiheemission und 1 Aktienemission. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer lag bei 3,8 Tagen, dies bei einer zulässigen Bearbeitungsdauer von maximal 8 Arbeitstagen.

Seit Inkrafttreten des WPPG wurden bislang noch keine Wertpapierprospekte aufgrund der neuen Gesetzgebung bewilligt. Ein strukturiertes Produkt wurde durch Einreichung der Final Terms zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.

Im Weiteren wurden 2 Bewilligungsgesuche bearbeitet, welche aufgrund von Auslegungsfragen und zeitlicher Knappheit zurückgezogen wurden.

Diverse das Prospektgesetz und später das WPPG betreffende Fragen wurden von der FMA ebenfalls beantwortet. Häufiger Inhalt dieser Anfragen

war, ob eine Prospektpflicht besteht oder nicht. In vielen Fällen fiel die Prüfung negativ aus und eine Prospektpflicht konnte verneint werden. Allerdings stiessen diese Anfragen auch immer wieder in andere Rechtsgebiete vor, sodass Abgrenzungsfragen zu beantworten waren oder auch andere Rechtsfragen auftauchten, welche dann ebenfalls beantwortet werden mussten.

1.2.3.3 Missbrauchsbekämpfung

Im Berichtsjahr mussten 3 Missbrauchsfälle von der FMA verfolgt werden.

In einem Fall bot eine in Liechtenstein ansässige Unternehmung Genussscheinkapital an, welches sie nur über das Internet angeboten hat. Dieses Angebot wurde unterbreitet, obwohl das Bewilligungsverfahren noch hängig war. Dieser Fall hat sich insofern erledigt, als dass das öffentliche Angebot auf erstes Ansuchen der FMA beendet und das Genussscheinkapital nur einem sehr begrenzten Anlegerkreis angeboten wurde.

Im zweiten Fall kam es zu einem öffentlichen Angebot für ein strukturiertes Produkt in den liechtensteinischen Tageszeitungen. Es stellte sich nachträglich heraus, dass diese Anzeigen von der Schweiz aus aufgegeben wurden, ohne dass sich die Auftraggeber bewusst waren, dass dies in Liechtenstein einer Bewilligung bedarf. Auch hier handelten die Verantwortlichen (Emittent und Anbieter) sehr rasch und haben die Emission sofort abgebrochen bzw. gar nicht gestartet.

Im dritten Fall wurde, kurz nachdem das WPPG in Kraft getreten war, ein öffentliches Angebot in den liechtensteinischen Tageszeitungen und im Internet für ein strukturiertes Produkt ohne bewilligten Prospekt vorgenommen. Das angebotene Produkt hatte eine Mindeststückelung von EUR 40'000, was nach Prospektgesetz noch als

Ausnahmetatbestand gegolten hatte und keine Prospektpflicht hervorgerufen hätte. Im WPPG wurde jedoch diese Mindeststückelung auf EUR 50'000 angehoben. Auch hier handelten die Verantwortlichen umgehend und erhöhten die entsprechende Mindeststückelung auf EUR 50'000, womit das abgeänderte öffentliche Angebot nicht mehr unter das WPPG fiel.

1.2.3.4 Operative Schwerpunkte 2007

Neben den Bewilligungen nach dem gültigen Prospektgesetz und der Bekämpfung von Missbräuchen wurden auch die letzten Fragen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des neuen WPPG erörtert. Das WPPG wurde sodann im Landtag am 27. April 2007 in 1. Lesung behandelt und am 23. Mai 2007 in 2. Lesung beschlossen.

1.2.3.5 Ausblick 2008

Die Abteilung Wertpapieraufsicht, in deren Zuständigkeit das WPPG fällt, hat 2008 noch zugehörige Wegleitungen auszuarbeiten und die EU-Verordnung national so aufzuarbeiten, dass für die Finanzdienstleister Rechtsklarheit betreffend Umsetzung, Auslegung und Anwendung herrscht.

Die ersten Erfahrungen mit dem WPPG haben gezeigt, dass auch mit dem WPPG die Emissionstätigkeit nicht stark zugenommen hat. Es ist aber damit zu rechnen, dass gerade im Bereich der strukturierten Produkte eine vermehrte Emissionstätigkeit aufgrund der vereinfachten Handhabung eintreten wird. Viele konkrete Anfragen und eine immer grösser werdende Anzahl an notifizierten Basisprospekten weisen darauf hin.

1.3 Versicherungsaufsicht

1.3.1 Versicherungsunternehmen

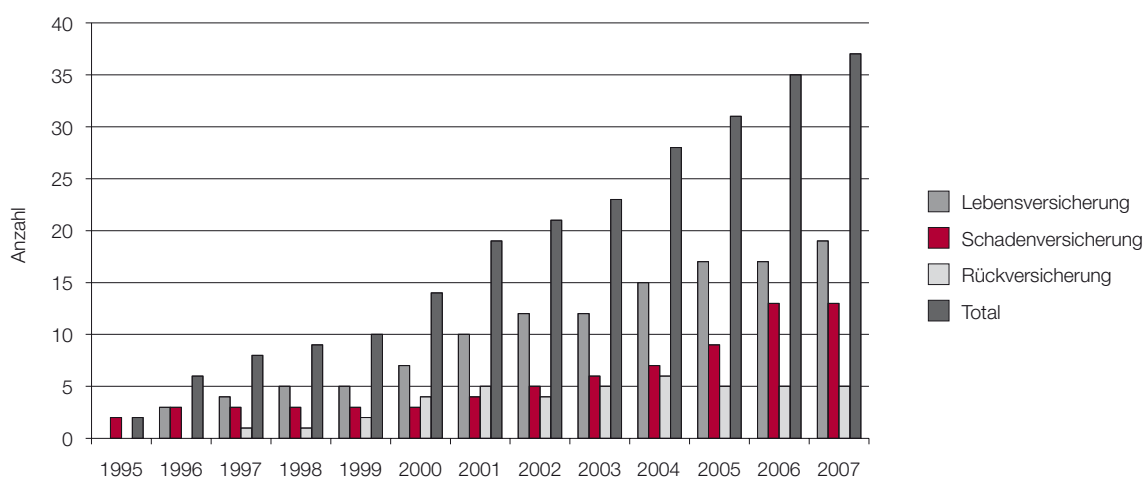
1.3.1.1 Versicherungsstandort Liechtenstein

Ende 2007 gab es insgesamt 37 (Vorjahr: 35) Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein (19 Lebens-, 13 Schaden- und 5 Rückversicherungsunternehmen). 11 Unternehmen waren als Eigenversicherung (sog. Captives, d.h. Ver-

sicherungsunternehmen, welche ausschliesslich Risiken des eigenen Konzerns in Rückdeckung nehmen) tätig, davon 6 als Direktversicherer und 5 als Rückversicherer.

Im Jahr 2007 erhielten 3 neue Lebensversicherungsunternehmen eine Bewilligung der FMA, 2 Lebensversicherungsunternehmen fusionierten im Berichtszeitraum.

Grafik 14: Entwicklung der Anzahl Versicherungsunternehmen nach Branchen 1995 bis 2007



Die Erst- bzw. Direktversicherungsunternehmen waren fast ausschliesslich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR-Raum und in der Schweiz tätig. Die FMA beaufsichtigte dabei als Sitzlandaufsichtsbehörde die gesamte Tätigkeit dieser Versicherungsunternehmen.

Das Hauptgeschäft der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen bildete die Lebensversicherung, insbesondere die fonds- bzw. anteilgebundene Lebensversicherung. Die Tätigkeit der Schadenversicherer deckt alle entsprechenden Versicherungszweige ab. Bei den Rückversiche-

rungsunternehmen handelt es sich in allen Fällen um Captives.

Die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen unterhielten im Jahre 2007 insgesamt 3 Niederlassungen in Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens und 2 Niederlassungen in der Schweiz. Die Niederlassungen der 3 liechtensteinischen Versicherungsunternehmen im EWR befinden sich in Italien (Mailand), Deutschland (Köln) und Luxemburg. Die Niederlassungen der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen in der Schweiz befinden sich in Zürich. Die ursprünglichen

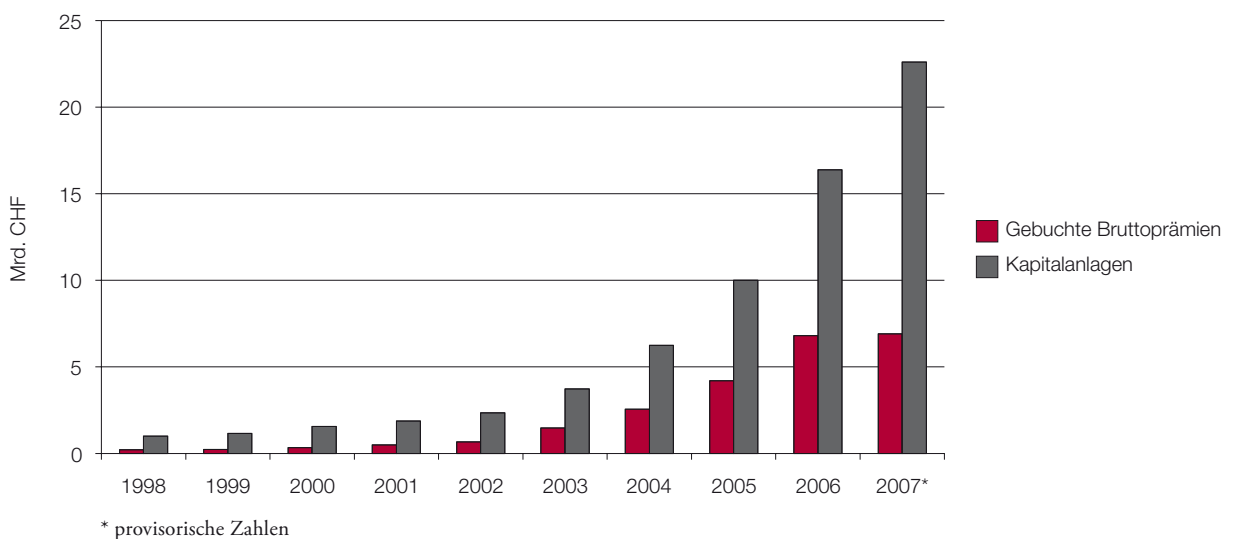
im Lande tätigen Agenturen der schweizerischen Versicherungsunternehmen sind im Jahre 1998 aufgrund des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz in Niederlassungen umgewandelt worden. Insgesamt hatten 25 schweizerische Versicherungsunternehmen sowie 1 Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens eine Niederlassung in Liechtenstein.

Wie in den beiden Vorjahren wurden die Versicherungsunternehmen Anfang 2008 aufgefordert, provisorische Zahlen zum Geschäftsjahr 2007, inklusive Angaben zum Budget 2008, zu liefern. Einerseits soll damit ein erster Überblick über die Entwicklung des Marktes gewonnen werden, andererseits können damit allfällige Probleme frühzeitig erkannt werden. Die provisorischen Zahlen zeigten, dass sich die positive Entwicklung des Versicherungsplatzes weiter fortgesetzt hat. Bei den Versicherungsunternehmen betragen die Prämieinnahmen rund CHF 6,9 Mrd. im Jahre 2007 gegenüber CHF 6,8 Mrd. im Jahre 2006.

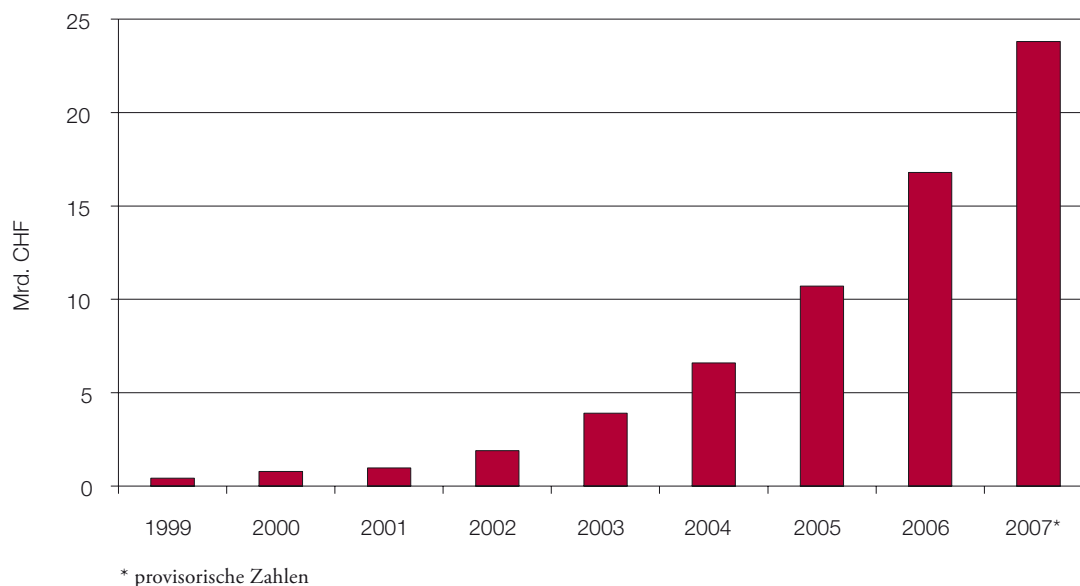
Obwohl die meisten Versicherungsunternehmen grosse Prämiensteigerungen zu verzeichnen hatten, resultierte insgesamt nur eine geringe Zunahme, da eine Gesellschaft eine starke Abnahme verbuchen musste. Vom Prämienvolumen entfallen auf Lebensversicherungen ca. CHF 6,62 Mrd. (95,9%), auf Schadenversicherungen ca. CHF 231,6 Mio. (3,4%) und auf Rückversicherungen ca. CHF 52,6 Mio. (0,7%). Die für die Kunden in Verbindung mit fonds- oder anteilgebundenen Versicherungen investierten Kapitalanlagen stiegen von CHF 14,91 Mrd. im Jahre 2006 um 40,6% auf rund 20,97 Mrd. CHF im Jahre 2007. Die Bilanzsumme aller in Liechtenstein ansässigen Versicherungsunternehmen betrug 2007 rund CHF 23,76 Mrd. gegenüber CHF 17,03 Mrd. im Jahre 2006. Dies entspricht einer Zunahme um etwa 39,5%.

Die von den Unternehmen eingereichten Budgetzahlen zeigen, dass weiterhin eine positive Entwicklung erwartet wird.

Grafik 15: Entwicklung der gebuchten Bruttoprämien und Kapitalanlagen 1998 bis 2007 (in Mrd. CHF)



Grafik 16: Entwicklung der Bilanzsumme 1999 bis 2007 (in Mrd. CHF)



Bei den Lebensversicherungen rechnen 17 Gesellschaften (89 %, Vorjahr: 81 %) für 2007 mit einem positiven Ergebnis. Die Solvabilitätsspanne ist bei allen Lebensversicherungen mit genügend Eigenmitteln bedeckt. Die Schaden- und Rückversicherer weisen ebenfalls überwiegend ein positives Ergebnis aus (88 %, Vorjahr: 81 %) und die Solvabilitätsspanne ist auch in diesen Sparten bei allen Gesellschaften ausreichend bedeckt. Das Eigenkapital (exkl. Jahresergebnis) aller Unternehmen stieg im Total um 42 % von rund CHF 489,1 Mio. Ende 2006 auf CHF 696,3 Mio. Ende 2007. Die Anzahl der bei den Versicherungsunternehmen beschäftigten Mitarbeiter stieg von 223 im Jahre 2006 auf 311 im Jahre 2007. Dies entspricht einer Zunahme von 39,5 %.

1.3.1.2 Bewilligungen

Bewilligungserteilung / -entzug

Die FMA erteilte im Jahr 2007 insgesamt 3 Lebensversicherungsunternehmen die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem VersAG. 2 Lebensversicherungsunternehmen haben im Jahre 2007 fusioniert. Insgesamt erhöhte sich somit die Zahl der Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein auf 37 (Vorjahr: 35).

Tabelle 9: Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein, unterteilt nach Bewilligungskategorie (Anzahl)

Bewilligungskategorien	2006	davon Captives	2007	davon Captives	2006 / 2007 +/-
Schadenversicherung	13	6	13	6	0
Lebensversicherung	17	0	19	0	+ 2*
Rückversicherung	5	5	5	5	0
Total Bewilligungen	35	11	37	11	+ 2

* inklusive Fusion

Die FMA ist auch zuständig für die Anerkennung von Revisionsstellen gemäss VersAG. Im Jahr 2007 wurde keine neue Bewilligung erteilt.

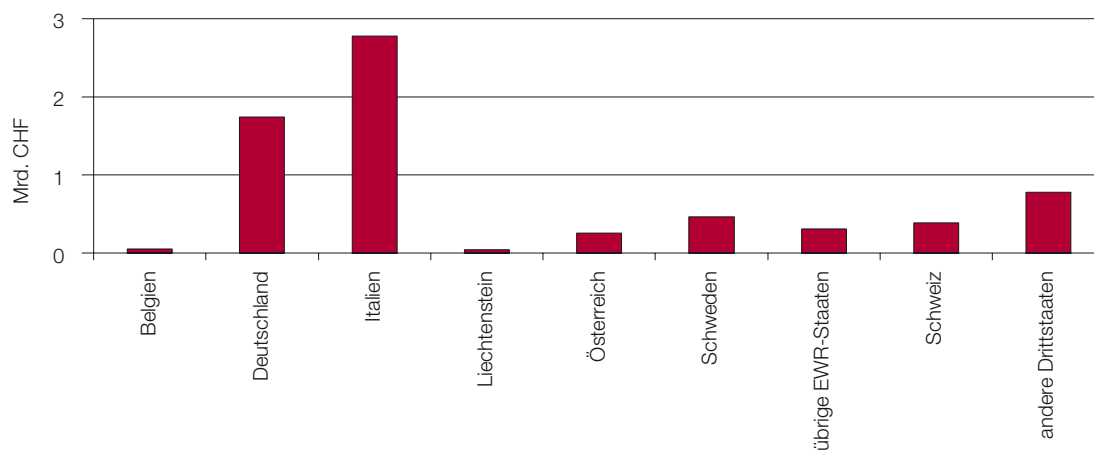
Abänderung von Bewilligungen

Im Berichtsjahr wurde einem Schadenversicherungsunternehmen die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit in einem zusätzlichen Versicherungszweig erteilt. Zusätzlich wurden Änderungen der genehmigten Geschäftspläne von den Versicherungsunternehmen gemeldet, zu welchen die FMA in sämtlichen Fällen ihre Zustimmung erteilen konnte (s. Ziff. 1.3.1.4).

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein bzw. Bewilligung der FMA dürfen das Direktversicherungsgeschäft in einem anderen EWR-Vertragsstaat durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben (Single Licence). Zudem können EWR-Versicherungsunternehmen in Liechtenstein grenzüberschreitend oder über eine Niederlassung in Liechtenstein tätig sein. Aufgrund des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zur Schweiz (siehe nachfolgende Grafik).

Grafik 17: Grenzüberschreitende Tätigkeit der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen, unterteilt nach Ländern (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien) im Jahr 2006 (in Mrd. CHF)



Bis Ende 2007 haben 271 (Vorjahr 240) Versicherungsunternehmen aus verschiedenen EWR-Staaten und aus der Schweiz die Aufnahme der

grenzüberschreitenden Dienstleistungstätigkeit in Liechtenstein über ihre Sitzlandaufsichtsbehörde bei der FMA angezeigt.

Tabelle 10: In Liechtenstein im Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr notifizierte ausländische Versicherungsunternehmen (Anzahl)

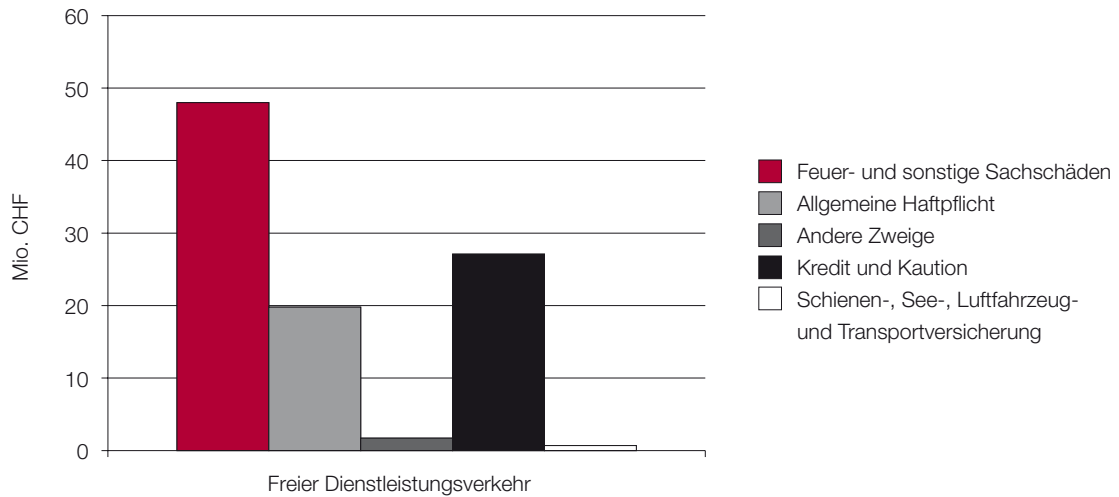
Niederlassungs- und Dienstleistungsverkehr	2004	2005	2006	2007	2006/2007 +/-
Niederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen	26	26	26	25	- 1
Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR	1	1	1	1	0
Zum freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein angemeldete Versicherungsunternehmen (CH und EWR)	201	225	240	271	+ 31

Aufgrund des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz dürfen liechtensteinische Versicherungsunternehmen in der Schweiz und umgekehrt schweizerische Versicherungsunternehmen in Liechtenstein Versicherungsgeschäfte betreiben. Im Jahr 2006 betragen die in der Schweiz gebuchten Bruttoprämien der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen in der Schadenversicherung gesamthaft CHF 97,4 Mio. und in der Lebensversicherung CHF 239,2 Mio. Die liechtensteinischen Schaden- und Lebensversicherungsunternehmen waren, mit Ausnahme eines Lebensversicherers, in der Schweiz im Jahr 2006 nicht im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sondern nur im freien Dienstleistungsverkehr tätig. Umgekehrt nahmen die schweizerischen Versicherungsunternehmen im Jahr 2006 in Liechtenstein (freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit) in der Schadenversicherung gesamthaft rund CHF 151,1 Mio. und in der Lebensversicherung rund CHF 125,0 Mio. Bruttoprämien ein. Aus den nachstehenden Grafiken ist das grenzüber-

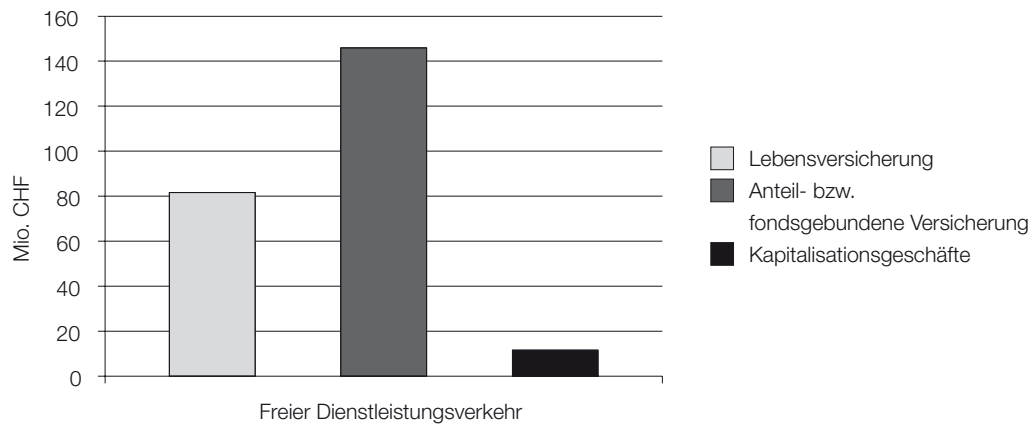
schreitende Geschäft der liechtensteinischen und schweizerischen Versicherungsunternehmen für das Jahr 2006 ersichtlich, aufgeteilt nach Schaden- und Lebensversicherung sowie nach Zweigen.



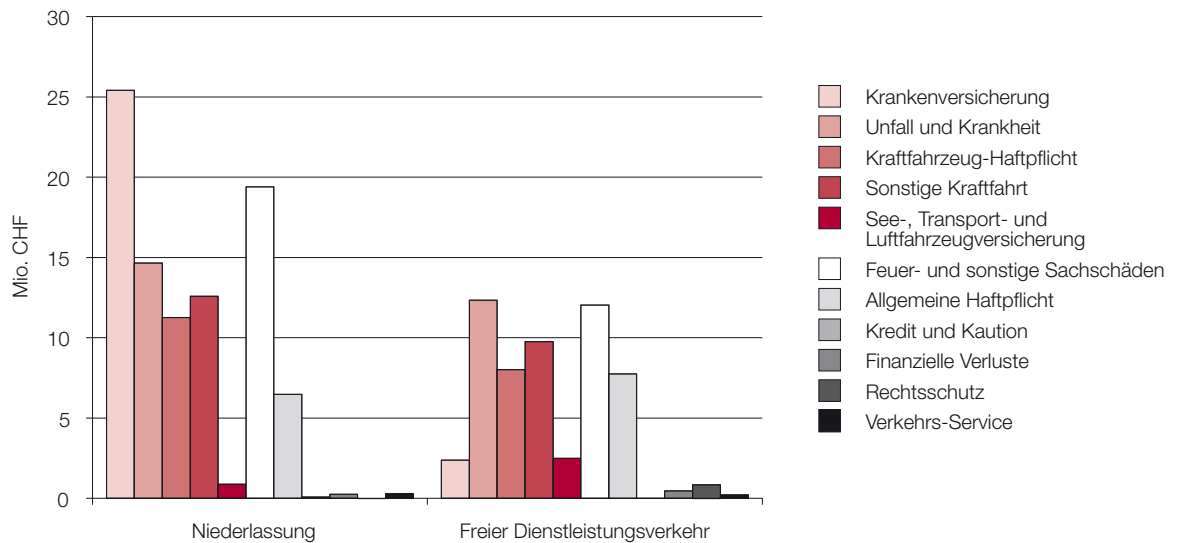
Grafik 18: Freier Dienstleistungsverkehr der liechtensteinischen Schadenversicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahr 2006 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)



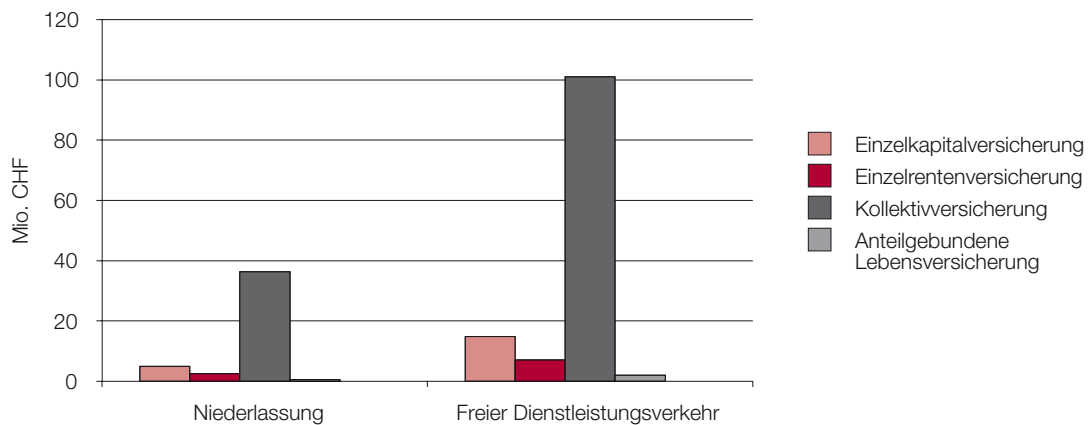
Grafik 19: Freier Dienstleistungsverkehr der liechtensteinischen Lebensversicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahr 2006 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)



Grafik 20: Niederlassungsgeschäft und freier Dienstleistungsverkehr der schweizerischen Schadenversicherungsunternehmen in Liechtenstein im Jahr 2006 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)



Grafik 21: Niederlassungsgeschäft und freier Dienstleistungsverkehr der schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen in Liechtenstein im Jahr 2006 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)



1.3.1.3 Prüfwesen

Ordentliche Prüfungen nach dem VersAG

Die FMA hat die Versicherungsunternehmen zur Einreichung der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2006 einschliesslich Vorjahreszahlen gemäss Vorlage aufgefordert. Im Jahr 2007 wurde gemäss Art. 39 VersAG bei allen Versicherungsunternehmen die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2006 geprüft. Drei Versicherungsunternehmen, welche im 2. Halbjahr 2006 gegründet wurden, machten von der Möglichkeit eines verlängerten Geschäftsjahres gemäss Art. 1048 PGR Gebrauch. Diese Unternehmen sind damit erst für das Geschäftsjahr 2007 berichterstattungspflichtig.

Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen, die Daten plausibilisiert und die Einhaltung des genehmigten Geschäftsplans überwacht. Das Ergebnis der Prüfrunde 2007 kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Ein Versicherungsunternehmen hat die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht.
- Gesamthaft waren die eingereichten Berichterstattungsunterlagen über das Geschäftsjahr 2006 vollständig und plausibel. Allerdings mussten die Unternehmen in vielen Fällen zu formellen Korrekturen im Berichterstattungsformular aufgefordert werden.
- Die Revisionsberichte enthielten bei einem Versicherungsunternehmen einen Vorbehalt.

Die Prüfrunde 2007 konnte von der FMA wie geplant Ende August 2007 abgeschlossen werden.

Ordentliche Prüfungen nach dem SPG

Lebensversicherungsunternehmen unterstehen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 4 SPG dem persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des



SPG. Im Berichtsjahr wurden bei 14 Versicherungsunternehmen ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchgeführt. Der SPG-Kontrollbericht wurde mehrheitlich fristgerecht eingereicht. Drei Kontrollberichte wurden kurz nach Ablauf der Einreichungsfrist beigebracht.

Bei einem Lebensversicherungsunternehmen wurde keine ordentliche Sorgfaltspflichtprüfung durchgeführt. In diesem Fall hat die FMA einen Spezialauftrag an die versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstelle erteilt, um die Aufarbeitung von mangelhaften Sorgfaltspflichtunterlagen zu prüfen.

In der Prüfrunde 2006 wurden insgesamt 14 Beanstandungen festgestellt, wobei bei 5 Lebensversicherungsunternehmen keine Beanstandungen erfolgten. Die Beanstandungen waren teils formeller, teils materieller Natur, wobei bei den materiellen Beanstandungen in der Regel die Aussagekraft der Profilingaben bemängelt wurde. In 1 Fall wurde eine Nachkontrolle durch die Revisionsstelle angeordnet.

Gemäss den Kontrollberichten der Revisionsstellen über die Sorgfaltspflichtkontrollen im Berichtsjahr hat kein Lebensversicherungsunternehmen eine Mitteilung an die FIU gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG erstattet.

Ausserordentliche Prüfungen

Im Jahre 2007 hat die FMA Vor-Ort-Kontrollen bei 1 Lebensversicherungsunternehmen, 1 Schadenversicherungsunternehmen sowie bei 2 Captives durchgeführt. Eine ausserordentliche Vor-Ort-Kontrolle erfolgte dabei zusammen mit der Revisionsstelle, da in diesem Fall die Revisionsstelle die ordentliche Revision nicht durchführen konnte, weil die notwendigen Unterlagen physisch nicht in den Geschäftsräumlichkeiten in Liechtenstein vorhanden waren (siehe dazu unter 1.3.1.5 Aufsichtspraxis).

Die Prüffelder der Vor-Ort-Kontrollen waren insbesondere: generelle Situation und Geschäftspolitik, Ort der Hauptverwaltung und des Rechnungswesens, Besitzstrukturen, Prüfung der Geschäftsführung, Finanzierung und Eigenmittelausstattung, Beziehungen zu externen Unternehmen, Fonds, Vertriebssystem, Sorgfaltspflichtprüfung (bei Lebensversicherungsunternehmen), Prozesse und internes Kontrollsystem, Rechnungswesen, Controlling und Reporting, technische Grundlagen.

1.3.1.4 Meldewesen

Im Berichtsjahr genehmigte die FMA insgesamt 26 Geschäftsplanänderungen (z. B. Änderungen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Wechsel der Revisionsstelle, Statutenänderungen, Änderungen beim Aktienkapital). Lediglich 1 Änderung des genehmigten Geschäftsplans war per 31. Dezember 2007 noch pendent.

1.3.1.5 Aufsichtspraxis

Im Rahmen der laufenden Aufsicht musste die FMA im Berichtsjahr eine ausserordentliche Vor-Ort-Kontrolle durchführen:

Die FMA wurde von der Revisionsstelle eines liechtensteinischen Versicherungsunternehmens informiert, dass die ordentliche Revision bei diesem Unternehmen nicht durchgeführt werden konnte. Eine Revision in den Geschäftsräumen in Liechtenstein war deshalb nicht möglich, da die nötigen Unterlagen physisch nicht vorhanden gewesen sind. Die FMA führte daher zusammen mit der Revisionsstelle eine Vor-Ort-Kontrolle durch, bei welcher festgestellt wurde, dass verschiedene Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der ausserordentlichen Prüfung nicht gegeben waren.

Das Versicherungsunternehmen wurde mit Verfügung aufgefordert, den rechtmässigen Zustand herzustellen. Zudem wurde eine Busse wegen Übertretungen gemäss Art. 64 Abs. 3 Bst. a, c und d VersAG in Höhe von CHF 30'000 festgesetzt. Für die Verfügung wurde eine Gebühr von CHF 1'000 sowie für den ausserordentlichen Kontrollaufwand eine Gebühr von CHF 10'000 festgelegt. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen und wurde nicht angefochten.

1.3.1.6 Missbrauchsbekämpfung

Im Berichtszeitraum hat sich die FMA insbesondere mit einem Fall beschäftigt, welcher die obligatorische Gebäudeversicherung in Liechtenstein betraf:

Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens hat seit mehreren Jahren einige Risiken mit Risiko-belegenheit in Liechtenstein versichert, ohne dass dafür eine aufsichtsrechtliche Genehmigung (No-

tifikationsverfahren im Sinne von Art. 28 ff. VersAG) vorlag. In einem ersten Schritt wurde der aufsichtsrechtlich korrekte Zustand hergestellt. Die für das betroffene Versicherungsunternehmen zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde des Herkunftsstaates führte das vorgenannte Notifikationsverfahren durch. Nachfolgend wurde das Versicherungsunternehmen auf die Besonderheiten in der obligatorischen Gebäudeversicherung in Liechtenstein hingewiesen.

Die noch offenen zwei Fälle aus dem Vorjahr konnten abgeschlossen werden.

Beantwortung von Anfragen

Auch im Berichtszeitraum 2007 beantwortete die FMA zahlreiche Anfragen zu den verschiedensten Themenbereichen. Versicherungsaufsichtsrechtlich standen neben Anfragen von beaufsichtigten Unternehmungen zu den gesetzlichen Erlassen insbesondere Anfragen zum Versicherungsstandort Liechtenstein im Allgemeinen sowie zu den Bewilligungsvoraussetzungen für die Gründung eines Versicherungsunternehmens in Liechtenstein im Besonderen im Vordergrund. Die FMA erhielt ferner im Jahr 2007 Anfragen von Lebensversicherungsunternehmen und Revisionsstellen im Zusammenhang mit dem SPG und der entsprechenden Verordnung, welche in der Regel schriftlich beantwortet wurden.

FMA als Beschwerdestelle

Im Berichtsjahr gab es 20 Beschwerdefälle, von denen 6 verschiedene Lebensversicherungsunternehmen betroffen waren. Die Mehrzahl der Beschwerdefälle betraf die Rückkaufabwicklung, insbesondere die getätigten Abzüge sowie die Falschberatung durch involvierte Versicherungsvermittler, die Berechnung von Rückkaufswerten sowie getätigte Provisionsabzüge. Auch wurden

seitens der FMA vermehrt Sachverhalte aufgegriffen, bei welchen sich Versicherungsnehmer von liechtensteinischen Versicherungsunternehmen nicht unmittelbar über das Versicherungsunternehmen selbst, sondern über Finanzdienstleistungsunternehmen (Banken, Vermögensverwalter, Versicherungsvermittler) beschwerten, welche mit inländischen Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten. Weiter beschwerte sich ein inländischer Versicherungsnehmer gegen ein ausländisches Versicherungsunternehmen. In solchen Fällen arbeitet die FMA eng mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde zusammen.

Derzeit sind noch 5 Beschwerdefälle aus dem Berichtsjahr und 2 Beschwerdefälle aus den Vorjahren unerledigt. Insgesamt konnte die FMA im Berichtsjahr keine Gesetzesverstösse feststellen.

1.3.1.7 Obligatorische Gebäudeversicherung

In Liechtenstein müssen alle Gebäude obligatorisch gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sein. Da Elementarrisiken sehr schwierig zu kalkulieren sind, darf die Versicherung gegen Feuerschäden zwingend nur zusammen mit der Versicherung gegen Elementarschäden angeboten werden. Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung für die Versicherungsunternehmen sind einheitlich und verbindlich. Die Versicherung von Hausrat und übriger Fahrhabe ist freiwillig.

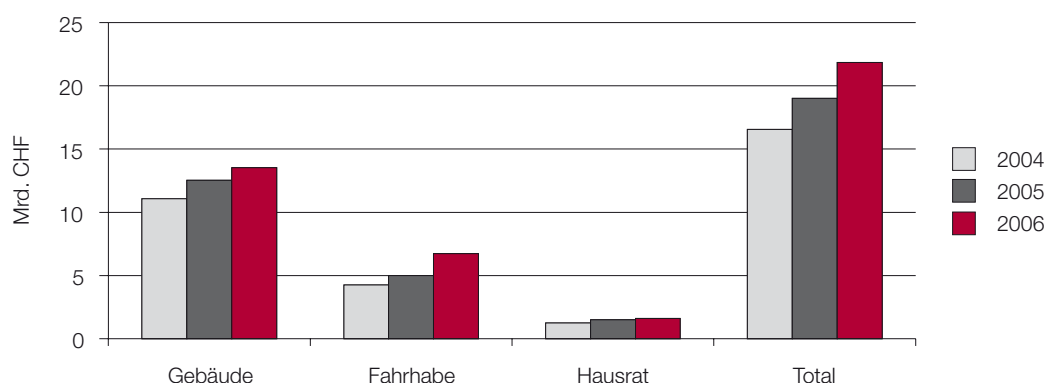
Per 31. Dezember 2006 waren in Liechtenstein insgesamt 18 Versicherungsunternehmen in der obligatorischen Gebäudeversicherung tätig. Davon haben 5 Versicherungsunternehmen ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat (einschliesslich Liechtenstein) und 13 in der Schweiz.

Die in Liechtenstein tätigen Gebäudeversicherer haben einen Beitrag für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden im Sinne von Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes zu leisten. Berechnungsgrundlage für die Beiträge sind die Feuerversicherungssummen der einzelnen Unternehmen.

Die Feuerversicherungssumme der liechtensteinischen Gebäude betrug per 31. Dezember 2006 für Gebäude CHF 13,52 Mrd. (2005: CHF 12,53 Mrd.), für Hausrat CHF 1,61 Mrd.

(2005: CHF 1,49 Mrd.) und für übrige Fahrhabe CHF 6,73 Mrd. (2005: CHF 5,0 Mrd.). Im Total betrug die Feuerversicherungssumme im Jahr 2006 CHF 21,86 Mrd. (2005: CHF 19,02 Mrd.). Die Prämieinnahmen für die Feuerversicherung beliefen sich 2006 auf CHF 8,1 Mio. (2005: CHF 6,4 Mio.). Insgesamt wurden für die obligatorische Gebäudeversicherung im Jahre 2006 CHF 15,8 Mio. Prämien eingenommen. Die Zahlungen für Schäden betragen CHF 2,8 Mio. (CHF 2,5 Mio. für Feuerschäden und CHF 0,3 Mio. für Elementarschäden).

Grafik 22: Feuerversicherungssumme Gebäudeversicherung 2004 bis 2006 (in Mrd. CHF)



1.3.1.8 Operative Schwerpunkte 2007

Vor-Ort-Kontrollen

Die FMA hat 2007 die im Herbst 2006 begonnene Praxis, systematisch und schwerpunktmässig Vor-Ort-Kontrollen am Sitz der Versicherungsunternehmen durchzuführen, fortgesetzt und intensiviert. Bis Ende 2007 wurden bei 1 Lebensversicherungsunternehmen sowie bei 2 Captives Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Zudem musste die FMA eine weitere ausserordentliche Vor-Ort-Kontrolle bei einem Schadenversicherungsunternehmen durchführen (siehe dazu unter 1.3.1.5 Aufsichtspraxis).

1.3.1.9 Ausblick 2008

Die operativen Schwerpunkte bezüglich Versicherungsunternehmen werden im Wesentlichen folgende sein:

Die FMA wird die Meldung wichtiger Kennzahlen, welche seit 2 Jahren von den Versicherungsunternehmen jeweils bis Ende Januar zu erfolgen hat, um Budgetzahlen erweitern. Zusätzlich wird in ähnlichem Umfang eine vierteljährliche Berichterstattung eingeführt, welche jeweils aggregierte Zahlen für die abgelaufenen Quartale des

laufenden Jahres und des Vorjahres und aktualisierte Schätzungen für das Jahresende enthält.

Die FMA wird im Jahre 2008 die systematischen Vor-Ort-Kontrollen bei Versicherungsunternehmen weiter intensivieren. Zusätzlich ist geplant, mit Managementgesprächen bei Versicherungsunternehmen zu beginnen.

Die im Jahre 2007 begonnenen Vorarbeiten für eine risikobasierte Aufsicht werden im Jahre 2008 abgeschlossen. Zusätzlich wird der geforderte Mindestinhalt des Revisionsberichtes wesentlich erweitert, indem im Detail vorgegeben wird, welche Punkte und Themenkreise künftig zu prüfen und zu kommentieren sind. Ebenso wird der Prüfumfang und der Prüfbericht des verantwortlichen Aktuars vorgegeben.

Die FMA wird im Jahre 2008 die Projektplanung zur Umsetzung von Solvency II in Angriff nehmen und mit der Umsetzung im 2. Halbjahr 2008 beginnen.

1.3.2 Versicherungsvermittler

1.3.2.1 Vermittleraufsicht

Am 1. Juli 2007 ist die Übergangsfrist für die Einreichung der Bewilligungsgesuche nach Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermG) abgelaufen. Alle Versicherungsvermittler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersVermG am 1. Juli 2006 die Versicherungsvermittlungstätigkeit bereits ausgeübt haben, mussten das Bewilligungsgesuch bis spätestens 1. Juli 2007 bei der FMA einreichen. Der FMA wurden daher kurz vor dem Ablauf dieser Übergangsfrist zahlreiche Bewilligungsgesuche eingereicht, welche von der FMA im Berichtsjahr geprüft werden mussten.

1.3.2.2 Bewilligungen

Ende 2007 gab es insgesamt 35 bewilligte und registrierte Versicherungsvermittler. Davon sind 29 als juristische Personen, 3 als Einzelunternehmen und 3 als natürliche Personen registriert. Von den 35 registrierten Vermittlern sind 10 als Versicherungsagenten und 25 als Versicherungsmakler tätig.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 32 Versicherungsvermittler (26 juristische Personen, 3 Einzelunternehmen, 3 natürliche Personen) neu bewilligt und registriert.

1.3.2.3 Meldewesen

Versicherungsvermittler haben der FMA umgehend alle Änderungen der im Bewilligungsgesuch enthaltenen Angaben zu melden (Art. 19 Abs. 2 VersVermG). Im Berichtsjahr 2007 erfolgten 5 Änderungen von Bewilligungen, wobei in 2 Fällen neue Arbeitnehmer einer juristischen Person bewilligt und registriert wurden; in 1 Fall wurde die Bewilligung auf die Rückversicherungsvermittlung und in 1 weiteren Fall auf die Vermittlung von weiteren Versicherungszweigen ausgedehnt.

1.3.2.4 Grenzüberschreitende Tätigkeit

Versicherungsvermittler mit einer Bewilligung der FMA können grenzüberschreitend im gesamten EWR-Raum im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs sowie über eine Niederlassung tätig sein. Zudem können die in den anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens bewilligten Versicherungsvermittler im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung in Liechtenstein ihre Tätigkeit ausüben. Aufgrund der Erweiterung des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz auf die Versicherungsvermittler, welches ab dem

1. Juli 2007 vorläufig angewendet wird, gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zur Schweiz. 14 Versicherungsvermittler haben sich im Berichtsjahr zur grenzüberschreitenden Tätigkeit im EWR bzw. in der Schweiz notifiziert.

1.3.2.5 Aufsichtspraxis

Im Berichtsjahr mussten keine Massnahmen gemäss VersVermG zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes mittels Verfügung angeordnet werden.

1.3.2.6 Missbrauchsbekämpfung

Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist gemäss Art. 9 des Versicherungsvermittlungsgesetzes bewilligungspflichtig. Unter Missbrauchsbekämpfung in diesem Zusammenhang ist die Verfolgung von Tätigkeiten zu verstehen, die ohne erforderliche Bewilligung gemäss Versicherungsvermittlungsgesetz erbracht werden.

Bei einem Fall, in welchem die FMA im Jahr 2006 wegen begründeten Verdachts der Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erhoben hat, wurde zwischenzeitlich diversionell erledigt.

In 9 Fällen hat die FMA geprüft, ob Personen oder Gesellschaften die Versicherungsvermittlungstätigkeit ohne entsprechende Bewilligung betreiben bzw. betrieben haben. Die Prüfung wurde in den meisten Fällen aufgrund der Zweckbestimmung im Gewerbeschein bzw. im Öffentlichkeitsregister vorgenommen. 6 Fälle konnten im Berichtsjahr ohne weitere Massnahmen abgeschlossen werden, 3 Fälle sind noch pendent.

Die FMA ist gemäss Art. 24 des Versicherungsvermittlungsgesetzes Beschwerdestelle bei Beschwer-

den von Versicherungsnehmern und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzverbänden, über Versicherungsvermittler. Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden bei der FMA eingegangen.

1.3.2.7 Operative Schwerpunkte 2007

Im Berichtsjahr lag der operative Schwerpunkt bei der Prüfung von Bewilligungsgesuchen, welche vor Ablauf der Übergangsfrist am 1. Juli 2007 eingereicht wurden. Auch Ende 2007 wurden weitere neue Bewilligungsgesuche eingereicht.

Zudem wurde Ende 2007 in Zusammenarbeit mit dem Verband Liechtensteinischer Versicherungsmakler ein Berichterstattungsformular für Versicherungsvermittler geschaffen, welches Anfang 2008 finalisiert wird.

1.3.2.8 Ausblick 2008

Ein operativer Schwerpunkt im Jahr 2008 wird erneut die Bearbeitung der zahlreichen Bewilligungsgesuche gemäss VersVermG sein, welche im Berichtsjahr aufgrund des grossen Aufkommens noch nicht abgeschlossen werden konnten.





Die registrierten Versicherungsvermittler werden im Jahr 2008 erstmals zur jährlichen Berichterstattung aufgefordert. Damit wird eine prudenzielle Aufsicht über die registrierten Versicherungsvermittler aufgebaut. Das Berichterstattungsformular ist von den Versicherungsvermittlern bis zum 31. März 2008 der FMA einzureichen. Mit der jährlichen Berichterstattung soll zum einen geprüft werden, ob die Bewilligungsvoraussetzungen laufend erfüllt sind, zum anderen sollen spezifische Marktdaten von den Vermittlern erhoben werden.

Im Herbst 2008 wird die FMA zudem basierend auf den Ergebnissen der Berichterstattung die ersten Vor-Ort-Kontrollen bei Versicherungsvermittlern durchführen.

Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen beruflichen Qualifikation haben sich Versicherungsvermittler und ihre Arbeitnehmer laufend und angemessen weiterzubilden. Die FMA wird daher im Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit der Hochschule Liechtenstein ein Aus- und Weiterbildungskonzept für Versicherungsvermittler erarbeiten.

1.4 Vorsorgeaufsicht

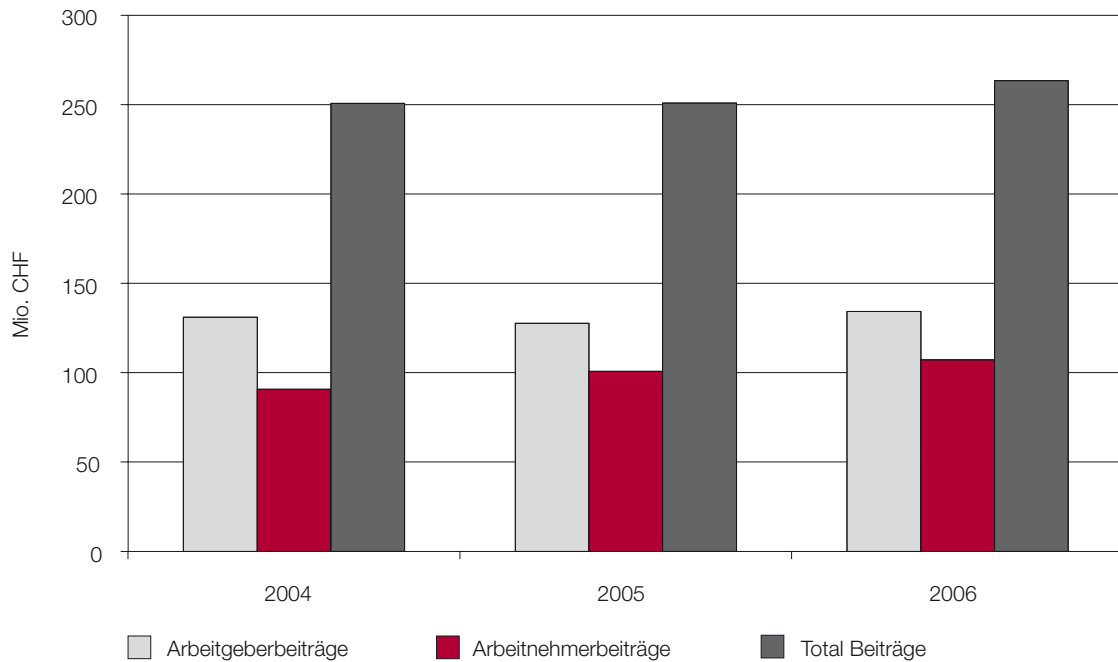
1.4.1 Vorsorgeeinrichtungen

1.4.1.1 Pensionskassenstandort Liechtenstein

Der liechtensteinische Pensionskassenstandort (betriebliche Personalvorsorge, sog. 2. Säule) umfasste Ende 2007 insgesamt 36 (Vorjahr: 39) Vorsorgeeinrichtungen. Davon sind 11 als Sammelstiftungen sowie 25 als firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen tätig. In dieser Zahl enthalten ist die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, welche jedoch nicht der Aufsicht der FMA untersteht. Das reine Leistungsprimat wird von 4 Vorsorgeeinrichtungen verwendet, die meisten bevorzugen jedoch das Beitragsprimat für das Alterssparen und das Leistungsprimat für Risikoleistungen. Im Verlauf des Jahres 2007 wurden 2 Sammelstiftungen und 1 firmeneigene Vorsorgeeinrichtung liquidiert bzw. aus der Aufsicht entlassen. 1 Sammelstiftung wurde im Berichtsjahr in 1 Pensionsfonds umgewandelt. Bei 7 Sammelstiftungen ist die Stifterfirma ein schweizerisches Lebensversicherungsunternehmen.

Die folgenden Angaben beinhalten, im Gegensatz zum Jahresbericht 2006, auch die Daten für die Pensionsversicherung für das Staatspersonal. Im Jahre 2006 (die definitiven Angaben für 2007 liegen erst im Sommer 2008 vor) beliefen sich die Beiträge der Arbeitnehmer auf CHF 107,1 Mio. und die Beiträge der Arbeitgeber auf CHF 134,3 Mio., total auf CHF 263,4 Mio. (inkl. Sonder- bzw. Zusatzbeiträge sowie Einlagen in Arbeitgeberbeitragsreserven).

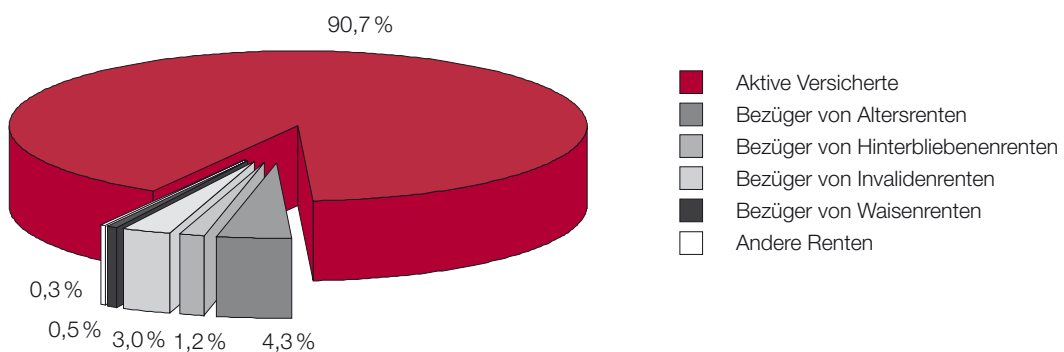
Grafik 23: Entwicklung der Beiträge 2004 bis 2006 (in Mio. CHF)



Die Anzahl der in Liechtenstein nach BPVG Versicherten beträgt per 31. Dezember 2006 total 34'539 (Vorjahr 33'548). Bei den Sammelstiftungen sind 19'881 Versicherte (57,6%), bei den betriebseigenen Vorsorgeeinrichtun-

gen 11'148 Versicherte (32,3%) und bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal 3'510 Versicherte (10,1%) angeschlossen. Die Grafik 24 zeigt die Aufteilung dieser Versicherten nach Rentenbezügern und aktiven Versicherten.

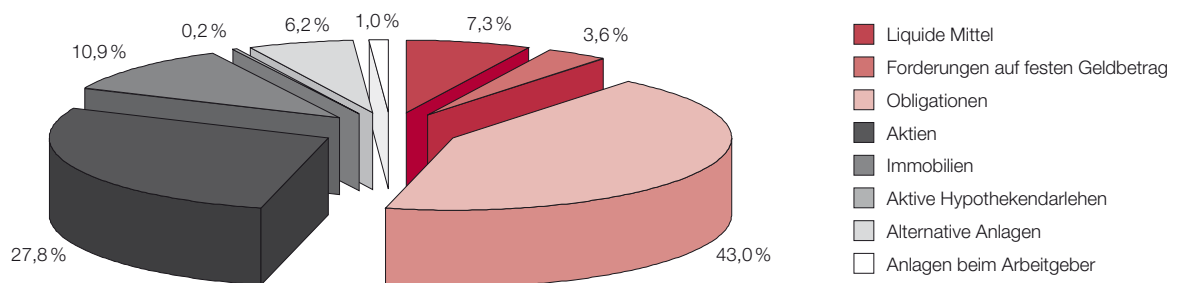
Grafik 24: Aufteilung der Anzahl Versicherten nach Kategorien



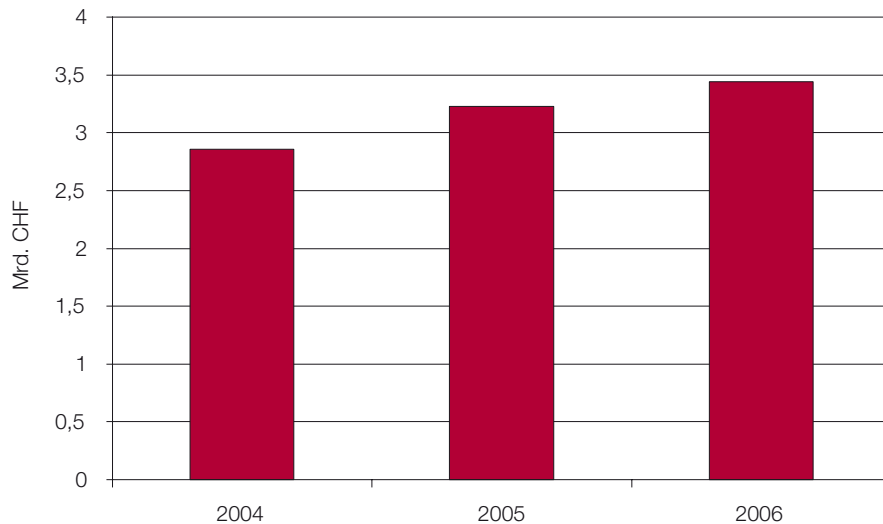
Die selbst gehaltenen (nicht an Versicherungsunternehmen weitergegebenen) Vermögensanlagen aller Vorsorgeeinrichtungen betrugen per 31. Dezember 2006 insgesamt CHF 2,87 Mrd. (Vorjahr 2,59 Mrd.). Die Aufteilung dieser Anlagen auf die verschiedenen Anlagekategorien ist in Grafik 25

dargestellt. Der Fremdwährungsanteil an diesen Vermögensanlagen belief sich auf rund 27 %. Die gewichtete durchschnittliche Performance der selbst gehaltenen Vermögensanlagen betrug im Jahre 2006 5,5 %. Bei der Pensionskasse für das Staatspersonal lag dieser Wert bei 5,7 %.

Grafik 25: Aufteilung der Vermögensanlagen 2006 nach Anlagekategorien



Grafik 26: Entwicklung der Bilanzsumme 2004 bis 2006 (in Mrd. CHF)



Die Position «Vorsorgekapital und technische Rückstellungen» belief sich per 31. Dezember 2006 auf CHF 3,07 Mrd. (Vorjahr 2,91 Mrd.). Davon entfallen CHF 0,85 Mrd. auf das Vorsorgekapital der Sammelstiftungen, CHF 1,74 Mrd. auf das Vorsorgekapital der betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen und CHF 0,48 Mrd. auf das Vorsorgekapital der Pensionsversicherung für das Staatspersonal. Die Bilanzsumme aller Vorsorgeeinrichtungen betrug im Total 2006 CHF 3,45 Mrd. (Vorjahr CHF 3,24 Mrd.).

Der Deckungsgrad (Nettovermögen in Prozent von Vorsorgekapital plus technische Rückstellungen) beträgt, mit einer Ausnahme, bei allen von der FMA beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen über 100%. Die für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien verwendeten Sätze bewegten sich bei den Vorsorgeeinrichtungen im Jahre 2006 zwischen 1,0% und 5,0%.

Wie im letzten Jahr wurden die Vorsorgeeinrichtungen Anfang 2008 aufgefordert, provisorische Angaben zum Geschäftsjahr 2007 zu liefern. Die Auswertungen der provisorischen Angaben haben ergeben, dass im Geschäftsjahr 2007, aufgrund der geringeren Performance des Aktienmarktes, eine im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Rendite der Vermögensanlagen erzielt wurde. Diese Rendite ist jedoch für die Deckung der Verzinsung des Vorsorgekapitals ausreichend. Trotzdem konnten Ende 2007 alle von der FMA beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen einen Deckungsgrad von mehr als 100% ausweisen. Allerdings fielen sowohl der Deckungsgrad als auch die Wertschwankungsreserve im Vergleich zum Jahre 2006 aufgrund der niedrigeren Rendite im Durchschnitt geringer aus. Die Auswertungen ergaben ausserdem, dass sowohl die Zinssätze für das Vorsorgekapital als auch die Rentenumwandlungssätze für

2007 gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben sind und auch für das aktuelle Geschäftsjahr 2008 in gleicher Höhe prognostiziert werden.

1.4.1.2 Aufnahme und Beendigung des Geschäftsbetriebs

Im Berichtsjahr 2007 wurde keine neue Vorsorgeeinrichtung gegründet bzw. der Aufsicht der FMA unterstellt. Zwei Sammelstiftungen von schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen sowie eine firmeneigene Vorsorgeeinrichtung wurden im Jahr 2007 liquidiert bzw. aus der Aufsicht entlassen. Zudem wurde eine bisher dem BPVG unterstellte Vorsorgeeinrichtung neu dem Pensionsfondsgesetz unterstellt. Am 31. Dezember 2007 befanden sich eine Sammelstiftung einer schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft sowie zwei firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen – alle aufgrund freiwilliger Geschäftsaufgabe – in Liquidation. Zudem erfolgte im Jahr 2007 eine Fusion von zwei Sammelstiftungen.

1.4.1.3 Prüfwesen Ordentliche Prüfungen

Die Vorsorgeeinrichtungen haben jährlich bis spätestens 30. Juni Bericht über ihre Geschäftstätigkeit im Vorjahr an die FMA zu erstatten (Art. 23 BPVG und Art. 34 BPVV). Die FMA hat deshalb wiederum alle im Jahre 2006 tätigen Vorsorgeeinrichtungen zur Einreichung der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2006 (einschliesslich Vorjahreszahlen) gemäss Vorlage aufgefordert. Drei der grössten liechtensteinischen Arbeitgeber haben den Sitz der Vorsorgeeinrichtung in der benachbarten Schweiz und unterstehen damit der schweizerischen Aufsicht. Dennoch erfolgt in diesen Fällen in Absprache mit der zuständigen Schweizer Behörde auch eine Berichterstattung an die FMA. Das Prüfergebnis wird zwischen beiden Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Die Revisionsberichte enthielten bei fünf (Vorjahr: drei) firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen einen Vorbehalt bzw. eine Einschränkung. Diese betrafen: Verletzungen der Anlagebegrenzungsrichtlinien in 2 Fällen, fehlende Bestätigung des Pensionsversicherungs-Experten, Forderung gegenüber der konkursiten Stifterfirma, Beitragsausstände. Die ersten 3 Einschränkungen stellten jedoch keine gravierenden Probleme dar. Von den letzten beiden Fällen wurde der eine im November 2007 bereinigt und der andere in der Zwischenzeit wesentlich entschärft.

Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen, die Daten plausibilisiert und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überwacht. Das Ergebnis der Prüfrunde 2007 kann wie folgt zusammengefasst werden:

- In den meisten Fällen erfolgte die Berichterstattung termingerecht. Eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr war deutlich erkennbar.
- Die eingereichten Berichterstattungsunterlagen über das Geschäftsjahr 2006 waren in den meisten Fällen plausibel. Allerdings mussten in vielen Fällen die Vorsorgeeinrichtungen zu formellen Korrekturen bzw. Ergänzungen im Berichterstattungsformular aufgefordert werden.
- Während im Vorjahr noch eine Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung aufwies, zeigte im Berichtsjahr 2007 keine von der FMA beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung mehr einen ungenügenden Deckungsgrad.

Die FMA schloss die Prüfrunde für das Geschäftsjahr 2006 im November 2007 ab.

Ausserordentliche Prüfungen

Im Jahre 2007 wurde eine Vor-Ort-Kontrolle bei einer Sammelstiftung durchgeführt. Dabei legte man das Schwergewicht auf die Prüfung der Organisation/Verwaltung, Geschäftsführung, Vermögensanlage und Finanzierung.

1.4.1.4 Meldewesen

Prüfung von Statuten und Reglementen

Insgesamt haben 7 Vorsorgeeinrichtungen ihre Rechtsgrundlagen der FMA zur Prüfung vorgelegt. Dabei handelte es sich um die Änderung von 2 Statuten bzw. Stiftungsurkunden, 3 Vorsorgereglementen, 4 Teilliquidationsreglementen, 5 Anlagereglementen, 1 Organisationsreglement, 2 Vorsorgeplänen, 1 Rückstellungsreglement, 1 Funktionsdiagramm sowie 1 Versicherungsvertrag. Darüber hinaus wurden im Jahr 2007 viele Rechtsgrundlagen, welche Ende 2006 von den Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des auf den 1. Januar 2006 revidierten BPVG eingereicht wurden, geprüft.

Freizügigkeitskonti

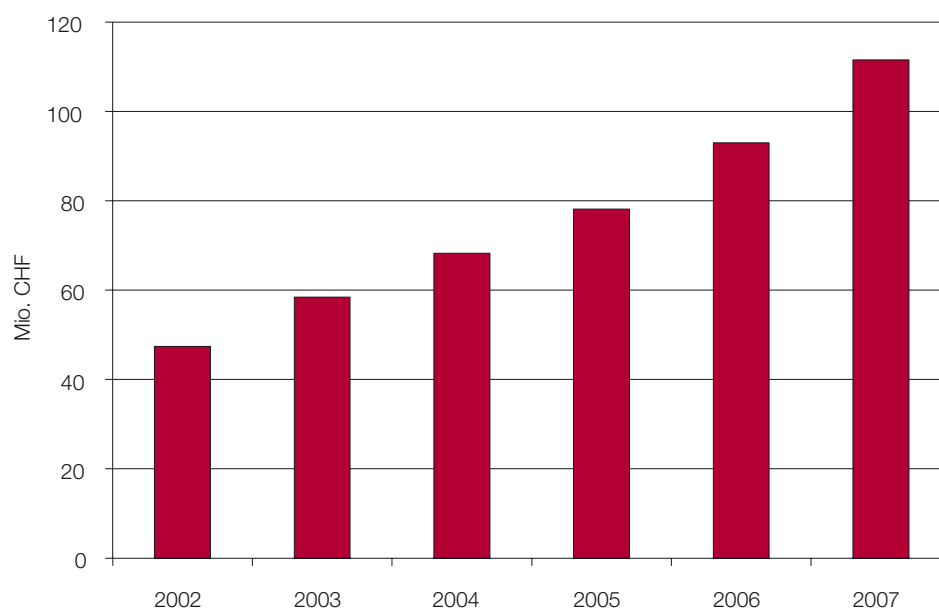
Die Freizügigkeitsleistung, also das Guthaben des Arbeitnehmers beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung, muss an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Freizügigkeitsleistung als Einlage für eine Freizügigkeitspolice bei einem Versicherungsunternehmen zu verwenden oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer liechtensteinischen Bank einzuzahlen.

Die liechtensteinischen Banken, welche solche Freizügigkeitskonti führen, haben der FMA gemäss Art. 30 Abs. 6 BPVV statistische Angaben zu diesen Konti zu liefern.

Im Berichtsjahr 2007 haben 3 Banken Freizügigkeitskonti geführt. Per 31. Dezember 2007 gab es insgesamt 3'697 (2006: 3'036) solcher Konti mit einem verwalteten Kapital von CHF 111,5 Mio. (2006: CHF 92,9 Mio.). Die durchschnittliche Höhe der Freizügigkeitsleistung belief sich

auf CHF 30'166 (2006: CHF 30'614), die durchschnittliche Bestandesdauer eines Kontos auf 1'586 Tage (2006: 1'550 Tage). Insgesamt gab es im Jahre 2007 total 1'089 Zugänge von Sperrkonti (2006: 668) und 428 Abgänge (2006: 328). Die Verzinsung lag zwischen 1,75 % und 2,00 %.

Grafik 27: Freizügigkeitskonti: Total verwaltetes Kapital 2002 bis 2007 (in Mio. CHF)



Anschlusskontrolle

Wird der sogenannte Anschlussvertrag zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber aufgelöst, so hat die Vorsorgeeinrichtung der FMA bis spätestens 30 Tage nach Auflösung des Anschlussvertrages Meldung zu erstatten. Die FMA prüft sodann, ob der Arbeitgeber auch weiterhin versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, und gegebenenfalls, welcher neuen Vorsorgeeinrichtung er sich wieder angeschlossen hat.

Im Jahr 2007 führte die FMA 74 solcher Anschlusskontrollen durch. In einem Fall musste die

FMA einen Zwangsanschluss eines Arbeitgebers an eine Sammelstiftung verfügen. Zudem wurde in diesem Fall eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erhoben.

1.4.1.5 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung / Selbständigkeitsbestätigungen

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur in ganz bestimmten, im Gesetz abschliessend aufgezählten Fällen möglich (Art. 12 Abs. 3 und 4 BPVG). Zudem kann die Freizügigkeitsleistung auf Verlangen des Versicherten vorzeitig ausbezahlt werden, wenn er eine volle Invalidenrente

bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht bereits durch eine Freizügigkeitspolice zusätzlich versichert wird (Art. 9 Abs. 3 BPVV). Schliesslich wird die Freizügigkeitsleistung ausbezahlt, wenn der Versicherte (früh-)pensioniert wird (Art. 8 Abs. 1 und 2 BPVG).

Die FMA ist zuständig für die Bearbeitung der Barauszahlungsanträge gemäss BPVG. Die FMA prüft sodann, ob eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und eine Auszahlung somit möglich ist. Zudem stellt die FMA Bestätigungen für Selbständigerwerbende aus, die im Sinne des BPVG nicht obligatorisch versicherungspflichtig sind (Art. 3 Abs. 3 Bst. c BPVG).

Die FMA hat im Jahr 2007 insgesamt 97 (Vorjahr: 76) Anträge behandelt, wovon das Guthaben in 71 (Vorjahr: 55) Fällen freigegeben und in 26 (Vorjahr: 21) Fällen die Auszahlung nicht freigegeben wurde.

Die Anträge verteilen sich auf die verschiedenen Barauszahlungsgründe wie folgt: 27 Anträge wegen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (davon abgelehnt: 9), 53 Anträge wegen Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz (davon abgelehnt: 13), 8 Anträge, weil die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt (davon abgelehnt: 3), 2 Anträge wegen Bezug einer vollen IV-Rente (davon abgelehnt: 1), 7 Anträge wegen frühzeitiger Pensionierung (davon abgelehnt: 0). Aufgeteilt auf die Nationalität der Antragsteller ergibt sich folgendes Bild: 13 Antragsteller waren Liechtensteiner, 39 Österreicher, 4 Schweizer, 5 Deutsche, 23 Spanier, 5 von anderen EWR-Staaten und die restlichen 8 von Staaten ausserhalb des EWR bzw. der Schweiz.

Gesamthaft entschied die FMA über Freizügigkeitsguthaben in der Höhe von CHF 5,48 Mio.

Die Entscheide der FMA können bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden. Dies war im Jahre 2007 zweimal der Fall. Die eine Beschwerde wurde abgelehnt, während die zweite gutgeheissen wurde.

1.4.1.6 Missbrauchsbekämpfung

Die FMA ist zuständig für die Entgegennahme von Beschwerden im Bereich der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen. Im Jahr 2007 wurden 5 (Vorjahr: 6) Beschwerden eingereicht. Dabei wurde in 4 Fällen die Einhaltung des Gesetzesobligatoriums bzw. die Einhaltung der BPVG-Versicherungspflicht bei den jeweiligen Arbeitgebern überprüft; in einem weiteren Fall wurde die korrekte Durchführung des BPVG durch eine Vorsorgeeinrichtung geprüft. Eine Beschwerde war per 31. Dezember 2007 noch pendent.



In insgesamt 8 (Vorjahr: 2) Fällen erfolgte gestützt auf Art. 25 Abs. 1 BPVG eine Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft. In allen Fällen wurde die BPVG-Versicherung nicht bzw. nicht ordnungsgemäss vom verantwortlichen Arbeitgeber durchgeführt.

1.4.1.7 Operative Schwerpunkte 2007

Umsetzung BPVG-Revision

Aufgrund der BPVG-Revision auf den 1. Januar 2006 mussten alle Vorsorgeeinrichtungen ihre Rechtsgrundlagen (Statuten, Reglemente) auf Anpassungsbedarf prüfen und die revidierten Unterlagen der FMA zur Prüfung einreichen. Die Unterlagen wurden von den meisten Vorsorgeeinrichtungen Ende 2006 eingereicht und mussten damit im Berichtsjahr durch die FMA geprüft werden.

In Zusammenarbeit mit der AHV wurde im Berichtsjahr das Verfahren zur systematischen Anschlusskontrolle gemäss BPVG festgelegt. Im Rahmen dieser Kontrolle prüft die AHV ab Januar 2008, ob sämtliche Arbeitgeber ihre versicherungspflichtigen Arbeitnehmer einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben. Der Inhalt und der Ablauf wurde in der FMA-Richtlinie 2008 / 1 Überprüfung der Anschlusspflicht gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge geregelt, welche per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Aufgrund des auf den 1. Januar 2006 revidierten BPVG, mit welchem eine gesetzliche Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung der Stiftungsräte eingeführt wurde, hat die FMA in Zusammenarbeit mit der Hochschule Liechtenstein Ende 2007 begonnen, ein Aus- und Weiterbildungsangebot für Stiftungsräte zu institutionalisieren. Die Arbeiten zur Festlegung des Ausbildungskonzeptes werden 2008 abgeschlossen.

1.4.1.8 Ausblick 2008

Im Jahre 2008 wird die Anzahl der tätigen Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich weiter abnehmen. Die sich in Liquidation befindlichen Vorsorgeeinrichtungen werden sich 2008 vom liechtensteinischen Vorsorgemarkt zurückziehen.

Die FMA wird im Jahre 2008 weitere Vor-Ort-Kontrollen und erstmals Managementgespräche bei Vorsorgeeinrichtungen vornehmen.

Die im Jahre 2007 begonnenen Vorarbeiten für die Implementierung einer risikobasierten Aufsicht werden im Jahre 2008 weitergeführt. Zusätzlich wird der geforderte Prüfumfang der Revision erweitert, indem im Detail vorgegeben wird, welche Punkte und Themenkreise künftig zu prüfen und zu kommentieren sind.

Im Jahre 2008 wird erstmals eine unterjährige Berichterstattung eingeführt. Dadurch soll die FMA einen aktuellen Überblick über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen erhalten und damit die Möglichkeit haben, bei Problemen frühzeitig eingreifen zu können. Die FMA wird den Inhalt der unterjährigen Berichterstattung in einer Wegleitung definieren.

1.4.2 Pensionsfonds

1.4.2.1 Pensionsfondsstandort Liechtenstein

Am 17. Januar 2007 sind das Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz, PFG; LGBL. 2007 Nr. 11) sowie die entsprechende Verordnung in Kraft getreten.

Das PFG dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten

und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-Richtlinie). Dem PFG unterliegen Einrichtungen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung betreiben. Das PFG regelt die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit solcher Einrichtungen und bezweckt insbesondere den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie des Vertrauens in das liechtensteinische Versicherungs- und Finanzwesen.

*Doing the right things -
doing the things right.*

Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen, welche bisher ausschliesslich die freiwillige betriebliche Personalvorsorge für nicht in Liechtenstein AHV-pflichtige Arbeitnehmer durchführten oder grenzüberschreitend im Ausland tätig sind, fallen neu unter den Anwendungsbereich des PFG und sind daher diesen gesetzlichen Bestimmungen zu unterstellen. Alsdann haben liechtensteinische Arbeitgeber die Wahlmöglichkeit, die rein freiwillige betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer entweder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) oder in Form eines Pensionsfonds nach den neuen Bestimmungen des Pensionsfondsgesetzes durchzuführen. Gemäss der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) gelten das BPVG und das BPVV einzig für Personen, die bei der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind (Art. 1 BPVV). Die obligatorische betriebliche Personalvorsorge muss weiterhin im Rahmen des BPVG durchgeführt werden.

1.4.2.2 Bewilligungen zum Geschäftsbetrieb

Gesellschaften sowie Vorsorgeeinrichtungen, welche neu unter den Anwendungsbereich des PFG fallen, mussten der FMA ein Gesuch zur Bewilligung der Geschäftstätigkeit zusammen mit einem Geschäftsplan einreichen (Art. 7 PFG). Die Übergangsfrist zur Einreichung eines solchen Bewilligungsgesuchs ist am 18. Januar 2008 abgelaufen (Übergangsfrist gemäss Art. 53 PFG).

Die erste Bewilligung nach PFG wurde am 6. Februar 2007 erteilt. Dabei handelt es sich um einen Pensionsfonds eines deutschen Lebensversicherungsunternehmens. Am 18. Dezember 2007 wurde die zweite Bewilligung nach PFG an eine Sammelstiftung, welche bisher dem BPVG unterstellt war, jedoch ausschliesslich sogenannte Expatriates versichert, erteilt.

1.4.2.3 Änderungen von Bewilligungen

Es erfolgten bisher keine Änderungen von Bewilligungen, zu welchen die FMA ihre Zustimmung erteilen musste.

1.4.2.4 Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

In Liechtenstein bewilligte Pensionsfonds können auch von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens getragen werden, d. h. Trägerunternehmen aus anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens akzeptieren und damit grenzüberschreitend tätig sein. Eine inländische Einrichtung, die ein Trägerunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens akzeptieren will, hat hierfür die vorherige Genehmigung der FMA einzuholen. Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach entsprechender Notifikation durch die FMA an die Tätigkeitslandaufsichtsbehörde zulässig. Die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen

des Tätigkeitslandes über die Ausgestaltung der Altersversorgungssysteme sind vom liechtensteinischen Pensionsfonds dabei zu beachten.

Ein liechtensteinischer Pensionsfonds ist derzeit in Deutschland grenzüberschreitend tätig. Der zweite liechtensteinische Pensionsfonds ist derzeit überwiegend in Drittstaaten ausserhalb des EWR tätig.

Die FMA hat im Berichtsjahr keine Notifikationen von ausländischen Aufsichtsbehörden erhalten, wonach ein Pensionsfonds mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens in Liechtenstein grenzüberschreitend tätig ist.

1.4.2.5 Meldewesen

Die bewilligten Pensionsfonds müssen der FMA Änderungen im genehmigten Geschäftsplan vorlegen. Solche Änderungen sind im Berichtsjahr keine erfolgt.

1.4.2.6 Operative Schwerpunkte 2007

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Pensionsfondsgesetzes per 17. Januar 2007 mussten diverse Vorbereitungsarbeiten zur Gewährleistung des Vollzuges getroffen werden, insbesondere die Schaffung von Formularen und Wegleitungen betreffend die Einreichung von Bewilligungsgesuchen.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Bearbeitung der bereits im Berichtsjahr eingelangten Bewilligungsgesuche sowie die Implementierung des Notifikationsverfahrens zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr.

1.4.2.7 Ausblick 2008

Der FMA wurden noch im Dezember 2007 zwei neue Bewilligungsgesuche eingereicht, welche voraussichtlich im 1. Halbjahr 2008 bewilligt werden. Diverse Anfragen betreffend Gründung eines Pen-

sionsfonds in Liechtenstein wurden an die FMA gerichtet, sodass mit dem Eingang von weiteren Bewilligungsgesuchen im Jahr 2008 gerechnet werden kann.

Die operativen Schwerpunkte des Bereiches Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht werden im Tätigkeitsfeld der Pensionsfondsaufsicht zudem im Wesentlichen in der weiteren Umsetzung und im Vollzug des neuen Pensionsfondsgesetzes sein. Insbesondere wird im Jahre 2008 die Berichterstattung der Pensionsfonds an die FMA aufgebaut werden, welche in einer Wegleitung konkretisiert werden wird.

Zudem wird die FMA die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen festlegen, welche ein Pensionsfonds mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR einzuhalten hat, welcher grenzüberschreitend in Liechtenstein tätig werden will.

1.5 Aufsicht Andere Finanzintermediäre

1.5.1 Einleitung

Der Bereich Aufsicht Andere Finanzintermediäre (AFI) nimmt die sorgfaltspflichtrechtliche Aufsicht über die Anderen Finanzintermediäre sowie Prüfungs- und Berufszulassungen betreffend die am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe wahr. Vor diesem Hintergrund vollzieht der Bereich AFI folgende Gesetze und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (SPG)
- Gesetz über die Treuhänder (TrHG)
- Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)
- Gesetz über die Rechtsanwälte (RAG)
- Gesetz über die Patentanwälte (PAG)

1.5.2 Prüfungszulassungen – Bewilligungen / Berufszulassungen

Prüfungszulassungen

Im Jahr 2007 erhielt der Bereich Aufsicht AFI insgesamt 35 Gesuche auf Zulassung zu den verschiedenen Zulassungs- und Eignungsprüfungen. In 33 Fällen konnte der jeweilige Gesuchsteller zur Prüfung zugelassen werden. Ein Gesuch wurde zurückgezogen (RAG) und ein Gesuch musste abgelehnt (TrHG) werden.

22 der insgesamt 33 Kandidaten (66%) konnten die von ihnen absolvierte Prüfung mit Erfolg abschliessen. Im Vorjahr waren dies 14 von 25 (56%).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Prüfungszulassungen und -ergebnisse der Jahre 2006 und 2007 sowie über die jeweilige Veränderung nach Berufsgruppen.

Tabelle 11: Prüfungszulassungen und -ergebnisse (Anzahl)

Berufsgruppen	Prüfungen 2006			Prüfungen 2007			Änderungen +/-		
	Zul.	Abl.	Best.	Zul.	Abl.	Best.	Zul.	Abl.	Best.
Rechtsanwälte	12	0	8	15 ¹⁾	0	11	+ 3	0	+ 3
Treuhänder	11	1	6	11	1	7	0	0	+ 1
Patentanwälte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsprüfer	2	0	0	7 ²⁾	0	4	+ 5	0	+ 4
Total	25	1	14	33	1	22	+ 8	0	+ 8

Zulassung, Ablehnung, Bestanden

¹⁾ davon 4 Eignungsprüfungen

²⁾ davon 3 Eignungsprüfungen

Bewilligungen/Berufszulassungen

Im Jahr 2007 erteilte der Bereich Aufsicht AFI 51 Bewilligungen, mit welchen natürliche oder juristische Personen zur Ausübung eines am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufes zugelassen wurden. In 37 Fällen wurden auf Antrag hin Änderungen einer bereits bestehenden Bewilligung vorgenommen. Am häufigsten waren dies Änderung der Firma und Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers. Darüber hinaus wurden 56 Löschungen von Bewilligungen vorgenommen. Die durchschnittliche Dauer für die Erteilung einer Bewilligung bzw. Abänderung einer Bewilligung durch Ausstellung einer ordentlichen Verfügung betrug ca. drei Wochen. Bei einfacher

Mitteilung ohne Begründung aufgrund einer Verzichtserklärung des Antragstellers auf Ausstellung einer ordentlichen Verfügung betrug die Dauer ca. acht Tage. Die bereits im Vorjahr, nach Einführung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens, festgestellte Reduktion des Zeitaufwandes (in der Regel um 50%) bestätigte sich im Berichtsjahr wiederum und ermöglichte dem Bereich Aufsicht AFI eine raschere Reaktion auf die Bedürfnisse des Marktes.

Rechtsanwälte

Das RAG sah im Gegensatz zu den übrigen freien Berufen das Tätigwerden in Form einer juristischen Person als einzige Ausnahme bisher nicht

vor. Die gemeinschaftliche Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit war im RAG lediglich in Form einer einfachen Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft möglich. Mit der Abänderung des RAG am 27. Juli 2007 ist es nunmehr auch den Rechtsanwälten möglich, sich mit anderen Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in Form einer juristischen Person zu organisieren. Es stehen neben der bisherigen Möglichkeit des Zusammenschlusses mittels einer einfachen Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft zusätzlich die Rechtsformen der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung. Zurückzuführen ist die Gesetzesänderung insbesondere auf ein ergangenes Urteil des Staatsgerichtshofes vom 3. Juli 2006 (StGH 2006/5), in dem er zwar die Beschränkung von Rechtsanwaltssozietäten auf einfache Gesellschaften und Kollektivgesellschaften als zulässig und verhältnismässig erachtete, gleichzeitig aber auch feststellte, dass geänderte Realien durchaus für eine Anpassung der entsprechenden Regelung sprechen können. Für Letztere sprachen die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich und die hiermit korrelierende Wettbewerbsfähigkeit

und Sicherung eines äquivalenten Marktauftritts liechtensteinischer Rechtsanwälte. Vorteile einer Rechtsanwaltsgesellschaft, z. B. in Form einer AG, sind insbesondere die begrenzte Haftung auf das Gesellschaftsvermögen, die erleichterte Nachfolgeregelung sowie Vorteile in versicherungstechnischer und steuerrechtlicher Hinsicht. Hinzu kommt, dass es sich bei der AG um eine zeitgemässe und moderne Organisationsform handelt, die international bekannt und transparent ist. So wurden nach Gesetzesanpassung bis Ende 2007 bereits fünf bestehende Gesellschaften in Aktiengesellschaften geändert, während noch keine Neugründung verzeichnet wurde.

Der Endbestand an Personen mit einer Bewilligung nach dem RAG beträgt per 31. Dezember 2007 306 Personen. Seit 2003 ist ein stetiger Anstieg bei Rechtsanwälten (Ausübung als natürliche Person) und eintragungsfähigen Rechtsanwälten festzustellen, welcher sich auch im Berichtsjahr bestätigte. Bei den Konzipienten war im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang zu verzeichnen.

Grafik 28: Entwicklung der in den Listen nach dem Rechtsanwaltsgesetz eingetragenen Personen (Anzahl)

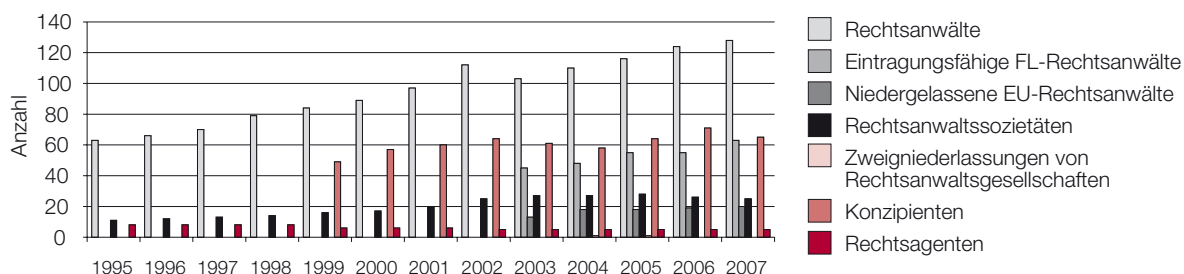


Tabelle 12: Bewilligungen/Berufszulassungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz (Anzahl)

Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss RAG	2005	2006	2007
Erteilung	26	31	29
Abänderung	22	20	16
Ablehnung	1	–	–
Entzug	–	–	–
Löschung	14	17	24

Treuhänder

Wie im Vorjahr war im Jahr 2007 ein weiterer Rückgang der bewilligten Treuhandgesellschaften durch zahlreiche Umwandlungen in Vermögensverwaltungsgesellschaften aufgrund des Inkrafttretens des VVG per 1. Januar 2006 festzustellen. Die Anzahl der Treuhänder (Ausübung als natürliche Person), der eingeschränkten Treuhänder sowie

der eingeschränkten Treuhandgesellschaften hingegen blieb in etwa konstant. Der Endbestand an Personen mit einer Bewilligung nach dem TrHG beträgt per 31. Dezember 2007 389 Personen. Bewilligungsabänderungen gab es insbesondere aufgrund diverser Wechsel von Geschäftsführern sowie Änderungen der Firma.

Grafik 29: Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Treuhändergesetz (Anzahl)

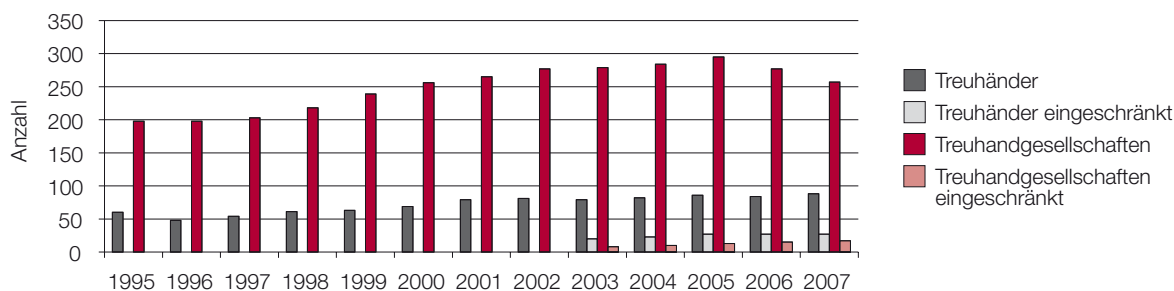


Tabelle 13: Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss TrHG

Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss TrHG	2005	2006	2007
Erteilung	34	15	16
Abänderung	5	9	19
Ablehnung	–	–	–
Entzug	–	1	1
Löschung	5	32	26

Patentanwälte

Der Bestand der nach dem PAG bewilligten natürlichen Personen war auch im Jahr 2007 rückläufig. Es waren drei Löschungen zu verzeichnen.

Die Anzahl Patentanwaltsgesellschaften blieb auf dem Stand des Vorjahres. Der Endbestand an Personen mit einer Bewilligung nach dem PAG beträgt per 31. Dezember 2007 14 Personen.

Grafik 30: Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Patentanwaltsgesetz (Anzahl)

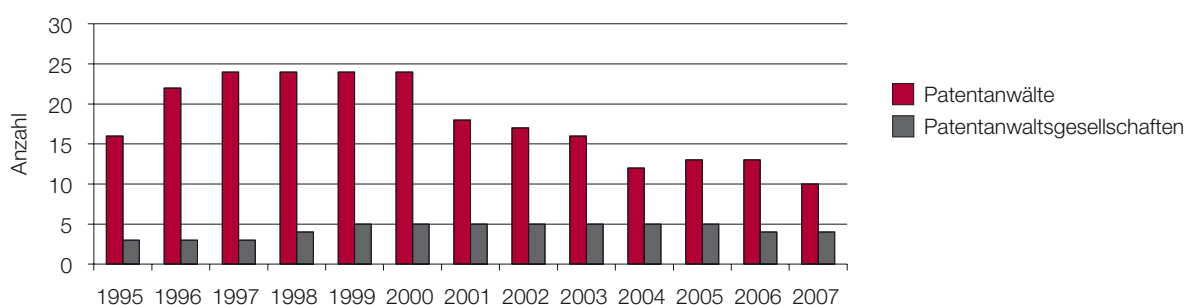


Tabelle 14: Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss Patentanwaltsgesetz (Anzahl)

Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss PAG	2005	2006	2007
Erteilung	1	–	–
Abänderung	–	–	1
Ablehnung	–	–	–
Entzug	–	–	–
Löschung	–	1	3

Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Bei den bewilligten Personen nach dem WPRG ist im Berichtsjahr hinsichtlich der liechtensteinischen Revisionsgesellschaften weiterhin ein rückläufiger Trend zu beobachten. Die Anzahl der Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr ist hingegen im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend. Auch die Anzahl der Wirtschaftsprüfer blieb in etwa konstant. Dagegen ist seit dem Jahr 2005 ein konstanter Anstieg der Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr zu beobachten.

Der Endbestand an Personen mit einer Bewilligung nach dem WPRG beträgt per 31. Dezember 2007 72 Personen.

Grafik 31: Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (Anzahl)

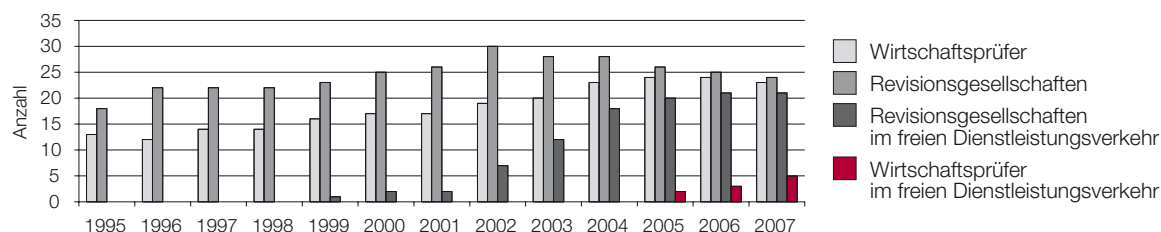


Tabelle 15: Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss Wirtschaftsprüfergesetz (Anzahl)

Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss WPRG	2005	2006	2007
Erteilung	10	2	6
Abänderung	1	3	1
Ablehnung	1	–	–
Entzug	–	–	1
Löschung	6	2	3

1.5.3 Aufsicht gemäss SPG

Der Bereich Aufsicht AFI hat im Jahr 2007 vermehrt ordentliche Sorgfaltspflichtprüfungen begleitet und in sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht angezeigte ausserordentliche Sorgfaltspflichtprüfungen selbst durchgeführt. Hintergrund für diese verstärkte Präsenz des Bereiches Aufsicht AFI auf dem Finanzplatz ist einerseits eine dahingehende Empfehlung des Internationalen Währungsfonds (IWF) anlässlich des vom 20. März bis 4. April 2007 stattgefundenen zweiten Assessments des IWF. Andererseits verspricht sich der Bereich Aufsicht AFI vom direkten Austausch mit den Sorgfaltspflichtigen eine Qualitätssteigerung bei der praktischen Anwendung des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrechts.

Ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen

Tabelle 16: Sorgfaltspflichtige AFIs per 31. Dezember 2006 (Anzahl)

Sorgfaltspflichtige AFIs per 31. Dezember	2005	2006
Rechtsanwälte	134	143
Rechtsagenten	5	5
Treuhänder	421	403
Wirtschaftsprüfer	72	73
Personen mit einer Bestätigung gemäss Art. 180a PGR	461	495
Wechselstuben	1	2
Immobilienhändler	16	18
Händler mit wertvollen Gütern	17	37
Sonstige Sorgfaltspflichtige	21	28
Total	1'148	1'204

Da Sorgfaltspflichtkontrollen bei den AFIs grundsätzlich in einer Periodizität von drei Jahren vorgenommen werden, wählte der Bereich Aufsicht AFI aus dem Bestand der vorstehend dargestellten Tabelle die natürlichen und juristischen Personen aus, bei denen entweder noch nie⁸⁾ oder zuletzt im Jahr 2004 oder vorher eine Sorgfaltspflichtkontrolle durchgeführt worden war. In diese Auswahl fielen im Jahr 2007 ca. 333 natürliche und juristische Personen. Im weiteren Auswahlverfahren wurde ermittelt, ob der betreffende Sorgfaltspflichtige in der Zeit seit der letzten Sorgfaltspflichtkontrolle bzw. für den Fall, dass bei ihm noch nie eine Sorgfaltspflichtkontrolle durchgeführt worden ist, im vergangenen Prüfjahr 2006 berufsmässig Finanzgeschäfte ausgeübt

hatte. Dies traf auf 156 natürliche und juristische Personen zu. Davon waren 24 Rechtsanwälte, 1 Rechtsagent, 77 Treuhänder, 3 Wirtschaftsprüfer, 87 Personen mit einer Bestätigung gemäss Art. 180a PGR, 9 sonstige Sorgfaltspflichtige betroffen (inkl. Doppelzählungen).

Diese 156 ermittelten AFIs wurden sodann in 48 Gruppen zusammengefasst. Jede Gruppe wurde einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Revisionsgesellschaft zugeteilt. Alsdann wurde im März 2007 jeder betroffene AFI über die Prüfung informiert. Gleichzeitig wurden den betreffenden Wirtschaftsprüfern bzw. Revisionsgesellschaften die Prüfungsaufträge schriftlich erteilt. Die Kontrollen fanden vorwiegend zwischen Mai und August

⁸⁾ Es gibt zwei mögliche Gründe, warum ein AFI noch nie geprüft wurde. Er kann entweder seine Tätigkeit als AFI innerhalb der letzten sechs Monate vor der letzten Kontrolle aufgenommen haben, sodass er bei dieser noch nicht berücksichtigt wurde, oder aber er ist bei vorgängigen Prüfungen deswegen nie berücksichtigt worden, weil er jeweils glaubhaft gemacht hat, im relevanten Zeitraum keine Finanzgeschäfte getätigt zu haben.

statt. Dabei wurde je nach Grösse des Finanzintermediärs eine Stichprobe aus den Geschäftsbeziehungen gezogen, welche auf Einhaltung sämtlicher formeller und materieller Anforderungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz geprüft wurden. Bis Ende des Jahres 2007 gingen sämtliche Kontrollberichte beim Bereich Aufsicht AFI ein und wurden ausgewertet. Alle geprüften AFIs wurden im Rahmen eines Feedbackschreibens über das Gesamtergebnis der Kontrolle informiert.

Die Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrollen hinsichtlich der dem SPG unterstellten Händler mit wertvollen Gütern und Immobilienmakler wurde davon abhängig gemacht, ob sie zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2006 Finanzgeschäfte oder den Finanzgeschäften gleichgestellte Handelsgeschäfte getätigt haben. Wurde dies bejaht, führte der Bereich Aufsicht AFI anhand des Jahresberichts des jeweiligen Sorgfaltspflichtigen grundsätzlich selbst die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle durch. Im Jahr 2007 wurden vom Bereich Aufsicht AFI 55 entsprechende Kontrollen bei Händlern mit wertvollen Gütern und Immobilienhändlern durchgeführt.

Insgesamt kann, wie bereits im Vorjahr, ein positives Fazit aus der Prüfrunde 2007 gezogen werden. Der Schwerpunkt der Prüfungsrunde 2007 lag erneut bei der materiellen Kontrolle. Im Rahmen der Auswertung sämtlicher Kontrollberichte hat der Bereich Aufsicht AFI festgestellt, dass insbesondere in folgenden Bereichen Qualitätssteigerungen betreffend die Einhaltung bzw. Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu erwähnen sind:

- Vollständigkeit und Aktualität der Profile der Geschäftsbeziehungen sowie Steigerung der Aussagekraft hinsichtlich des wirtschaftlichen Hintergrundes und Herkunft sowie dem Verwendungszweck der eingebrachten Vermögenswerte;
- Plausibilisierung von Transaktionen, welche vom Profil der Geschäftsbeziehung bzw. von den in den internen Weisungen festgehaltenen Risikokriterien abweichen;
- Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln im Zusammenhang mit der Überwachung von Geschäftsbeziehungen (Transaktionskontrolle) bzw. der PEP-Erkennung;
- Bildung von Risikokategorien («Risikopositionen») durch Unterteilung der Geschäftsbeziehungen in unterschiedlich risikogeeignete Kategorien und Definition der adäquaten Risikokriterien je Kategorie.

Eine Vielzahl der Kontrollberichte enthielt Empfehlungen des Sorgfaltspflichtprüfers an den Sorgfaltspflichtigen zur Bereinigung der oben dargestellten sorgfaltspflichtrechtlichen Schwachstellen, welche nicht die Qualität von Beanstandungen oder Verstössen hatten. In 18 Kontrollberichten wurden jedoch Beanstandungen betreffend den erwähnten Schwachstellen festgestellt. Es lagen jedoch bei keiner der geprüften Geschäftsbeziehungen Verdachtsmomente hinsichtlich der Verwirklichung eines sorgfaltspflichtrechtlichen Straftatbestandes (Verstoss) nach Art. 30 SPG vor.

In 8 Fällen konnten die Beanstandungen ohne eine Nachkontrolle bereinigt werden, in 10 Fällen wurde durch den Sorgfaltspflichtprüfer eine Nachkontrolle angesetzt, um die Aufarbeitung zu prüfen. Eine Nachkontrolle wird insbesondere dann angeordnet, wenn beim Sorgfaltspflichtigen

im Rahmen der ordentlichen Prüfung Beanstandungen anzubringen sind und Verstösse festgestellt werden, welche sich nicht während der Vor-Ort-Kontrolle bereinigen lassen. Zu diesem Zweck setzt der Sorgfaltspflichtprüfer eine Frist an, innerhalb derer der Sorgfaltspflichtige die Mängel zu beseitigen hat. Nach Ablauf der Nachfrist überprüft der Wirtschaftsprüfer von sich aus, ohne weiteren Auftrag des Bereiches Aufsicht AFI, die Bereinigung der Beanstandungen und Verstösse durch den Sorgfaltspflichtigen und informiert den Bereich Aufsicht AFI unverzüglich schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen

Im Berichtsjahr 2007 wurden in drei Fällen ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen vor Ort durch den Bereich Aufsicht AFI durchgeführt. Auslöser hierfür waren in zwei Fällen Zweifel an der Gewährleistung einer ordentlichen Geschäftstätigkeit und einwandfreien Geschäftsführung in sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht. In einem Fall konnte der sorgfaltspflichtrechtlich geforderte Mindeststandard wieder hergestellt werden, im anderen Fall dauert die Aufarbeitung unter Beaufsichtigung des Bereiches Aufsicht AFI noch an. Im dritten Fall, auf den der Bereich Aufsicht AFI im Rahmen des Pressemonitorings aufmerksam wurde, galt es mittels ausserordentlicher Vor-Ort-Kontrolle festzustellen, ob der Sorgfaltspflichtige in seinen Geschäftsbeziehungen, gegenüber welchen die Presseberichte den Verdacht auf Geldwäscherei äusserten, sämtliche Sorgfaltspflichten eingehalten hatte. Der Bereich Aufsicht AFI sah sich aufgrund des Kontrollergebnisses nicht zu einer Meldung an die Staatsanwaltschaft veranlasst.



1.5.4 Aufsichtspraxis

Insgesamt erliess der Bereich Aufsicht AFI 89 förmliche Verfügungen, welche Prüfungs- oder Berufszulassungen oder sorgfaltspflichtrechtliche Sachverhalte mit Bezug zu AFI betrafen. Gegen eine dieser Verfügungen wurde Beschwerde erhoben, welche von der FMA-Beschwerdekommision jedoch wegen eines Formfehlers zurückgewiesen wurde. Eine Beschwerde aus dem Jahre 2005, welche den Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft betrifft (vgl. nachstehend), ist noch hängig.

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Zur Prüfung der Einhaltung des gesetzlichen Erfordernisses der Freien Berufe, insbesondere im Hinblick auf den Kundenschutz, vor Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, forderte der Bereich Aufsicht AFI im März 2007 sämtliche in Liechtenstein bewilligten und tätigen Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte auf, einen aktuellen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen. Ein zusätzliches Augenmerk wurde dabei

insbesondere auf die durchschnittliche Höhe der Haftpflichtversicherung sowie den Selbstbehalt gelegt.

Mitteilungen an die FIU / Anzeigen an die Staatsanwaltschaft (STA)

Im Berichtsjahr 2007 mussten keine Mitteilungen nach Art. 16 Abs. 1 SPG an die FIU erstattet werden. Hingegen musste durch den Bereich Aufsicht AFI in zwei Fällen eine Anzeige sowie in einem dritten Fall eine Sachverhaltsdarstellung an die Strafverfolgungsbehörden erstattet werden.

Der eine Fall wurde dem Bereich Aufsicht AFI seitens eines Finanzmarktteilnehmers zur Kenntnis gebracht. Dabei handelte es sich um eine Gesellschaft, welche unter einem liechtensteinischen Domainnamen auf ihrer Homepage unter anderem für Dienstleistungen in den Bereichen Treuhand, Vermögensverwaltung, Wirtschaftsprüfung sowie Steuer- und Rechtsberatung warb, ohne dafür über die entsprechenden spezialgesetzlichen Bewilligungen seitens des Bereiches Aufsicht AFI zu verfügen. Vor diesem Hintergrund erstattete der Bereich Aufsicht AFI eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Verwirklichung von Straftatbeständen im Sinne diverser Finanzmarktgesetze (TrHG, WPRG, VVG und RAG). Der Fall ist bei der STA pendent.

Auf den anderen Fall wurde der Bereich Aufsicht AFI im Rahmen der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle aufmerksam. Die im Auftrag des Bereiches Aufsicht AFI durchgeführte Sorgfaltspflichtkontrolle im Jahre 2006 führte zutage, dass bei diesem Finanzintermediär diverse Sorgfaltspflichtverletzungen vorlagen. Auch die durch die Revisionsgesellschaft angeordnete Nachkontrolle führte diesbezüglich zu keiner wesentlichen Verbesserung. Der Bereich Aufsicht AFI sah sich

vor diesem Hintergrund veranlasst, der Staatsanwaltschaft eine Anzeige betreffend den Verdacht zukommen zu lassen, dass der Finanzintermediär den gesetzlichen Sorgfaltspflichten i.S.v. Art. 30 Abs. 1 SPG vorsätzlich nicht nachgekommen sei. Der Fall ist ebenfalls bei der STA pendent.

In einem weiteren Fall musste der STA eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt werden. Dieser Fall betraf einen liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen, der eine Trustee-Stellung in einem nach ausländischem Recht errichteten Trust ausübte. Der Sachverhalt wurde dem Bereich Aufsicht AFI vom vermeintlich geschädigten Settlor übermittelt. Der Settlor beschuldigte den Sorgfaltspflichtigen des Verdachts der Untreue. Im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Abklärungen stellte der Bereich Aufsicht AFI fest, dass der Sorgfaltspflichtige über keine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz verfügt und somit nicht zur geschäftsmässigen Übernahme von Treuhänderschaften befugt ist. Vor diesem Hintergrund erstattete der Bereich Aufsicht AFI eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft, wo der Fall noch hängig ist.



FMA-Mitteilungen

Auf Initiative des Bereichs Aufsicht AFI wurde im Jahr 2007 folgende FMA-Mitteilung erlassen:

– **FMA-Mitteilung Nr. 1/2007 vom 13. März 2007 betreffend Taliban-Verordnung: Delisting, Befriedigung existenzieller Grundbedürfnisse und ungewisse Zuordnung von gelisteten Namen zu konkreten Personen**

Im Rahmen der Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus hat die Regierung am 10. Oktober 2000, gestützt auf das Gesetz über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten (Wirtschaftsmassnahmegesetz), die sogenannte Taliban-Verordnung erlassen, in deren Anhang 2 eine Liste von Personen und Organisationen aufgeführt ist, welche in Verbindung mit Terrorismus gebracht werden. Nach Art. 3 der Taliban-Verordnung sind u. a. sämtliche Gelder und Vermögenswerte, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen gemäss der in Anhang 2 der Verordnung geführten Liste befinden, zu sperren. Da es sich bei der Sperrung von Vermögenswerten um äusserst gravierende Massnahmen handelt, bezweckt die FMA-Mitteilung Nr. 1/2007, wie bei der Sperrung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vorzugehen ist, wenn:

- eine Person auf der Liste gemäss Anhang 2 der Taliban-Verordnung aufgeführt, aber der Meinung ist, dass die Nennung und damit auch die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ungerechtfertigt erfolgte;

- einer Person Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen gesperrt wurden und damit existenzielle Grundbedürfnisse nicht mehr erfüllt werden können; oder
- unklare Angaben zu Personen vorliegen, die auf der in Anhang 2 der Taliban-Verordnung enthaltenen Liste geführt werden bzw. sofern Zweifel über eine klare Identifizierung gegeben sind.

Verfügungen von besonderem Interesse

- **Kommt ein Sorgfaltspflichtiger der Aufforderung zur Beseitigung von Beanstandungen trotz Ermahnung des Sorgfaltspflichtprüfers nicht nach, kann der Bereich Aufsicht AFI Massnahmen nach Art. 28, 30 und 31 SPG ergreifen.**

Im Auftrag des Bereiches Aufsicht AFI führte eine Revisionsgesellschaft im Jahre 2006 eine Sorgfaltspflichtkontrolle bei einem Finanzintermediär durch. Im Kontrollbericht wurden diverse Verletzungen von Sorgfaltspflichten festgestellt, weshalb die Revisionsgesellschaft eine Nachkontrolle ansetzte. Im Rahmen der Nachkontrolle wurde festgestellt, dass einige Beanstandungen zwischenzeitlich zwar beseitigt werden konnten, andere hingegen noch fortbestanden. Nach Ansicht der Revisionsgesellschaft war nicht damit zu rechnen, dass weitere Massnahmen der Revisionsgesellschaft dazu führen würden, dass der Finanzintermediär die notwendigen Schritte ergreifen würde, um die noch offenen Beanstandungen zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund sah sich der Bereich Aufsicht AFI veranlasst, der STA eine Anzeige betreffend den Verdacht, dass der Finanzintermediär den gesetzlichen Sorgfaltspflichten nicht vollumfänglich nachgekommen sei, zukommen zu lassen. Bezüglich weiterer, weiterhin offener Beanstandungen,

welche nicht unter den Katalog von Art. 30 Abs. 1 SPG subsumiert werden konnten, erliess der Bereich Aufsicht AFI eine Verfügung, mit der an eine Bussenandrohung geknüpften Aufforderung, den rechtmässigen Zustand herzustellen (Art. 31 Abs. 1 Bst. b SPG). Darüber hinaus sprach der Bereich Aufsicht AFI eine Aufsichtsmassnahme i.S.v. Art. 28 Abs. 1 Bst. d SPG aus, die es dem Finanzintermediär verbot, neue Geschäftsbeziehungen einzugehen, bis der rechtmässige Zustand hergestellt sei. Um den Fortschritt bezüglich der Aufarbeitung der offenen Pendenzen zu überprüfen, fand eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Bereich Aufsicht AFI statt. Zudem wird der Bereich Aufsicht AFI im Rahmen einer regelmässigen Berichterstattung über die Aufarbeitung der offenen Pendenzen informiert. Der Abschluss der Aufarbeitung ist noch pendent.

– **Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft**

Eine liechtensteinische Revisionsgesellschaft beantragte den Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG. Der Bereich Aufsicht AFI lehnte den Antrag im Jahr 2006 ab, da der neu vorgesehene Geschäftsführer weder im Besitz einer für Geschäftsführer von Revisionsgesellschaften erforderlichen Wirtschaftsprüferbewilligung i.S.v. Art. 1 WPRG war, noch eine solche – auf Basis des damaligen Standes der Erkenntnisse – hätte erlangen können, da er weder das Staatsbürgerrecht eines EWR-Staates noch den Wohnsitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Staat besass. Selbst bei Auslegung der Bestimmungen im Lichte des hier massgeblichen Staatsvertragsrechts, namentlich der Vaduzer Konvention und der besonderen Regeln des bilateralen Protokolls zwischen Liechtenstein

und der Schweiz, konnte der Bereich Aufsicht AFI zu keiner anderen Entscheidung gelangen, da diese nur Freizügigkeitsrechte für natürliche Personen beinhalten, nicht aber für juristische Personen, sodass an den Anforderungen an Geschäftsführer für juristische Personen festzuhalten ist. Eine generelle Gegenrechtsregelung basierend auf der bestehenden Rechtslage in der Schweiz war ebenfalls zu verneinen.

Gegen diese Verfügung wurde Beschwerde erhoben, welche von der FMA-Beschwerdekommision abgewiesen wurde. Die Antragsteller erhoben gegen diesen Beschluss Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, welche mit Urteil vom 1. Juni 2006 abgewiesen wurde. Gegen dieses Urteil wurde Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof erhoben. Ein Entscheid wurde seitens des Staatsgerichtshofes bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht getroffen.

1.5.5 Missbrauchsbekämpfung

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 2007 30 Fälle aufgrund von Verdachtsmomenten einer näheren Prüfung unterzogen. In weiteren 11 Fällen konnte der Verdacht aufgrund Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Betroffenen im Vorfeld ausgeräumt werden. Schwerpunkte der Missbrauchsbekämpfung lagen insbesondere in der Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Firmen, unzulässiger Werbung sowie unerlaubter Tätigkeiten mangels entsprechend notwendiger Bewilligung. Grösstenteils wurden die Mängel durch die betroffenen Personen umgehend behoben. Insbesondere wurden Zweckeinträge bereinigt sowie Firmenauftritte und -werbungen aus dem Internet genommen oder entsprechend der Aufforderung des Bereichs Aufsicht AFI korrigiert. In einem Fall wurde durch den Bereich Aufsicht AFI mittels Vor-Ort-Kontrollen geprüft, ob die Voraussetzungen für die Be-

willigung einer Treuhandgesellschaft nach wie vor gegeben seien. Konkret galt es durch den Bereich Aufsicht AFI abzuklären, ob die Treuhandgesellschaft nach wie vor über einen hauptberuflichen Geschäftsführer verfügt, der seiner damit einhergehenden Kontroll- und Überwachungspflicht auch tatsächlich und verantwortlich nachkommt. In einem Fall musste im Zusammenhang mit der elektronischen Anpreisung von bewilligungspflichtigen Finanzdienstleistungen im World-Wide-Web eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft gemacht werden. In einem anderen Fall erfolgte im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Trustee-Stellung eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft, weil der Sorgfaltspflichtige nicht über die entsprechende Bewilligung seitens des Bereiches Aufsicht AFI verfügte.

Generell kann festgestellt werden, dass sich die Missbrauchsfälle insbesondere im Internet bezüglich Firmenauftritten und -werbungen häufen und vermehrt einen internationalen Bezug aufweisen.

*Vertrauen in die eigenen
Fähigkeiten, Standfestigkeit
und das richtige Augenmaß.*

Um missbräuchlichen Aktivitäten präventiv zu begegnen, verstärkte der Bereich Aufsicht AFI die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden hinsichtlich Eintragungen im Öffentlichkeitsregister sowie Ersuchen von Gewerbebewilligungen, um schon vorgängig mögliche Verstöße gegen die Spezialgesetze betreffend Zweck- und Firmeneintragungen zu verhindern.

1.5.6 Projekte 2007

Der Bereich Aufsicht AFI hat sich im Jahr 2007 mit folgenden Projekten befasst:

– **Rechtsanwaltsgesellschaften**

Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2007 ist es nunmehr auch den Rechtsanwälten möglich, sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in Form einer juristischen Person zu organisieren. Der Bereich Aufsicht AFI hatte vor diesem Hintergrund neben vermehrter Beratungstätigkeit der Marktteilnehmer insbesondere die internen Prozesse zu überprüfen und dem geänderten Zulassungsregime anzupassen.

– **Überarbeitung Missbrauchsbekämpfungskonzept**

Aufgrund des Anstiegs der Missbrauchsfälle sowie der Entwicklungen hinsichtlich Missbrauchspotenzial und -anfälligkeit in Bezug auf das Internet bedurfte es einer Überarbeitung des bisherigen Missbrauchsbekämpfungskonzeptes sowie einer Neuausrichtung des diesbezüglichen Ressourceneinsatzes. Aufgrund der bereichsübergreifend festgestellten Änderungen und Probleme wurden die internen Prozesse aktualisiert und bereichsübergreifend standardisiert. Im Weiteren wurden adäquate Hilfsmittel erarbeitet, welche bei nationalen sowie internationalen Fällen eine optimale Nutzung vorhandener Synergien zwecks Steigerung der Effizienz und Effektivität der Missbrauchsbekämpfung ermöglichen sollen.

– **Wirtschaftsprüfer-Schulung**

Die Liechtensteinische Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV) organisiert alljährlich eine Wirtschaftsprüferschulung (SP-Weiterbildung), welche als unternehmensexterne Aus- und Weiterbildungsveranstaltung im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts gilt. Der Bereich Aufsicht AFI erachtet diese Veranstaltung als äusserst wichtig und stellt vor diesem Hintergrund regelmässig Referenten zur Verfügung.

Im Jahr 2007 wurden die Referenten für die SP-Weiterbildung einzig vom Bereich Aufsicht AFI gestellt. Dies vor dem Hintergrund, dass die per 1. Januar 2007 in Kraft getretene FMA-Richtlinie 2006/2 betreffend Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer sowie der dazugehörige neue Muster-Kontrollbericht den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften eingehend vorgestellt werden sollte. Neben einem kurzen Rückblick auf die Sorgfaltspflichtkontrollrunde 2006 stellte dies denn auch den Hauptpunkt der Veranstaltung dar.

– **Vermehrte Begleitung vor Ort**

Im Jahr 2007 begleitete der Bereich Aufsicht AFI in verstärktem Masse die Wirtschaftsprüfer bei Vor-Ort-Kontrollen. Ziel hierbei war insbesondere, den Dialog mit den Wirtschaftsprüfern als verlängerten Arm der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA zu intensivieren und deren Vorgehensweise bei Sorgfaltspflichtprüfungen in der Praxis wahrzunehmen. Dadurch konnten Veränderungen, Bedürfnisse und Herausforderungen im Markt rascher erfasst und darauf reagiert werden. Im Weiteren soll hierbei eine für alle Sorgfaltspflichtigen einheitliche Überprüfung der Sorgfaltspflichten gewährleistet werden.

1.5.7 Ausblick 2008

Für den Bereich Aufsicht AFI zeichnen sich folgende Projekte für das Jahr 2008 ab:

– **Verstärkte Aufsicht gemäss SPG**

Der Bereich Aufsicht AFI beabsichtigt, den bereits im Jahr 2007 eingeschlagenen Weg der verstärkten Aufsicht, mittels begleiteter oder eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen, weiterzuführen und auszubauen. Des Weiteren sollen basierend auf den eingereichten Kontrollberichten vermehrt Feedbackgespräche mit den beauftragten Sorgfaltspflichtprüfern stattfinden. Die Erfahrungen im Jahr 2007 haben gezeigt, dass Gespräche mit den Sorgfaltspflichtigen bzw. den Sorgfaltspflichtprüfern erheblich zur Qualitätssteigerung in sorgfaltspflichtrechtlichen Belangen beitragen.

– **Begleitung diverser Regulierungsvorhaben durch den Bereich Aufsicht AFI**


Wie nachstehend unter der Rubrik Regulierung erläutert, begleitet der Bereich Aufsicht AFI die Umsetzungen der Berufsqualifikationsrichtlinie, der Abschlussprüferrichtlinie, der Dienstleistungsrichtlinie, der dritten Geldwäscherei-richtlinie samt der PEP-Richtlinie sowie der Verordnung über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr. Aufgrund der Vielzahl an Regulierungsvorhaben und deren Implikationen auf die vorhandenen Ressourcen sowie internen Prozesse sind neue Aufsichtspflichten und -prozesse, Internetregister, Reportingtools und/oder andere aufsichtsrechtliche Regulierungsanforderungen frühzeitig zu erfassen und in der weiteren Begleitung der Projekte zu berücksichtigen.



vorsehen. Die im Februar 2008 beginnende operative Pilotphase umfasst zunächst 4 von rund 800 Berufsgruppen. Dies sind die Ärzte, Apotheker, Krankengymnasten / Physiotherapeuten und Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Buchhalter. Der Bereich Aufsicht AFI ist als zuständige «Pilotbehörde» für die Berufsgruppe Steuerberater / Wirtschaftsprüfer am Projekt beteiligt.

– **Projekt IMI (Internal Market Information System)**

Das Projekt IMI wurde ins Leben gerufen, um die Zusammenarbeit der EWR-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der zahlreichen Binnenmarktvorschriften zu erleichtern. Probleme bestehen insbesondere in den unterschiedlichen Verwaltungsabläufen, Strukturen und Sprachen sowie fehlenden vereinbarten Verfahrensweisen und festen Ansprechpartnern. Diesen Problemen soll mit dem Internal Market Information System bzw. Binnenmarktinformationssystem (kurz «IMI») entgegengewirkt werden. Dabei handelt es sich um ein elektronisches System zur Unterstützung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen nationalen und regionalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sowie der EWR-/EFTA-Staaten im Sinne einer Erleichterung und Vereinfachung sowie einer Verbesserung der Kommunikation. Erste Anwendungsgebiete werden zunächst die Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG und später auch die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sein, welche ein elektronisches System für den Informationsaustausch

A black and white portrait of a woman with dark hair, looking directly at the camera. She is wearing a dark, high-collared garment. The background is dark, making her face the central focus. Her hands are visible at the bottom of the frame, resting on her lap or a surface.

*Effiziente Regulierungen
bedeuten für mich die
Schaffung optimaler
Rahmenbedingungen.*

Martina Tschanz

Wir regulieren unter Beteiligung der Betroffenen, in Erfüllung internationaler Standards sowie unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzmarktes Liechtenstein.

Wir erarbeiten im Auftrag der Regierung des Landes Liechtenstein Gesetze und Verordnungen.

Wir erlassen Richtlinien und tragen damit zur Rechtssicherheit bei.

Wir regulieren nur dort, wo Bedarf gegeben ist, und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur so viel wie nötig.

Wir überprüfen und bereinigen die bestehende Regulierung.

Wir regulieren in Erfüllung internationaler Standards und berücksichtigen dabei die Wettbewerbsfähigkeit und die Besonderheiten des Finanzmarktes Liechtenstein.

Wir beteiligen die Betroffenen an der Regulierung.

Wir nutzen Chancen durch schnelle Realisierung von Regulierungsprojekten und fördern Innovationen aktiv.

Wie auch im Jahr 2006 stellte die Regulierungstätigkeit eine wichtige und ressourcenintensive Aufgabe der FMA dar. Die FMA war wiederum stark in regulatorische Vorhaben auf nationaler Ebene eingebunden. Hierbei ging es einerseits um die Vorbereitung der Umsetzung von finanzmarktrelevantem EWR-Recht in die nationale Gesetzgebung, andererseits um die Konkretisierung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Finanzmarktbereich durch FMA-Regulatorien.

Die Regulierungstätigkeit stand im Lichte der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Finanzplatzes Liechtenstein unter gleichzeitiger Beachtung internationaler Standards. Wie bisher wurde das Ziel verfolgt, für den Finanzplatz Liechtenstein wettbewerbsfähige Lösungen zu erarbeiten. Auch 2007 stand die FMA in ständigem und intensivem Dialog mit den einzelnen Interessenverbänden.

Schwerpunkt der Regulierungstätigkeit im Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht bildete im Berichtsjahr die aufwändige und terminlich ehrgeizige Umsetzung der MiFID sowie die in die MiFID-Umsetzung integrierte Restumsetzung der Basel-II-Richtlinien. Des Weiteren waren vereinzelte kleinere Umsetzungsprojekte wie die Teilrevision des E-Geld-Gesetzes an die Hand zu nehmen und abzuschliessen. Im Berichtsjahr trat zudem das Marktmissbrauchsgesetz in Kraft.

Im Bereich Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht wurden im Berichtsjahr 2007 verschiedene Regulierungsvorhaben abgeschlossen bzw. vorangetrieben. Im Januar 2007 sind das Pensionsfondsgesetz (PFG) sowie die Pensionsfondsverordnung (PFV) in Kraft getreten. Zudem wurde im November 2007 die Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen

eines Finanzkonglomerats in das nationale Recht umgesetzt, durch Schaffung des Finanzkonglomeratsgesetzes (FKG) sowie der entsprechenden Verordnung (FKV). Im Weiteren wurde mit den Umsetzungsarbeiten in Bezug auf die Rückversicherungsrichtlinie 2005/68/EG begonnen. Daneben wurde die Abänderung der FMA-Gebührenverordnung begleitet.

Im Bereich Aufsicht Andere Finanzintermediäre wurde im Berichtsjahr das Vertragsverletzungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) durch Abänderung des RAG, TrHG, PAG und WPRG sowie der Verordnungen über die Prüfungen und Eignungsprüfungen für Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer abgeschlossen. Im Weiteren wurden die Arbeiten zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG im RAG, TrHG und PAG begleitet. Ein Regulierungsschwerpunkt bildeten die Vorarbeiten zur Dritten Geldwäschereirichtlinie 2005/60/EG, der PEP-Richtlinie 2006/70/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, welche durch Abänderung des SPG und der SPV



umgesetzt werden sollen. Zudem erfolgten erste Vorarbeiten zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.

2.1 Banken- und Wertpapieraufsicht

2.1.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2007

Marktmissbrauchsgesetz

Am 1. Februar 2007 ist das Marktmissbrauchsgesetz (MG), welches in der Landtagssitzung vom 24. November 2006 verabschiedet worden war, in Kraft getreten.

Das MG bezweckt die Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulationen – Beispiele von Marktmanipulationen sind in Art. 1 MV zu finden – sowie die Sicherstellung der Marktintegrität. Marktmissbräuchliches Verhalten wird seit dem Inkrafttreten des MG hauptsächlich auf der Basis des MG bekämpft. In diesem Zusammenhang gilt es, das Augenmerk auch auf die neue Meldepflicht für Finanzintermediäre zu richten: Verdächtigen Finanzintermediäre eine Transaktion der insidergeschäftsmässigen oder marktmanipulativen Kontamination, so haben sie diesen Verdacht der Stabsstelle FIU zu melden. Ebenfalls neu ist die Pflicht von mit Führungsaufgaben betrauten Personen eines inländischen Emittenten, ihre Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten der FMA zu melden.

Die für den Vollzug des MG zuständige Aufsichtsbehörde ist die FMA. Ihr obliegt es, unter Verwendung der ihr im Rahmen des MG zustehenden Befugnisse, insbesondere mit den zuständigen ausländischen Behörden zwecks Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktma-

nipulation zusammenzuarbeiten. Gerade wegen der stetig wachsenden globalen Vernetzung auch bzw. insbesondere innerhalb der Finanzmärkte kommt dieser Zusammenarbeit eine herausragende Stellung zu. Entsprechend enthält das MG eine detaillierte Amtshilferegelung. Diese Amtshilferegelung ist aufgrund des Beschleunigungsgebots mit der verfahrensrechtlichen Besonderheit ausgestattet, dass gegen Verfügungen der FMA nur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann.

Ausführungserlasse zum Marktmissbrauch

Die Umsetzung der diesbezüglichen europäischen Vorschriften erforderte, neben dem Erlass des MG, die Schaffung der Marktmissbrauchsverordnung (MV), der Finanzanalyse-Marktmissbrauchsverordnung (FinMV) sowie der FMA-Mitteilung 1/2007 über die Auslegung von Begriffen der FinMV. Während die MV einzelne Bestimmungen des MG, insbesondere den Begriff der Marktmanipulation sowie die zulässigen Marktpraktiken näher ausführt, befasst sich die FinMV mit der Regelung einer sachgerechten Darbietung von Anlageempfehlungen.

Basel II

Die beiden EU-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, welche die als «Basel II» bekannten Beschlüsse des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ins europäische Recht inkorporieren und deshalb auch hier als Basel-II-Vorschriften bezeichnet werden, ersetzen die Vorgängerrichtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG. Im Vorfeld der Umsetzung in nationales Recht wurde, aufgrund des Umfangs und der inhaltlichen Komplexität der zu ändernden Vorschriften, aber auch um den Betroffenen möglichst frühzeitig den Gehalt der neuen Eigenmittel- und Risikoverteilmassnahmen bekannt geben zu können, entschieden, die Um-

setzung in zwei Phasen zu vollziehen. Auch sprach der Umstand, dass die weiteren umzusetzenden Vorschriften primär die aufsichtsrechtliche Tätigkeit selbst und nicht die Marktteilnehmer direkt betrafen, für eine Umsetzung in zwei Phasen.

In einer ersten Phase wurde das Bankengesetz so modifiziert, dass die notwendig gewordene «Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung, ERV)» über eine ausreichende gesetzliche Grundlage verfügt. Diese Änderungen des Bankengesetzes sind zusammen mit der ERV am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

In der zweiten Phase von Basel II wurden die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in nationales Recht transformiert. Auch diese Vorschriften wurden im Bankengesetz umgesetzt. Sie traten auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Neben vereinzelt Modifikationen der Vorschriften über die Bewilligung schlagen sich die Basel-II-Bestimmungen vor allem in der kompletten Neufassung der Vorschriften über die konsolidierte Aufsicht nieder. Wesentliche Änderungen widerfuhren in diesem Zusammenhang den Bestimmungen über die Zu-

ständigkeit, die Kooperation und den Informationsaustausch sowie über die Finanzholdinggesellschaften und gemischten Unternehmen.

Aufgrund des genannten Inkrafttretenszeitpunkts sowie der in mehreren Bereichen zu verzeichnenden Konnexität der Basel-II-Vorschriften mit denjenigen der MiFID (vgl. unten), aber auch weil beide Richtlinienkomplexe in den bankenrechtlichen Erlassen (Bankengesetz und Bankenverordnung) umgesetzt wurden, war eine Vereinigung und Harmonisierung dieser beiden Umsetzungen unausweichlich geworden. Diese beiden Umsetzungen zogen faktisch eine Totalrevision des Bankengesetzes nach sich.

MiFID

Die grösste regulatorische Herausforderung in der Berichtsperiode stellte die vollständige und zeitgerechte Umsetzung sowie Inkraftsetzung der Richtlinie 2004 / 39 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85 / 611 / EWG und 93 / 6 / EWG und der Richtlinie 2000 / 12 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93 / 22 / EWG (2. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie; MiFID) dar. Die Herausforderung wurde unter vorbildlicher Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern gemeistert.

Die MiFID regelt hauptsächlich die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Wertpapiergeschäfts. Hierzu gehört, neben der Entgegennahme, der Weiterleitung und der Ausführung von Kundenaufträgen, der Vermögensverwaltung, dem börslichen und ausserbörslichen Handel und dem Emissionsgeschäft neu auch die Anlageberatung als eigenständige Wertpapierdienstleistung. Nebst diesen Dienstleistungen normiert die



MiFID in Kombination mit den europäischen Ausführungserlassen auch die in diesem Bereich relevanten Querschnittsfunktionen, wie beispielsweise die organisatorischen (z. B. Outsourcing, Interessenkonfliktsthematik), technischen (z. B. Geschäftsmeldungen) und verfahrensrechtlichen (z. B. aussergerichtliche Schlichtungsstelle, Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden) Aspekte der Wertpapierfirma bzw. der Wertpapierdienstleistungen sowie die dabei einzuhaltenen Wohlverhaltensregeln. Als Besonderheit gilt es schliesslich, den teilweise ausserordentlich hohen Detaillierungsgrad der MiFID-Bestimmungen zu erwähnen, welcher bei der Umsetzung den Handlungsspielraum markant einschränkte.

*Stabilität des Finanzplatzes,
Schutz des Kunden und
Einhaltung internationaler
Standards als Aufsichtsziele.*

Wie die Umsetzung von Basel II wurde auch die MiFID zweigeteilt umgesetzt. In einem ersten Schritt wurde, allein basierend auf der MiFID bzw. ohne dass die MiFID-Durchführungserlasse bereits bekannt waren, das Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) geschaffen. Das VVG brachte Liechtenstein einen neuen Finanzintermediär und kann rund zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten als wahrhafter Erfolg bezeichnet werden. Bis zum 31. Dezember 2007 wurden insgesamt 90 Bewilligungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften gesprochen.

In einem zweiten Schritt galt es, einerseits die restlichen MiFID-Bestimmungen zu transformieren und andererseits das VVG aufzudatieren. Die «MiFID-Restumsetzung» erfolgte, wie oben ausgeführt, durch die Modifikation der banken-

rechtlichen Erlasse. Nebst der bereits erwähnten faktischen Totalrevision des Bankengesetzes erfuhr auch die Bankenverordnung mannigfaltige Anpassungen. Hervorzuheben gilt es diesbezüglich die neu geschaffenen Anhänge 7.1 bis 7.4, in welchen der Grossteil der MiFID-Durchführungsrichtlinienbestimmungen ihren Niederschlag fanden. Des Weiteren ist im Rahmen der Umsetzung ein weiterer neuer Finanzintermediär, die Wertpapierfirma, geschaffen worden.

FMA-Regulatorien zur MiFID

Aufgrund der Transformation der MiFID-Vorschriften – wie teilweise auch der Basel-II-Bestimmungen – sind Modifikationen mehrerer FMA-Wegleitungen notwendig geworden. Diese Anpassungen betrafen thematisch einerseits die bei der Gründung einer Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft einzureichenden Unterlagen, die Notifikationserfordernisse sowie die Anforderungen bei der Errichtung einer Zweigstelle.

E-Geld-Gesetz

Nachdem die EFTA Surveillance Authority (ESA) bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der E-Geld-Richtlinie (2000 / 46 / EG) gewisse Mängel festgestellt hat, galt es die beanstandeten Bestimmungen entsprechend anzupassen. Es wurden primär die Kapitalanlagebeschränkungen für E-Geld-Institute, sekundär die Verweise auf die bankenrechtlichen Erlasse, welche sinngemäss auch auf E-Geld-Institute Anwendung finden, korrigiert.

2.1.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2007

Transparenzrichtlinie

Mit Regierungsbeschluss vom 4. Dezember 2007 wurde der Entwurf zum revidierten Offenlegungsgesetz, welcher der Umsetzung der Richtlinie 2004 / 109 / EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie) und deren Durchführungsrichtlinie 2007/14/EG dient, zur Vernehmlassung gebracht.

Die Transparenzrichtlinie ist Bestandteil des Aktionsplans der Europäischen Kommission für Finanzdienstleistungen (FSAP) und ergänzt die regulatorischen Regimes der IAS-Verordnung, der Marktmissbrauchsrichtlinie, der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Prospektrichtlinie. Darüber hinaus beinhaltet die Transparenzrichtlinie vereinzelte Elemente des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance.

Die Transparenzrichtlinie aktualisiert einerseits das EWR-Recht über Informationen, die den Anlegern durch die Emittenten regelmässig zu übermitteln sind und fasst andererseits die Regelungen über Beteiligungsmeldungen der Aktionäre neu.

Da der Anwendungsbereich des geltenden liechtensteinischen Offenlegungsgesetzes auf die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an im EWR börsenkotierten Gesellschaften beschränkt ist, bedarf es einer Totalrevision des Offenlegungsgesetzes sowohl in materieller wie auch in formeller Hinsicht sowie der Schaffung einer Verordnung zum Offenlegungsgesetz. Aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs kommt es zu einer Änderung der Bezeichnung des Offenlegungsgesetzes in «Gesetz über die Offenlegungs- und Transparenzpflichten».

Das revidierte Offenlegungsgesetz wird voraussichtlich am 1. Dezember 2008 in Kraft treten.

UCITS-Durchführungsrichtlinie

Die UCITS-Richtlinie 85/611/EWG, die in Liechtenstein durch das IUG sowie die dazugehörige Verordnung umgesetzt wurde, enthält im Zusammenhang mit den Vermögenswerten, die für die Investition für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW; engl. UCITS) in Frage kommen, verschiedene, teilweise zusammenhängende Definitionen, wie zum Beispiel der Begriffe «Wertpapiere» und «Geldmarktinstrumente». Da die Anzahl der gehandelten Finanzinstrumente an den Finanzmärkten seit dem Erlass der UCITS-Richtlinie 85/611/EWG beträchtlich zugenommen hat, kam es innerhalb der EU zu Unsicherheiten, ob bestimmte Arten von Finanzinstrumenten unter die genannten Definitionen fallen und UCITS in sie investieren dürfen. Um eine einheitliche Auslegung der Definitionen zu gewährleisten, wurde die Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) erlassen.

Die Durchführungsrichtlinie erfordert eine Anpassung der Verordnung zum Investmentunternehmensgesetz. Die Modifikationen werden im Jahr 2008 implementiert.

Zahlungsdienstrichtlinie (Payment Services Directive; PSD)

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG gilt es, bis zum 1. November 2009 in nationales

Recht zu transformieren. Die PSD hat zum Ziel, den EWR-weiten Zahlungsdienstbinnenmarkt zu harmonisieren. Zudem wird mit der PSD ein neuer Finanzintermediär, das Zahlungsinstitut, eingeführt. In groben Zügen regelt die PSD auf der einen Seite die (aufsichts-)rechtlichen Aspekte des Zahlungsinstituts wie auch weiterer Zahlungsdienstleister und auf der anderen Seite die Zahlungsdienste. Sie schreibt dabei vor, wer wen wie zu informieren hat, welche Rechte und Pflichten bei der Aufgabe und Abwicklung von Zahlungsaufträgen zu beachten sind sowie verfahrensrechtliche Aspekte wie die behördliche Zusammenarbeit oder die aussergerichtliche Streitbeilegung. Die Umsetzung hat zwar erst auf den 1. November 2009 zu erfolgen, angesichts des Umfangs der PSD sowie der bei der Zahlungsdienstausführung vorhandenen Berührungspunkte zu Drittstaaten, insbesondere zur Schweiz, ist mit der Umsetzung bereits im Jahr 2008 zu beginnen.

FMA-Regulatorien

Für das Jahr 2008 ist der Erlass diverser neuer, wie auch aufdatierter FMA-Regulatorien geplant. Diese Regulatorien (FMA-Wegleitungen bzw. FMA-Mitteilungen) befassen sich mit Themen wie dem Risikomanagement, der «Öffentlichkeit» von Werbung, Angebot und Vertrieb im Verhältnis zum «Private Placement», den Zulassungsanforderungen bei Revisionsstellen sowie den Gründungs- und Auflösungsbedingungen von Verwaltungs- und Anlagegesellschaften (selbst- oder fremdverwaltet) oder die Schaffung und den Vertrieb von Fonds und Fondsanteilen.

2.1.3 Amtshilfe

Die Amtshilfe beinhaltet sowohl einen institutsbezogenen als auch einen funktionalen Aspekt. Die institutsbezogene Amtshilfe dient dabei vor allem der prudenziellen Überwachung von Fi-



nanzintermediären. Die diesbezüglichen Regeln finden sich entsprechend in den jeweiligen Spezialerlassen. Funktionale Aspekte sind hingegen insbesondere dann betroffen, wenn mit der Amtshilfe das Marktgeschehen überwacht werden soll. Diesen Teil der Amtshilfe regelt hauptsächlich das Marktmissbrauchsgesetz (MG), in untergeordnetem Masse aber auch das Offenlegungsgesetz sowie das Übernahmegesetz.

Aufgrund der Tatsache, dass Kunden liechtensteiner Finanzintermediäre die Nachfrage nach grenzüberschreitenden Finanzgeschäften stets steigern, ist es für den Finanzplatz Liechtenstein unerlässlich, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu haben. Voraussetzung für den Zugang zu diesen internationalen Märkten ist namentlich eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Überwachung solcher Märkte bzw. Markthandlungen zuständigen Aufsichtsbehörden. Dazu gehört im Besonderen ein rascher und effizienter Austausch aufsichtsrelevanter Informationen. Diese aufsichtsrechtliche Zusammenarbeit dient jedoch nicht nur aufsichtsrechtlichen Interessen, sondern stellt einen wesentlichen Beitrag für die

internationale Anerkennung des Finanzplatzes Liechtenstein dar und gewährleistet somit die Partizipation liechtensteinischer Finanzintermediäre an den internationalen Finanzmärkten.

Funktionale Amtshilfe (MG)

Die hauptsächlichen Regelungen der funktionalen Amtshilfe finden sich im MG. Diesem entsprechend leistet die FMA zur Bekämpfung von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) Amtshilfe. Diese Art der Amtshilfe beinhaltet vorwiegend den Austausch von kundenbezogenen Informationen. Für die einen potenziellen Marktmissbrauch untersuchende Behörde ist es unerlässlich, kundenbezogene Daten, wie beispielsweise die Identitätsdaten eines Kunden, eines wirtschaftlich Berechtigten oder der den konkreten Auftrag erteilenden Person zu erhalten. Nur mit Hilfe dieser Informationen ist es der untersuchenden Behörde möglich, eine konkrete Verbindung zu einem marktmissbräuchlichen Verhalten festzustellen oder zu negieren. Eine Beurteilung derartiger Verbindungen ist allein aufgrund von Marktdaten nicht möglich. Den betroffenen Personen steht gegen die Übermittlung dieser Daten an die ausländische Behörde eine Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung, so dass deren Rechtsschutz gewahrt bleibt.

Institutsbezogene Amtshilfe (BankG, IUG, VVG)

Die institutsbezogene Amtshilfe basiert auf den Zusammenarbeitsregelungen der jeweiligen institutsbezogenen Spezialgesetze wie dem BankG, dem IUG oder dem VVG. Alle drei genannten Erlasse verfügen über umfangreiche Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit ausländischen zuständigen Behörden. Im Rahmen der institutsbezogenen Amtshilfe geht es insbesondere um den Austausch von Informationen über die finanzielle Situation,

die Organisation sowie das Risikomanagement der beaufsichtigten Institute. Ausserdem erfolgt unter diesem Titel der Informationsaustausch über Gesellschaften, die zwar unbeaufsichtigt sind, aber der Aufsicht unterstehen müssten.

Amtshilfepraxis der FMA

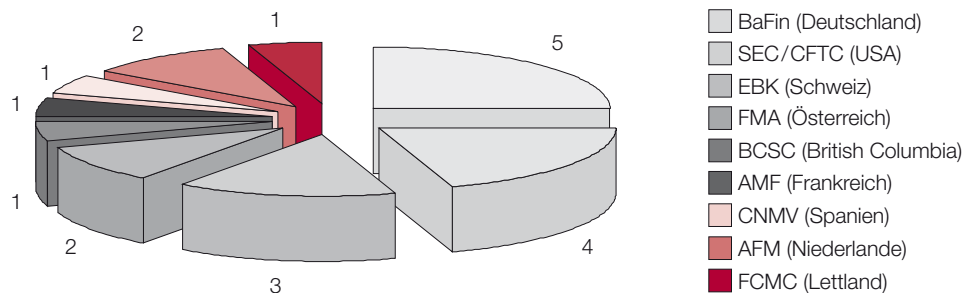
Die Amtshilfepraxis der FMA wurde im Jahresbericht 2006 (S. 18 ff.) ausführlich erläutert. Sie hat im Jahr 2007 insbesondere aufgrund des Inkrafttretens des MG Änderungen erfahren. So hat die Amtshilfe im Rahmen des MG schneller zu erfolgen (Beschleunigungsgebot), wozu auch die Verkürzung des Instanzenzugs dient. Zudem wird das Prinzip der «langen Hand» abgeschwächt. Gleiches gilt im Übrigen neu auch bei der Amtshilfe gemäss BankG. Überdies bricht die Amtshilfe nach MG mit der Praxis, dass gegenüber Finanzmarktaufsichtsbehörden, welche die erhaltenen Informationen nach weiteren internen Abklärungen und darauf folgender Klageeinreichung öffentlich machen müssen (sog. litigation release), keine Amtshilfe geleistet werden darf.

Statistik Amtshilfefälle

Im Berichtszeitraum gelangten 20 Amtshilfeersuchen ausländischer Behörden (+ 33 % gegenüber dem Vorjahr) an die FMA. Von den 20 Ersuchen basierten deren 17 auf dem MG, während deren 3 auf den institutsbezogenen Spezialgesetzen fussten. In 4 Fällen wurden die Verfügungen der FMA mit Beschwerde belegt. In der Berichtsperiode behandelte der Verwaltungsgerichtshof 3 Beschwerden und stützte die Verfügungen der FMA in allen 3 Fällen.

Die FMA konnte in der Berichtsperiode 14 Amtshilfefälle abschliessen, wobei es sich bei 3 Abschlüssen um die Erledigung von Ersuchen aus dem Jahr 2006 handelte.

Grafik 32: Ersuchende Behörden im Bereich des Marktmissbrauchs 2007 (Anzahl Ersuchen)



2.2 Versicherungsaufsicht

2.2.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2007

Umsetzung EU-Finanzkonglomeratsrichtlinie (2002/87/EG)

Mit dem Finanzkonglomeratsgesetz (FKG, LGBL. 2007 Nr. 275) und der Finanzkonglomeratsverordnung (FKV, LGBL. 2007 Nr. 281), welche beide am 1. November 2007 in Kraft getreten sind, wurde die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und die Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ins liechtensteinische Recht umgesetzt.

Die Konglomeratsaufsicht tritt ergänzend zu der jeweiligen Branchenaufsicht hinzu. Die zusätzliche Beaufsichtigung gilt für einzelne Branchen (Banken, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften von Investmentunternehmen, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungs-

gesellschaften) und bezieht sich auf eine Gruppe von Unternehmen, welche ein Finanzkonglomerat darstellen.

Die zusätzliche Beaufsichtigung bezieht sich auf eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen besteht, an denen das Mutterunternehmen (oder seine Tochterunternehmen) eine Beteiligung hält; als Gruppe werden auch Unternehmen betrachtet, die untereinander durch eine Beziehung verbunden sind, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet. Um unter die zusätzliche Beaufsichtigung zu fallen, muss die Unternehmensgruppe ein Finanzkonglomerat darstellen, d. h. sie muss schwergewichtig in der Finanzbranche tätig sein. Das Gesetz umschreibt die einzelnen Kriterien und Voraussetzungen, wann ein solches Finanzkonglomerat vorliegt; insbesondere werden auch Schwellenwerte festgelegt, die vorhanden sein müssen, damit ein aufsichtspflichtiges Finanzkonglomerat gegeben ist.



Das FKG bezweckt eine Überwachung der Finanzlage von Finanzkonglomeraten. Dabei geht es in erster Linie um die Überwachung einer angemessenen Eigenmittelausstattung. Es ist sicherzustellen, dass auf Finanzkonglomeratsebene stets Eigenmittel in bestimmter Höhe vorhanden sind. Alsdann gilt es, Risikokonzentrationen innerhalb des Finanzkonglomerats zu vermeiden und gruppeninterne Transaktionen zu beaufsichtigen.

Durch die Bestellung eines Koordinators als für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde wird die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden erleichtert und dabei geklärt, welche Aufgabe jeder von ihnen hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung zukommt.

Als zuständige Behörde für die zusätzliche Aufsicht auf Finanzkonglomeratsebene ist die FMA vorgesehen.

Abänderung FMA-Gebührenverordnung

Mit Verordnung vom 18. Dezember 2007 (LGBl. 2007 Nr. 355) wurde die Verordnung vom 21. Dezember 2004 über die Erhebung von Auf-

sichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Gebührenverordnung; FMA-GebV, LGBl. 2004 Nr. 288) abgeändert.

Die jährliche Aufsichtsabgabe der Versicherungsvermittler umfasst neu eine Grundabgabe von CHF 1'000 für natürliche Personen bzw. CHF 2'000 für juristische Personen. Zusätzlich fällt eine Zusatzabgabe von je CHF 200 pro natürliche Person, welche im Register eingetragen ist, an.

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung an Versicherungsvermittler wurde zudem neu auf CHF 1'000 für natürliche und CHF 2'000 für juristische Personen erhöht. Zuzüglich wird ein Betrag von CHF 200 pro Arbeitnehmer, welcher die Versicherungsvermittlung betreibt, erhoben.

Die Abänderung der Gebührenverordnung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

2.2.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2007

Umsetzung EU-Rückversicherungsrichtlinie (2005/68/EG)

Mit der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie 2005/68/EG werden in Liechtenstein neue aufsichtsrechtliche Bestimmungen für professionelle Rückversicherungsunternehmen, welche reine Rückversicherungstätigkeiten ausüben, eingeführt. Bisher wurden solche Rückversicherungsunternehmen nach der Aufsichtsgesetzgebung für Direktversicherungsunternehmen beaufsichtigt. Daran soll sich auch zukünftig hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen nichts ändern. Jedoch werden die Aufsichtsregeln für die Überwachung der Rückversicherungsunternehmen verstärkt und die besonderen Merkmale einiger Arten von Rückversicherungsverträgen oder Geschäftszweigen berücksichtigt.

Mit der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie erhalten Rückversicherungsunternehmen wie die Direktversicherungsunternehmen einen «einheitlichen Pass» für die grenzüberschreitende Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum. Bestehende einzelstaatliche «Sicherungssysteme» werden abgeschafft. Hinsichtlich der Kapitalanlagen von Rückversicherungsunternehmen wird das «Vorsichtsprinzip» (prudent person) eingeführt.

Die vorliegende Richtlinie soll durch eine Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und insbesondere der Versicherungsaufsichtsverordnung umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie ist auch eine Präzisierung und Optimierung der geltenden Aufsichtsgesetzgebung geplant.

Die Ausarbeitung der Vorlage hat sich aufgrund der Frage der Regulierung von verschiedenen Spezialthemen, wo die Richtlinie den Mitgliedstaaten eine Umsetzungsoption einräumt, verzögert und wird voraussichtlich im Frühling 2008 in die Vernehmlassung gehen. Geplantes Inkrafttreten ist der 1. Januar 2009.

Umsetzung 5. EU-Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (2005/14/EG)

Von der 5. Richtlinie 2005/14/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird kein eigener Gegenstand erfasst, sondern es erfolgt im Wesentlichen eine Aktualisierung, Modernisierung und Präzisierung der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Richtlinien. Als Schwerpunkte werden die Mindestdeckungssummen in der Pflichtversicherung für Personen- und Sachschäden neu festgelegt, der Versicherungsschutz von Fussgängern, Radfahrern und anderen nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern weiter verbessert, die Schadenregulierung durch die elektronische Ver-

fügbarekeit von Unfalldaten beschleunigt sowie auch der Wechsel des Versicherers, die Erlangung von vorübergehendem Versicherungsschutz bei einem zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt sowie die kurzfristige Versicherung von ausserhalb des Wohnsitzlandes des Halters gekauften Fahrzeugen erleichtert werden. Daneben erfolgen in der Richtlinie noch weitere Präzisierungen zur Schliessung bestehender Lücken.

Die Umsetzung der Richtlinie soll voraussichtlich durch eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes sowie der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Aufgrund der grossen Ähnlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz sowie der fast 100%igen Abdeckung des inländischen Kraftfahrzeugversicherungsmarktes durch schweizerische Versicherungsunternehmen werden auch die dortigen Entwicklungen zu beobachten sein.

Solvency II

Am 10. Juli 2007 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) vorgelegt.

Der Richtlinienvorschlag zu Solvabilität II setzt sich zum einen aus einer Kodifizierung der bestehenden Versicherungsrichtlinien zusammen, jedoch werden auch zusätzliche Bestimmungen eingeführt werden, um das neue Solvenzsystem zu reflektieren. Bei diesem stehen weniger die Einzelrisiken, als vielmehr ein ganzheitliches System zur Gesamtsolvabilität im Zentrum. Neben den quantitativen Aspekten, ob beispielsweise ausreichend Solvenzkapital vorhanden ist, stehen auch qualitative Aspekte, wie das Vorhandensein eines adäquaten Risikomanagements innerhalb der Unter-

nehmen, im Vordergrund. Ziel von Solvabilität II ist es, den Verbraucherschutz zu verbessern, die Aufsicht zu modernisieren, die Integration der Märkte zu vertiefen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Versicherer zu verbessern. Unter dem neuen System werden Versicherer und Rückversicherer verpflichtet sein, alle Arten von Risiken zu berücksichtigen und diese effektiver zu managen. Unter Solvabilität II werden Versicherer und Rückversicherer die Wahl haben, die Solvenzkapitalanforderungen entweder mit einer europäischen Standardformel oder mittels eines internen Modells zu berechnen. Zudem werden Versicherungsgruppen über einen Gruppenaufseher verfügen, was eine bessere Beobachtung der gesamten Gruppe ermöglichen soll.

Die FMA wird Mitte 2008 einen Umsetzungsplan für die Implementierung von Solvency II ins liechtensteinische Recht festlegen und mit der Umsetzung beginnen.



2.3 Vorsorgeaufsicht

2.3.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2007

Anlagevorschriften für Freizügigkeitsleistungen bei Banken (Art. 30 BPVV)

Am 7. September 2007 ist der revidierte Art. 30 BPVV in Kraft getreten. Diese Bestimmung regelt die Anlagevorschriften für Freizügigkeitsleistungen bei Banken. Der Versicherte hat neu die Möglichkeit, seine Freizügigkeitsleistung in Investmentunternehmen (Fonds) für Wertpapiere im Sinne von Art. 3 Bst. a des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) anzulegen. Zudem ist eine Anlage in Investmentunternehmen für andere Werte gemäss Art. 3 Bst. b IUG zulässig, soweit die Einschränkungen für Investmentunternehmen für Wertpapiere ebenfalls eingehalten sind. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko gemäss Art. 44 IUG. Darüber hinaus wurde mit diesem Artikel eine explizite Meldepflicht der Banken eingeführt, wonach diese jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres statistische Angaben betreffend Freizügigkeitskonti der FMA übermitteln müssen. Zudem sind die im Rahmen von Art. 30 BPVV angebotenen Fonds der FMA zu melden.

FMA-Richtlinie 2008/1 Überprüfung der Anschlusspflicht gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge

Per Ende 2007 wurde die FMA-Richtlinie 2008/1 Überprüfung der Anschlusspflicht gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge verabschiedet, welche per 1. Januar 2008 in Kraft trat. Diese Richtlinie wurde von der FMA gestützt auf Art. 4a Abs. 7 BPVG nach Absprache mit der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erlassen. Die AHV überprüft aufgrund dieser Richtlinie, ob die von ihr erfass-

ten Arbeitgeber nach Massgabe von Art. 3 Abs. 1 BPVG einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Damit erfolgt erstmals eine systematische Anschlusskontrolle durch die AHV. Die Anschlusskontrolle findet durch die AHV bei der Erfassung eines neuen Arbeitgebers (Erstkontrolle), im Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der AHV-Beiträge (periodische Anschlusskontrolle) sowie im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle statt. Die FMA ist wie bisher zuständig für die Wiederanschlusskontrolle, d. h. sie prüft, ob – nach erfolgter Kündigung eines Anschlussvertrages zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung – der Arbeitgeber seine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat.

Abänderung FMA-Gebührenverordnung

Mit Verordnung vom 18. Dezember 2007 wurde die FMA-Gebührenverordnung im Bereich der beruflichen Vorsorge abgeändert.

Neu beträgt die jährliche Aufsichtsabgabe einer Vorsorgeeinrichtung 0,1 % der Bilanzsumme einschliesslich der Rückkaufswerte aus Kollektiv-Versicherungsverträgen, mindestens aber CHF 3'000. Für die Erledigung bestimmter Tätigkeiten wie die Übernahme der Aufsicht beträgt die Gebühr neu zwischen CHF 5'000 und CHF 10'000. Für die Zusammenlegung oder Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen sowie die Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln wird zudem neu eine Gebühr zwischen CHF 1'000 bis CHF 5'000 erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Im Weiteren wird für die Anerkennung von Revisionsgesellschaften, die nicht bereits über eine Bewilligung nach Versicherungsaufsichtsgesetz verfügen, neu eine Gebühr von CHF 5'000 sowie für Pensionsversicherungsexperten eine solche von CHF 2'000 erhoben.

Die Abänderung der FMA-Gebührenverordnung ist auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

2.4 Aufsicht Andere Finanzintermediäre

2.4.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2007

Vertragsverletzungsverfahren

Mit den Gesetzen vom 26. April 2007 betreffend der Abänderung des RAG, TrHG, PAG und WPRG wurden die Kritikpunkte der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hinsichtlich der Falschumsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (Erste und Zweite Regelung des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung) berücksichtigt. Der Grundsatz des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung besteht darin, dass ein Berufsangehöriger, der die Qualifikationsvoraussetzungen für die Ausübung eines Berufs in einem Mitgliedstaat erfüllt, als ausreichend qualifiziert gilt, um diesen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Bei Berufsausbildungen, die im EWR nicht harmonisiert sind, kann ein Mitgliedstaat unter Einhaltung gewisser Verfahrensregeln Ausgleichsmassnahmen, wie eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang, fordern.

Liechtenstein unterschied in den bisherigen Gesetzen nicht zwischen der Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen für die erstmalige Berufszulassung (akademische Anerkennung) und der Anerkennung von bereits erfolgten Berufszulassungen im Herkunftsstaat (berufliche Anerkennung). Durch «Vermischung» der beiden Anerkennungsformen kam es zur Kumulierung von Ausgleichsmassnahmen (so etwa der Nachweis einer praktischen Betätigung und die Ablegung der Eignungsprüfung).

Die Verordnungen über die Prüfungen und Eignungsprüfungen für Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer wurden den Gesetzen entsprechend angepasst. Neu geschaffen wurde die Verordnung über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum. Die Abänderungsgesetze und Abänderungsverordnungen sind am 6. Juli 2007 in Kraft getreten.

2.4.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2007

Anpassungen der spezialgesetzlichen Verordnungen hinsichtlich Änderung des Wohnsitzerfordernisses

Am 23. Mai 2007 hat der Landtag die Abschaffung der Wohnsitzerfordernisse für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verabschiedet. Aus diesem Grund wurden die Bestimmungen, die der Personenfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit (Wohnsitzerfordernisse) widersprachen, im RAG, TrHG, PAG und WPRG aufgehoben. Anlass für die Abschaffung der Wohnsitzerfordernisse für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit war die jüngste Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs sowie ein von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) gegen Liechtenstein geführtes Vertragsverletzungsverfahren. Die durch den Bereich Aufsicht AFI verfassten Verordnungsentwürfe sehen vor diesem Hintergrund – wie die erwähnten Gesetze – eine Aufhebung jener Bestimmungen vor, die der Beschränkung der Personenfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit widersprechen. Die diesbezüglich angepassten Verordnungen werden Anfang 2008 an die Regierung zur Überprüfung und Verabschiedung weitergeleitet.

Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG gilt für alle Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in welchem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie soll eine grössere Liberalisierung bzw. Erleichterung bei der zeitweiligen und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen (freier Dienstleistungsverkehr), ein stärkerer Automatismus bzw. eine Verbesserung der Regeln bei der Anerkennung von Qualifikationen zum Zweck der dauerhaften Niederlassung sowie eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen erreicht werden. Die Umsetzungsfrist ist für die EU-Staaten am 20. Oktober 2007 abgelaufen. In den EWR-Staaten läuft derzeit das Übernahmeverfahren ins EWR-Abkommen.

Die Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie erfolgt durch die Totalrevision des Gesetzes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen (neuer Titel «Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz, BAG») sowie in verschiedenen berufsspezifischen Gesetzen, so auch im RAG, TrHG und PAG. Das WPRG wird zurzeit nicht abgeändert, da seitens der EU-Kommission noch unklar ist, ob die Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG dieser Richtlinie vorgeht. Die Verordnungen zum RAG, TrHG und PAG sind entsprechend anzupassen. Das BAG beschränkt sich auf die Regelung des Allgemeinen Systems der Anerkennung im Hinblick auf die ständige Niederlassung in Liechtenstein. Es gilt für die reglementierten Berufe in diesem Bereich subsidiär, insoweit Fragen der Diplom-

anerkenntnis nicht durch die berufsspezifischen Gesetze beantwortet werden. Die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ist in den berufsspezifischen Gesetzen zu regeln.

Die Vernehmlassungsfrist betreffend die Abänderung des RAG, TrHG und PAG ist am 30. November 2007 abgelaufen. Die 1. Lesung im Landtag wird voraussichtlich im Frühjahr 2008 stattfinden.

Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates soll die Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse von Unternehmen durch Mindestanforderungen für die Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse verbessert werden, damit eine Harmonisierung auf hohem Niveau erfolgt. Die

Richtlinie definiert die Pflichten der Abschlussprüfer, Anforderungen an deren Unabhängigkeit und Standesregeln und legt Mindestanforderungen an die externe Qualitätssicherung fest. Ferner schreibt sie eine öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer vor und verbessert die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten. Als zuständige Behörde für die Aufsicht über Abschlussprüfer ist die FMA vorgesehen.

Der Landtag hat dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Abschlussprüferrichtlinie in das EWR-Abkommen am 26. April 2007 seine Zustimmung erteilt.

Umsetzung der Dritten Geldwäschereirichtlinie 2005/60/EG

Mit der Umsetzung der Dritten Geldwäschereirichtlinie 2005/60/EG werden die bestehenden Anforderungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung an die 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), die im Juni 2003 umfassend überarbeitet und erweitert worden sind, angepasst. Unter anderem bilden die nachfolgenden zwei Themenbereiche Schwerpunkte bei der Umsetzung der Dritten Geldwäschereirichtlinie. Zum einen sieht die Dritte Geldwäschereirichtlinie in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtrechts vor, dass jede «... geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung...» des Sorgfaltspflichtigen dem Sorgfaltspflichtregime unterstellt werden muss. Damit erfährt der derzeit geltende sachliche Geltungsbereich des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrechts, welcher durch den Begriff des «Finanzgeschäftes bzw. diesem gleichgestellte Geschäfte» (Art. 4 SPG) begrenzt wird, eine wesentliche Erweiterung. Zum anderen sieht die Dritte Geldwäschereirichtlinie im Zusammenhang mit der Feststellung der wirt-



schaftlich berechtigten Personen durch die Einführung eines Schwellenwertes neu die Möglichkeit vor, dass grundsätzlich nur diejenigen, welche einen Anteil oder die Kontrolle von über 25 % an den fraglichen Vermögenswerten halten, als wirtschaftlich berechnete Personen festzustellen sind.

Die vorliegende Richtlinie soll durch Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, der Sorgfaltspflichtverordnung und durch Anpassung der FMA-Richtlinie 2005/1 betreffend Überwachung der Geschäftsbeziehungen umgesetzt werden. Ziel ist es, im Frühling 2008 in die Vernehmlassung zu gehen.

Umsetzung der PEP-Richtlinie 2006/70/EG

Bei der PEP-Richtlinie 2006/70/EG handelt es sich um eine Durchführungsrichtlinie zur Dritten Geldwäschereirichtlinie. Sie legt die technischen Aspekte der Begriffsbestimmung von politisch exponierten Personen (PEP) fest. Zudem enthält die PEP-Richtlinie technische Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob in bestimmten Fällen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und deshalb eine vereinfachte Sorgfaltspflicht gegenüber diesen Kunden Anwendung finden kann. Schliesslich legt sie technische Kriterien für die Beurteilung der Frage fest, ob es in gewissen Fällen gerechtfertigt ist, bestimmte juristische oder natürliche Personen, die nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte tätigen, von der Anwendung der Dritten Geldwäschereirichtlinie auszunehmen.

Der Landtag hat dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der PEP-Richtlinie in das EWR-Abkommen am 26. April 2007 seine Zustimmung erteilt. Die Umsetzung der PEP-Richtlinie wird an diejenige der Dritten Geldwäschereirichtlinie gekoppelt und durch

Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung erfolgen.

Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr

Die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 zielt darauf ab, mit Hilfe von Bestimmungen, die für alle an einem Geldtransfer beteiligten Zahlungsverkehrsdienstleister gelten, die Rückverfolgbarkeit solcher Transfers zu gewährleisten. Während der Dienstleister des Auftraggebers sicherstellen muss, dass bei einem Geldtransfer vollständige, genaue und aussagekräftige Angaben zum Auftraggeber übermittelt werden, hat jeder zwischengeschaltete Zahlungsverkehrsdienstleister dafür zu sorgen, dass alle übermittelten Auftraggeberdaten weitergeleitet oder angemessen gespeichert werden. Der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten muss in der Lage sein, bei Erhalt eines Transfers das Fehlen von Angaben zum Auftraggeber festzustellen und angemessene Gegenmassnahmen zu treffen, damit eingehende Geldtransfers nicht anonym bleiben.

Im Zusammenhang mit der Verbundenheit



*Werte, Überzeugungen
und Motive definieren,
Zusammenarbeit.*

Liechtensteins mit der Schweiz auf Grundlage des Währungsvertrages ist Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 von besonderem Interesse. Nach dieser Bestimmung besteht allenfalls unter genau definierten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Vereinbarung mit der Schweiz abzuschließen, welche gestatten würde, Geldtransfers zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz wie Geldtransfers innerhalb eines Landes zu behandeln, weshalb für diese Transfers lediglich vereinfachte Angaben zum Auftraggeber zu übermitteln wären. Entsprechende Abklärungen sind bereits im Gange.

Der Landtag hat dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 in das EWR-Abkommen am 20. September 2007 seine Zustimmung erteilt. Grundsätzlich sind EU-Verordnungen nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar, ohne dass es einer Umsetzung durch die nationalen Behörden bedarf. Dennoch können Verordnungen Gesetzgebungsbedarf hervorrufen, wenn sie beispielsweise spezielle Sanktionen bei Nichtbefolgung auf nationaler Ebene verlangen, wie dies bei der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 der Fall ist. Die notwendigen Umsetzungsarbeiten werden an diejenigen der Dritten Geldwäschereirichtlinie gekoppelt und durch Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung erfolgen.

Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

2006/123/EG

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt schafft einen allgemeinen Rechtsrahmen für alle Dienstleistungen, die gegen Entgelt erbracht werden, wobei gewisse Bereiche davon ausgenommen sind (z. B. Finanzdienstleistungen). Die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG bezweckt die Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen für den Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und verfolgt vier Hauptziele:

- die Erleichterung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit (freier Dienstleistungsverkehr) zwischen den Mitgliedstaaten;
- die Stärkung der Rechte der Dienstleistungsempfänger;
- die Verbesserung der Dienstleistungsqualität;
- die Schaffung einer wirksamen Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Gegenstand von Abklärungen bildet zurzeit unter anderem der weit gefasste Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Im Bereich Aufsicht AFI gilt es insbesondere abzuklären, ob die berufsspezifischen Gesetze über die Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer von der Umsetzung betroffen sind.



*Das Netz von in- und aus-
ländischen Partnern führt
zu hochwertigen Lösungen.*

Wir pflegen den Dialog in unseren Aussenbeziehungen und werden aufgrund unserer Kompetenz und Leistung national und international anerkannt.

Wir werden aufgrund unserer Kompetenz und Leistung national und international anerkannt.

Wir pflegen den Dialog in all unseren nationalen und internationalen Aussenbeziehungen.

Wir vertreten die Interessen des Landes Liechtenstein in internationalen Gremien und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

Wir informieren unsere Anspruchsgruppen (Stakeholders) transparent und proaktiv.

Wir informieren die Öffentlichkeit über unsere Tätigkeit.

Wir pflegen die Reputation der FMA und des Finanzmarktes Liechtenstein gegenüber internationalen Gremien und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden.

Wir streben die Mitgliedschaft in bedeutsamen internationalen Gremien an, wenn dies für die FMA und den Finanzmarkt Liechtenstein von Nutzen ist.

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

Allgemein

Im nationalen Umfeld stand die FMA auch im Jahr 2007 in regem Dialog mit der Praxis. Das gegenseitige Interesse der FMA sowie der Wirtschaftsverbände, Finanzmarktteilnehmer und weiterer interessierter Kreise an einem Dialog äusserte sich im Jahr 2007 erneut in einer engen Einbeziehung derselben bei regulatorischen Vorhaben sowie durch die Mitarbeit der FMA bei branchenspezifischen Projekten. Daneben wurden durch die Mitarbeitenden der FMA zahlreiche Vorträge gehalten und Schulungen zu finanzmarktspezifischen Themen durchgeführt, insbesondere im Zusammenhang mit verschiedenen Ausbildungsgängen an der Hochschule Liechtenstein. Auch im Jahr 2007 zeigte sich, dass dieser Dialog einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Qualität und Stabilität des Finanzplatzes leistet.

Verstärkte Zusammenarbeit mit Verbänden und Behörden

Die FMA suchte in diesem Jahr vermehrt die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Verbänden des Finanzmarktes. Es fanden insbesondere regelmässige Treffen sowie Workshops statt. Ziel dieser verstärkten Zusammenarbeit ist es, sowohl für die Verbände als auch für die FMA eine Diskussionsplattform zu schaffen, wo aktuelle Aufsichtsthemen sowie Entwicklungen und Bedürfnisse des Finanzplatzes diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht werden können.

Daneben suchte die FMA insbesondere eine Intensivierung des Kontakts zu anderen inländischen Behörden, um Schnittstellen zu optimieren und «lange Wege» im Hinblick auf Effizienz und Effektivität im Interesse der Behörden, aber auch der Marktteilnehmer zu verkürzen.



3.2 Internationale Aussenbeziehungen

Allgemein

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches ist ein sehr wichtiges Anliegen der FMA. Ziel der FMA ist es, neben der Mitarbeit in internationalen Gremien vor allem den Kontakt zu den für die liechtensteinischen Finanzintermediäre wichtigsten Aufsichtsbehörden in Europa sowie im Nahen Osten und den Finanzzentren Asiens zu intensivieren, um die hiesigen Unternehmen bei ihrer Marktexpansion zu unterstützen.

Globale Zusammenarbeit

Auf globaler Ebene hat die FMA im Jahr 2007 die Kooperation und den Informationsaustausch insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (FATF/Moneyval), der Versicherungsaufsicht (International Association of Insurance Supervisors, IAIS), der Aufsicht über die Pensionsfonds (International Organisation of Pension Supervisors, IOPS) und der Wertpapieraufsicht (International Organization of Securities Commissions,

IOSCO) weiter vertieft. Im Rahmen des IWF-Assessments hat die FMA im Berichtsjahr sehr intensiv mit dem Internationalen Währungsfonds zusammengearbeitet.

Teilnahme Moneyval

Das Komitee Moneyval des Europarates ist eine Untergruppe der Financial Action Task Force (FATF), ein sogenanntes FATF Style Regional Body, FSRB. Moneyval widmet sich dem Kampf gegen die Geldwäscherei sowie gegen die Terrorismusfinanzierung. Dies geschieht hauptsächlich durch die Vornahme von gegenseitigen Vor-Ort-Prüfungen in Moneyval-Mitgliedstaaten. Liechtenstein wurde bislang zweimal geprüft, im Jahr 1999 sowie im Jahr 2002. Im Jahr 2007 fand nun die 3. Evaluationsrunde gemeinsam mit dem IWF-Assessment statt. Die durch Moneyval auf Einhaltung der 40 + 9 FATF-Empfehlungen durchgeführten Länderevaluationen finden durch Experten statt, welche von den einzelnen Mitgliedstaaten gestellt werden. Um in dieser Hinsicht einen einheitlichen Standard zu gewährleisten, werden durch Moneyval regelmässig Assessorentrainings organisiert. Im Berichtsjahr hatten drei Mitarbeiter des Bereiches Aufsicht AFI die Gelegenheit, an dieser Schulung teilzunehmen. Darüber hinaus nahm die Leiterin des Bereichs Aufsicht AFI regelmässig an den Sitzungen des Komitees teil.

IWF-Assessment 2007

Vom 21. März bis am 4. April 2007 fand im Fürstentum Liechtenstein das zweite Assessment-Verfahren durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) statt. Der IWF hat sich der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Währungspolitik sowie der Stabilisierung der internationalen Finanzsysteme verschrieben. Vor diesem Hintergrund sollen in Assessment-Ver-

fahren Schwachstellen in Finanzsystemen teilnehmender Staaten aufgedeckt und behoben werden. Grundlage für das zweite Assessment-Verfahren des IWF in Liechtenstein bildeten die revidierten 40 Empfehlungen sowie die 9 Spezialempfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) sowie die internationalen Standards für die Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht. Im Rahmen der Überprüfung Letzterer fand insbesondere eine Beurteilung des Fortschritts in der Banken- und Wertpapieraufsicht auf der Basis des IWF Assessments im Jahre 2002 statt. Dabei wurden dieselben internationalen Standards wie im Jahre 2002 überprüft («Basle Core Principles» des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und Standards der «International Organization of Securities Commissions (IOSCO)» zur Wertpapieraufsicht). Eine Neubeurteilung fand hinsichtlich des Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung statt, da die 40 Empfehlungen der FATF im Jahr 2003 total revidiert und verschärft wurden. Die Publikation der Schlussberichte des IWF wird Anfang 2008 erwartet.

Mitgliedschaft bei der International Organisation of Pension Supervisors (IOPS)

Mit der Schaffung der Pensionsfondsgesetzgebung im Januar 2007 sollte ein international anerkannter Pensionsfondsstandort aufgebaut werden. Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft ist die Anerkennung im EWR-Raum gegeben. Um den liechtensteinischen Pensionsfonds auch den Zugang zu ausländischen Märkten ausserhalb des EWR zu ermöglichen, ist eine weltweite Anerkennung der FMA als Aufsichtsbehörde über die Pensionsfonds sicherzustellen. Die FMA beantragte daher im Oktober 2007 die Mitgliedschaft bei IOPS. IOPS ist eine unabhängige internationale Organisation, welche die im Bereich der Aufsicht

über die privaten Pensionsfonds tätigen Behörden repräsentiert. IOPS arbeitet eng mit anderen internationalen Organisationen zusammen, welche sich mit der Entwicklung und dem Dialog über Pensionsaufsichtsfragen beschäftigen, wie die OECD, Weltbank, IAIS und IMF. Die FMA wird ab 2008 als ordentliches Mitglied bei IOPS aufgenommen werden.

Mitgliedschaft bei der International Organization of Securities Commissions (IOSCO)

IOSCO ist der internationale Dachverband der Wertpapier- und Börsenaufsichtsstellen. Die Zugehörigkeit zu dieser Organisation würde der FMA bzw. mittelbar dem Finanzplatz Liechtenstein diejenige Anerkennung verleihen, die für die weltweite Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere den Handel mit Wertpapieren, notwendig ist. Um diese Anerkennung zu erlangen und damit die globale Tätigkeit hiesiger Finanzintermediäre weiterhin aufrechterhalten zu können, strebt die FMA den Beitritt zu IOSCO an. In diesem Zusammenhang sind bereits erste Gespräche erfolgt.

Europäische Zusammenarbeit

Im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft nahmen Vertreter der FMA im Jahr 2007 in folgenden EU-Gremien Einsitz:

- Committee of European Banking Supervision (CEBS) inkl. Groupe de Contact
- Committee of European Insurance and Occupational Pension Supervisors (CEIOPS)
- European Banking Committee (EBC)
- European Insurance and Occupational Pensions Committee (EIOPC)
- European Securities Committee (ESC)

Auf EFTA-Ebene nahm die FMA an Sitzungen der Working Group on Financial Services (WGFS) und im EFTA Board of Auditors (EBOA) teil. Ausserdem vertrat die FMA Liechtenstein im Council of Europe Development Bank (CEB) des Europarates.

Bilaterale Zusammenarbeit

Im Jahr 2007 standen insbesondere die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den deutschsprachigen Aufsichtsbehörden im Vordergrund. In diesem Zusammenhang war die FMA erstmals Gastgeberin für das jährlich stattfindende Treffen der integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörden aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein (DACHL), wo sich deren Vertreter über aktuelle Aufsichtsthemen ausgetauscht haben.

Im Weiteren wurden Kontakte zu den Aufsichtsbehörden in Dubai, Singapur und China geknüpft, um den liechtensteinischen Finanzintermediären die Geschäftsaufnahme im Nahen Osten und in Südostasien zu ermöglichen. Besonders erwähnenswert ist der erfolgreiche Abschluss eines Memorandum of Understanding (MoU) mit den Kollegen der chinesischen Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission, CSRC).

Direktversicherungsabkommen FL-CH

Die FMA und die zuständige schweizerische Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Privatversicherungen, vertreten die beiden Vertragsstaaten des Direktversicherungsabkommens (Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung vom 19. Dezember 1996, LGBI. 1998 Nr. 129).

Die Gemischte Kommission und deren Arbeitsgruppe haben im Jahr 2007 wichtige Traktanden

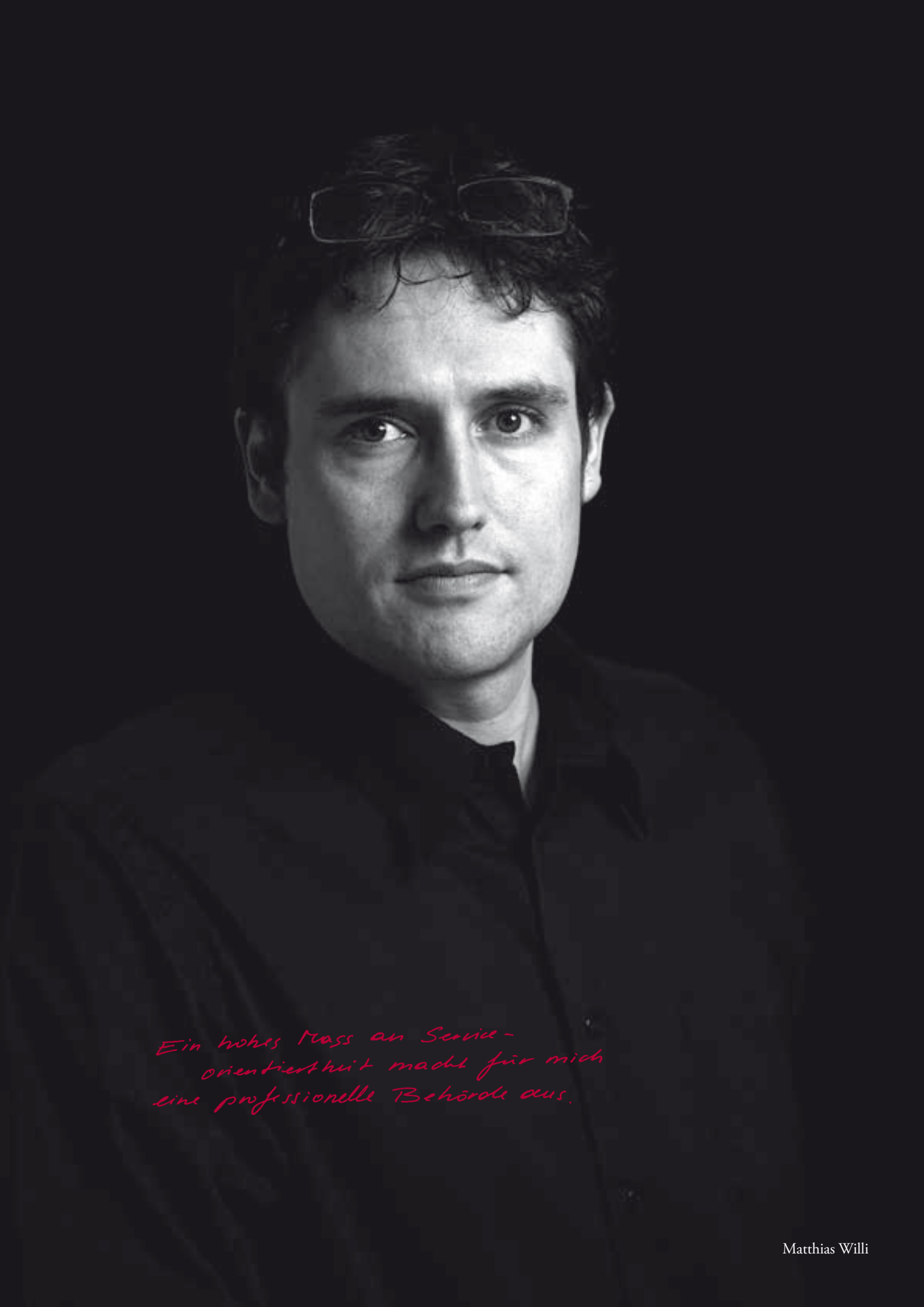
behandelt. So stand im Berichtsjahr insbesondere die Ausarbeitung eines Vorschlages zur Erweiterung des Direktversicherungsabkommens auf die Versicherungsvermittler im Vordergrund, um diesen analog wie den Versicherungsunternehmen eine grenzüberschreitende Tätigkeit im anderen Land zu ermöglichen. Am 1. Juli 2006 ist das Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (VersVermG; LGBI. 2006 Nr. 125) in Kraft getreten. Versicherungsvermittler unterliegen aufgrund dieses Gesetzes einer Bewilligungs- und Registrierungspflicht. Im Rahmen der Revision des schweizerischen Versicherungsaufsichtsrechts wurde auf den 1. Januar 2006 ebenfalls eine Registrierungspflicht für (ungebundene) Versicherungsvermittler eingeführt. Eine grenzüberschreitende Tätigkeit von in Liechtenstein registrierten Versicherungsvermittlern in der Schweiz bzw. von in der Schweiz registrierten Versicherungsvermittlern in Liechtenstein analog zu den Versicherungsunternehmen war bisher ohne eine Abkommenserweiterung nicht möglich.

Die Abkommensänderung sieht im Wesentlichen vor, dass angesichts der bestehenden Gleichwertigkeit des Aufsichtsrechts im Bereich der Versicherungsvermittlung der Schweiz und Liechtensteins die grenzüberschreitende Tätigkeit der Versicherungsvermittler ermöglicht und die Hemmnisse für die Aufnahme und Ausübung der Vermittlertätigkeit im Hoheitsgebiet des anderen Landes auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beseitigt werden sollen, um damit beschränkt auf das beiderseitige Staatsgebiet die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Versicherungsvermittler zu ermöglichen. In den Anwendungsbereich des Abkommens fallen nur jene Vermittler, welche in der Schweiz oder in Liechtenstein eine entsprechende Bewilligung haben bzw. in das Register eingetragen sind.

Aufgrund der Dringlichkeit der Vorlage konnte die Abkommensänderung dem Landtag nicht mehr im normalen Zustimmungsverfahren vorgelegt werden. Die Abkommensänderung trat daher per 1. Juli 2007 provisorisch in Kraft. Im Frühjahr 2008 wird die Regierung dem Landtag den Bericht und Antrag zur ordentlichen Genehmigung vorlegen.

Im Weiteren haben sich die Arbeitsgruppe sowie die Gemischte Kommission erneut mit der Frage der Tätigkeit der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen in der Schweiz in der gebundenen Vorsorge beschäftigt, um den liechtensteinischen Versicherungsunternehmen den Vertrieb von 3a-Produkten auch im freien Dienstleistungsverkehr zu ermöglichen. Zudem wurden im Berichtsjahr weitere Fragestellungen bzw. Problemfälle im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit diskutiert.





Ein hohes Mass an Service-orientiertheit macht für mich eine professionelle Behörde aus.

Wir sind unabhängig, intern nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet, kundenorientiert und zeichnen uns durch herausragende Qualität sowie pragmatische Lösungen aus.

Wir sind unabhängig und in Ausübung unserer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

Wir nutzen Synergien durch unsere Struktur als integrierte (fachbereichsübergreifende) Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Wir sind intern nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet und sind eine lernende Organisation.

Wir zeichnen uns durch herausragende Qualität unserer Dienstleistungen sowie durch Kompetenz, Dynamik und Flexibilität aus.

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Kunden, berücksichtigen dabei die «Best Business Practice» und erarbeiten pragmatische Lösungen.

Wir handeln zielorientiert und setzen entsprechende Schwerpunkte und Prioritäten.

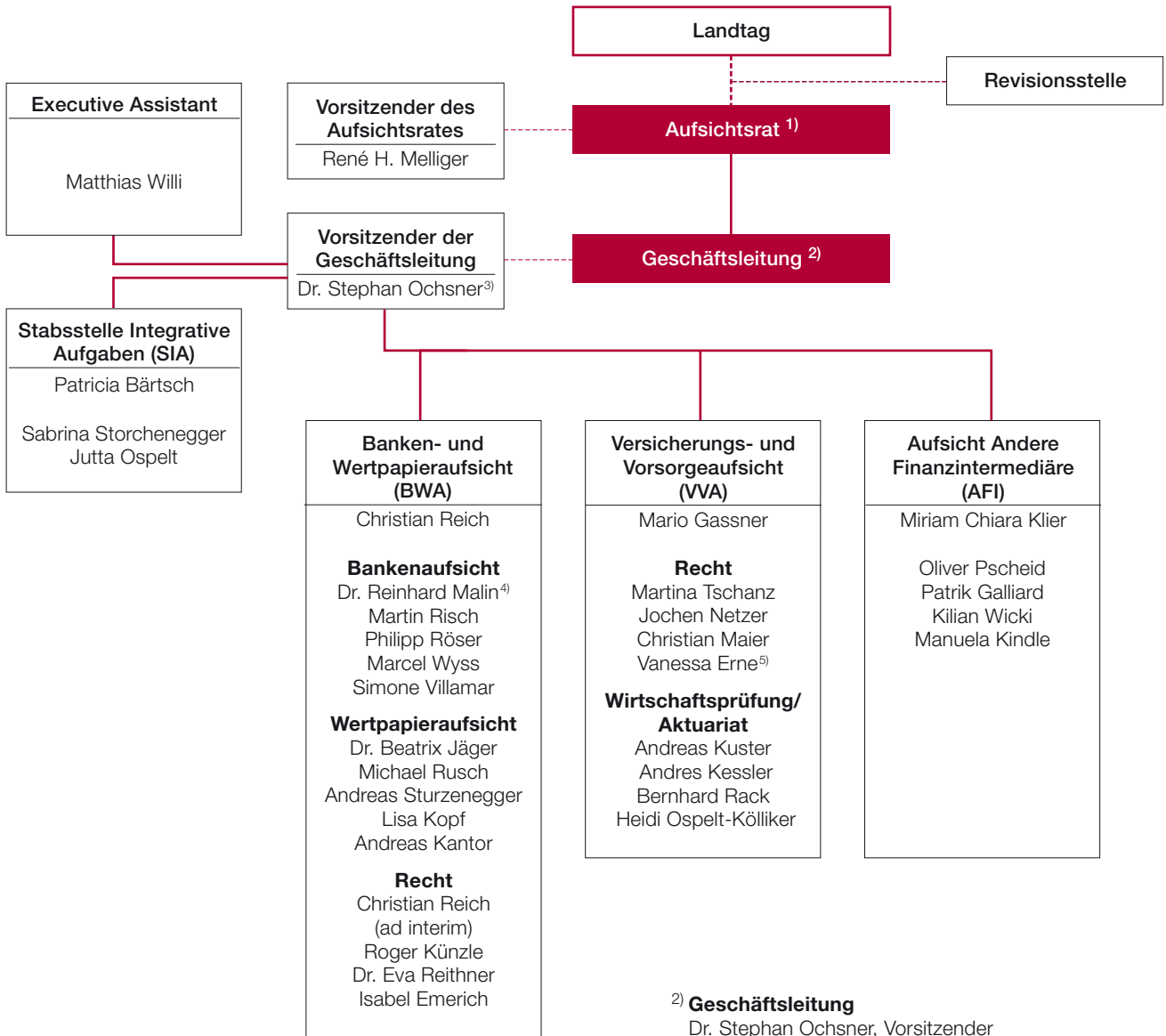
Wir arbeiten effizient und effektiv und betreiben nur dort Aufwand, wo dieser erforderlich und vertretbar ist.

Wir sind offen für Veränderungen.

Wir sind zukunftsorientiert und erarbeiten nachhaltige Lösungen.

Wir streben eine vollständige Finanzierung durch die Finanzmarktteilnehmer an.

Grafik 33: Aufbauorganisation Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein per 31. Dezember 2007



1) Aufsichtsrat (2005–2009)
 René H. Melliger, Vorsitzender im Vollamt
 Dr. Jochen Hadermann, Stv. Vorsitzender
 Dr. Martin Batliner
 Dr. Hans Haumer
 Dr. Stefan Jaeger

2) Geschäftsleitung
 Dr. Stephan Ochsner, Vorsitzender
 Mario Gassner, Stv. Vorsitzender
 Christian Reich
 Miriam Chiara Klier

Austritte
³⁾ Dr. Stephan Ochsner per 30.04.2008
⁴⁾ Dr. Reinhard Malin per 29.02.2008
⁵⁾ Vanessa Erne per 31.12.2007

Im dritten operativen Geschäftsjahr wurden die unternehmerischen Grundsätze weiter umgesetzt. Wiederum zeigte sich, dass aufgrund des Wachstums und der Weiterentwicklung der FMA einzelne Anpassungen der Aufbau- und Ablauforganisation nötig wurden.

4.1 Bereiche

Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht (BWA)

Der Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht ist seit dem operativen Start der FMA personell stark gewachsen. Ursachen dafür waren zahlreiche neue Aufsichtsaufgaben und ein hohes Volumen an zu bewältigendem Tagesgeschäft. Die bisherigen Aufbau- und Ablauforganisationsstrukturen genügten den dadurch gestiegenen Anforderungen nicht mehr.

Daher wurde entschieden, die Aufbau- und Ablauforganisation den geänderten Bedürfnissen anzupassen. Zielsetzung der Umstrukturierung war eine Qualitätssteigerung durch Spezialisierung, eine klare Priorisierung von Regulatorien und Aufsicht, Entlastung der Führung sowie Erhöhung der Leistungsfähigkeit.

Per 1. September 2007 wurde im Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht zusätzlich zu den beiden Abteilungen «Bankenaufsicht» und «Wertpapieraufsicht» die neue Abteilung «Recht» geschaffen. Die Position des Abteilungsleiters konnte bis Ende 2007 erfolgreich besetzt werden, drei bisherige juristische Mitarbeitende der Abteilung Bankenaufsicht wurden in die neu geschaffene Abteilung integriert.

Bereich Aufsicht Andere Finanzintermediäre (AFI)

Nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin aus der FMA aus familiären Gründen (Mutterschaft) wurde die Position der Bereichsleiterin AFI per 1. Juli 2007 durch Frau lic. iur. HSG Miriam Chiara Klier, bisherige Leiterin der Stabsstelle Integrative und Internationale Aufgaben, besetzt. Frau Klier wurde gleichzeitig zum Mitglied der Geschäftsleitung berufen.

Bereich Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht (VVA)

Ebenfalls aufgrund eines Austrittes aus der FMA war die Position der Leiterin der Abteilung Recht im Bereich Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht neu zu besetzen. Die Stelle konnte durch eine bisherige Mitarbeiterin der Abteilung Recht, Frau lic. iur. Martina Tschanz, besetzt werden.

4.2 Integrative Einheiten

Stabsstelle

Nach der Zusammenführung der beiden Stabsstellen «Zentrale Dienste» und «Integrative und Internationale Aufgaben» im Jahr 2006 ergaben sich in der Stabsstelle auch im Jahr 2007 organisatorische Umstrukturierungen. Aufgrund der veränderten Bedürfnisse der internen Anspruchsgruppen und dem Wachstum der FMA zeichnete sich eine Verlagerung der Aufgabenschwerpunkte von ursprünglich vorwiegend juristischen und internationalen Tätigkeiten hin zu mehrheitlich organisatorischen und administrativen Themen ab.

Per 1. September 2007 wurden sämtliche internationale Aufgaben an die Bereiche abgegeben und die Stabsstelle entsprechend umbenannt in «Stabsstelle Integrative Aufgaben» (SIA). Zu den integrativen

Hauptaufgaben der Stabsstelle gehören die Personaladministration, das Rechnungswesen, die Verwaltung von Mobilien und EDV sowie allgemeine Administrations- und Organisationsaufgaben für sämtliche Organisationseinheiten der FMA.

Die Zentralisierung zahlreicher, bisher in den einzelnen Bereichen verteilt wahrgenommenen Aufgaben bei der SIA konnte im Berichtsjahr erfolgreich ausgebaut werden.

Aufgrund der Bestellung von Frau lic. iur. HSG Miriam Chiara Klier zur Leiterin des Bereichs Aufsicht Andere Finanzintermediäre und zum Mitglied der Geschäftsleitung erfolgte die interne Nachbesetzung der Leitung SIA durch Frau Patricia Bärtsch. Die Stellen von zwei betriebswirtschaftlichen Mitarbeitenden wurden sogleich ausgeschrieben, um die personellen Ressourcen der SIA wieder zu vervollständigen und die Einheit für die Erfüllung der neuen Aufgabenschwerpunkte zu rüsten.

Die vom Landtag im November 2006 genehmigte, auf drei Jahre befristete Stelle konnte im März 2007 erfolgreich besetzt werden. Diese Stelle

bietet einem Studienabgänger die Möglichkeit, durch alternierende Einsätze in allen operativen Bereichen der FMA einen Einblick in die vielseitigen Tätigkeiten der FMA und den Finanzplatz Liechtenstein zu erhalten.

Executive Assistant

Nachdem die Startphase des Strategieprojekts im August abgeschlossen war, wurde ein Mitarbeitender aus der Stabsstelle abberufen, um sich vollumfänglich der Umsetzung und Betreuung der definierten strategischen Initiativen zu widmen. Zu diesem Zweck wurde die neue Stelle eines direkt dem CEO unterstellten Executive Assistant geschaffen, welche mit dem bisherigen Inhaber der Dreijahresstelle, Herrn Matthias Willi, besetzt wurde.

IWF-Assessment

Das IWF-Assessment stellte auch für die SIA einen Höhepunkt im Geschäftsjahr 2007 dar. Nach langen und intensiven Vorbereitungen war die SIA für den reibungslosen Ablauf des Assessments in organisatorischer Hinsicht verantwortlich.

DACHL

Vom 11. bis 14. September 2007 fand das Vierländer-Treffen (DACHL) von Vertretern der Versicherungs- und Bankenaufsicher der Länder Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein in Vaduz statt. Die FMA war erstmals Gastgeberin dieses jährlich stattfindenden Anlasses. Diesem DACHL-Meeting kommt für die FMA sehr grosse Bedeutung zu, da auf höchster Ebene gemeinsame Themen erörtert werden und die FMA sich entsprechend positionieren kann. Die SIA war für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung dieses Anlasses verantwortlich.



Rechnungswesen

Das Rechnungswesen dient als Entscheidungsgrundlage und Führungsinstrument für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat. Gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen der FMA und der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV) vom November 2004 wurde bisher das finanzielle Rechnungswesen von der Landeskasse geführt. Aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnissen aus den ersten beiden Geschäftsjahren hatte man allerdings festgestellt, dass die Möglichkeiten dieser Lösung den Anforderungen der FMA insbesondere im Bereich der Auswertungen und Entscheidungsgrundlagen nicht genügten. Der Aufsichtsrat hatte sich daher im Herbst 2006 für eine Verselbständigung des Rechnungswesens entschieden. Diesen Entscheid galt es, im Berichtsjahr umzusetzen.

Zielsetzungen der selbständigen Führung des Rechnungswesens waren einerseits die Optimierung der Prozesse, die Steigerung der Flexibilität und die Unabhängigkeit von externen Stellen sowie die Erhöhung der Zeitnähe und der Adressatengerechtigkeit der Auswertungen. Zudem sollte durch die selbständige Führung der Debitorenbuchhaltung ein eigenständiger Auftritt der FMA gegenüber Finanzintermediären im Rahmen der Rechnungsstellung von Gebührenverfügungen sichergestellt werden.

Nachdem der Aufsichtsrat im Herbst 2006 die Verselbständigung des FMA-Rechnungswesens beschlossen hatte, konnte nach intensiven Vorbereitungen die Umstellung auf das FMA-interne Rechnungswesen planmässig per 1. Juli 2007 erfolgen.

Anfang 2008 sollen nun in einem weiteren Schritt die liquiden Mittel der FMA von der Landeskasse



zur selbständigen Verwaltung an die FMA übertragen werden. Ein entsprechender Grundsatzentscheid wurde im Dezember 2007 vom Aufsichtsrat gefällt.

4.3 Finanzen

Der Landtag hatte in seiner November-Sitzung des Jahres 2006 den Voranschlag für das Geschäftsjahr 2007 in Höhe von CHF 7'270'000 genehmigt. Der Staatsbeitrag gemäss Art. 29 FMAG betrug dabei CHF 3'950'000.

Das Budget 2007 konnte wie bereits in den ersten zwei Geschäftsjahren der FMA eingehalten werden. Der erwirtschaftete Gewinn von CHF 302'367 wird den Reserven zugewiesen. Der Staatsbeitrag konnte gegenüber dem Vorjahr reduziert und der Selbstfinanzierungsgrad auf 55 % erhöht werden.

UNTERNEHMUNG

Bilanz per 31. Dezember (in CHF)

Aktiven	2007	2006
Anlagevermögen		
Sachanlagen	270'660	398'000
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	2'222'743	–
Debitoren	244'347	99'706
Forderungen gegenüber Land	1'639'921	3'208'298
Rechnungsabgrenzungsposten		
Transitorische Aktiven	45'755	5'342
Total Aktiven	4'423'426	3'711'345

Passiven	2007	2006
Eigenkapital		
Dotationskapital	2'000'000	2'000'000
Reserven per 1.1.	1'449'744	697'028
Zuweisung Reserven	302'367	752'715
Rückstellungen		
Rückstellungen	180'000	80'000
Verbindlichkeiten		
Kreditoren	346'103	–
Rechnungsabgrenzungsposten		
Transitorische Passiven	145'212	181'602
Total Passiven	4'423'426	3'711'345

Erfolgsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember (in CHF)

	2007	2006
Ertrag		
Erlöse aus Gebühren und Abgaben	4'371'585	3'190'633
Landesbeitrag	3'950'000	3'959'000
Total Ertrag	8'321'585	7'149'633
Aufwand		
Personalaufwand	5'996'775	4'890'447
Sachaufwand	1'892'121	1'376'550
Abschreibungen	130'323	129'918
Total Aufwand	8'019'218	6'396'915
Jahresgewinn	302'367	752'715

Die Jahresrechnung 2007 wurde anhand des separaten ausführlichen Geschäftsberichtes 2007 der FMA durch die Finanzkontrolle geprüft und dem Landtag zur Genehmigung vorgeschlagen.

Testat der Finanzkontrolle

Fürstentum
Liechtenstein



Finanzkontrolle

Bericht der Finanzkontrolle an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 19 und 20 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Geschäftsbericht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) für das am 31. Dezember 2007 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht ist der Aufsichtsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht dem liechtensteinischen Gesetz, dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) und den Statuten.

Der Geschäftsbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

FINANZKONTROLLE
des Fürstentums Liechtenstein

Cornelia Lang
Leiterin

Oliver Hermann
dipl. Wirtschaftsprüfer

Vaduz, 14. März 2008

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
- Geschäftsbericht

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Dem gesetzlichen Auftrag zur Information der Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit kam die FMA auch im Berichtsjahr durch verschiedene Medien nach.

FMA-Jahresbericht 2006

Die FMA präsentierte ihren ausführlichen Bericht über das zweite operative Geschäftsjahr im April 2007 der Öffentlichkeit. Dieser stiess auf eine sehr positive Resonanz. Der Jahresbericht wurde in deutscher und englischer Sprache in gedruckter Version abgegeben. An internationalen Meetings trug die englische Ausgabe des Jahresberichtes dazu bei, den ausländischen Partnern der FMA ein umfassendes Bild über die Finanzmarktaufsicht und den Finanzplatz Liechtenstein zu vermitteln.

FMA-Praxis

Die FMA publizierte auf ihrer Webseite im Oktober 2007 zum Zweck einer vertieften Information über die Aufsichtspraxis zusätzlich die FMA-Praxis zum Geschäftsjahr 2006. Die FMA-Praxis enthält Auszüge wichtiger Entscheidungen bzw. Verfügungen der FMA, von Beschlüssen der FMA-Beschwerdekommision sowie Urteilen des VGH und des StGH in anonymisierter Form, sofern diese von besonderer Bedeutung für die Etablierung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Aufsichtspraxen sind. Dieses zusätzliche Informationsangebot dient der Rechtssicherheit sowie der Transparenz in Bezug auf die von der FMA praktizierte Aufsicht über den Finanzmarkt Liechtenstein.



FMA-Webseite

Auf der FMA-Webseite (www.fma.li.li) stellt die FMA den Finanzintermediären laufend aktuelle Informationen, Wegleitungen, Merkblätter und Formulare in Deutsch und Englisch zur Verfügung.

FMA-Newsletter

Mittels FMA-Newsletter wird regelmässig über wichtige Ereignisse informiert.



*Ein starkes Team ist
die Grundvoraussetzung,
um qualitativ hochstehende
Resultate zu erzielen.*

Wir sind ein Team, begegnen einander in gelebter Wertschätzung, identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben, handeln unternehmerisch und sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg zu leisten.

Wir sind ein Team, begegnen uns in gelebter Wertschätzung und unterstützen einander.

Wir kommunizieren offen und direkt und geben aktiv Feedback.

Wir bringen Konflikte zur Sprache und nutzen diese als Motor für Fortschritte.

Wir identifizieren uns mit unseren Zielen und den Aufgaben und sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg zu leisten.

Wir zeichnen uns durch hohe Leistungsbereitschaft aus.

Wir arbeiten unter attraktiven Rahmenbedingungen und pflegen ein positives Arbeitsklima.

Wir achten auf unsere körperliche und geistige Gesundheit.

Wir fördern aktiv die Aus- und Weiterbildung.

Wir sind Vorbilder, denken und handeln unternehmerisch und zeichnen uns durch Leadership, Integrität und Sozialkompetenz aus.

5.1 Team der FMA

Das Jahr 2007 stand auch in Bezug auf die Mitarbeitenden wiederum im Zeichen der Anpassung an die veränderten Bedürfnisse des Marktes. In den einzelnen Bereichen sowie in der Stabsstelle ergaben sich daher diverse Änderungen in personeller Hinsicht (s. auch Kapitel Unternehmen).

Aufgrund des enormen Wachstums der verwalteten Vermögen, der Anzahl zu beaufsichtigenden Finanzmarktteilnehmer und der durch die FMA wahrzunehmenden neuen Aufgaben drängte sich im Geschäftsjahr 2007 eine Erweiterung des Personalbestandes auf.

Eine personell angemessen ausgestattete FMA ist ein wichtiger Faktor für den Erfolg des Finanzmarktes Liechtenstein. Nur eine personell angemessen ausgestattete FMA ist in der Lage, ihre Aufgaben in qualitativer Hinsicht zufriedenstellend wahrzunehmen und somit ihren hoheitlichen Auftrag zu erfüllen.

Trotz drei zusätzlich geschaffener Stellen konnte die FMA das starke Wachstum sowie mehre-

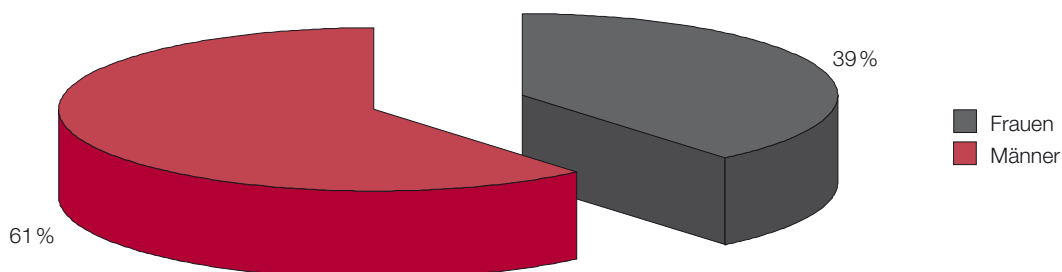
re Mutterschaftsurlaube nur durch den ausserordentlichen Einsatz der Mitarbeitenden sowie durch den zusätzlichen Einsatz von Praktikanten und Praktikantinnen bewältigen. In seiner Sitzung vom November 2007 hat denn auch der Landtag festgehalten, dass die FMA ihre Aufgaben unter schwierigen Bedingungen meistert und dass die personelle Ausstattung aufgrund des Wachstums auf verschiedenen Ebenen ungenügend ist. Gleichzeitig hat der Landtag die personelle Aufstockung der FMA im Jahr 2008 durch die Genehmigung des FMA-Budgets 2008 unterstützt.

Kennzahlen

Per 31. Dezember 2007 waren neben dem vollamtlich tätigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates 30 fest angestellte Mitarbeitende, 3 befristet Angestellte (insgesamt 28,8 Vollzeitstellen) sowie 12 Praktikanten und Praktikantinnen (9,5 Vollzeitstellen) tätig. Somit nahm der Mitarbeiterbestand seit dem operativen Start der FMA am 1. Januar 2005 mit 26 Vollzeitstellen um 2,8 Stellen zu.

Neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden waren Ende 2007 13 weibliche und 20 männliche fest bzw. befristet angestellte Mitarbeitende für die FMA tätig.

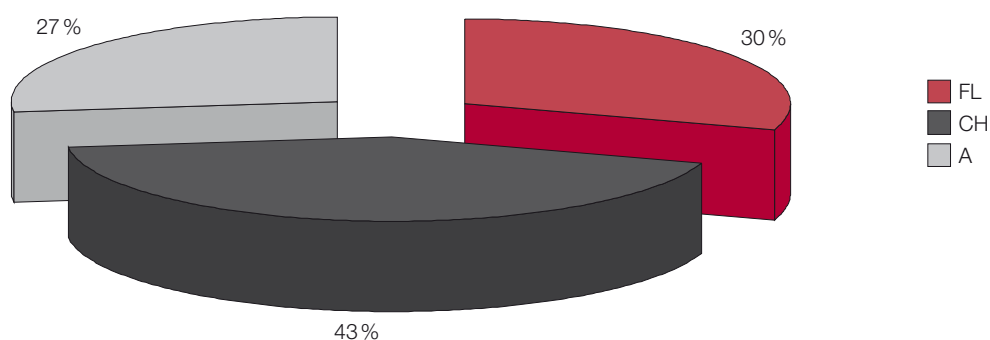
Grafik 34: Geschlechterverteilung FMA-Team



Bei den beschäftigten Mitarbeitenden handelte es sich um 10 liechtensteinische Staatsangehörige, 14 schweizerische Staatsangehörige sowie 9 österreichische Staatsangehörige. Die Belegschaft

der FMA setzte sich somit zu rund einem Drittel aus liechtensteinischen Staatsangehörigen zusammen.

Grafik 35: Staatsangehörigkeit FMA-Team



Neben den Mitarbeitenden mit Festanstellung standen im Verlaufe des Jahres insgesamt 19 Praktikanten für einige Monate in den verschiedenen Bereichen der FMA im Einsatz. Es handelte sich dabei um Absolventen juristischer sowie betriebswirtschaftlicher Studiengänge von Universitäten und Fachhochschulen aus dem In- und Ausland sowie kaufmännisch ausgebildete Leute. Die FMA ermöglichte diesen Berufseinsteigern, einen vertieften Einblick in die Tätigkeit einer Finanzmarktaufsichtsbehörde zu gewinnen und aktiv an aktuellen Projekten mitzuarbeiten. Der praxisnahe Einsatz sowie die Tätigkeit bei der FMA als gute Referenz im persönlichen Werdegang wurde von den Praktikanten als äusserst positiv bewertet.

Im Jahr 2007 haben 6 Mitarbeitende die FMA verlassen. Zwei Austritte erfolgten aus familiären Gründen (Mutterschaft). Die übrigen vier Mitarbeitenden fanden neue Herausforderungen in der Privatwirtschaft. Dabei zeigte sich, dass die FMA als Referenz bei den Personalverantwortlichen der privatwirtschaftlichen Unternehmen einen hohen Stellenwert geniesst. Sämtliche freigewordenen Stellen konnten erfolgreich neu besetzt werden.

TEAM

Teambildung

Zur Förderung des Teamgeistes und als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung des Einsatzes der FMA-Mitarbeitenden fanden im Berichtsjahr diverse Personalanlässe statt.

Wie in der Vision der FMA festgehalten ist, leistet die FMA mit ihrer Arbeit einen Beitrag «... zum Wohle des Landes Liechtenstein». Da viele Mitarbeitende der FMA nicht aus dem Fürstentum, sondern aus dem nahen Ausland stammen, hat sich die Geschäftsleitung zum Ziel gesetzt, das Wissen des Teams über Eigen- und Besonderheiten des Landes zu erweitern. So wurde ein wöchentlicher Newsletter mit Wissenswertem und Aktuellem zu Kultur, Geschichte, Geografie, Sport, Politik und Brauchtum in Liechtenstein eingeführt.

5.2 Fachspezifische Aus- und Weiterbildungen

Auch im Geschäftsjahr 2007 wurde die fachspezifische Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden aktiv vorangetrieben. Die aktive Förderung des Fachwissens der Mitarbeiter ist eine wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung einer funktionierenden und proaktiven Aufsicht.

Lehrlingsausbildung

Die FMA bietet für Lernende, die ihre Lehre zur Kauffrau/zum Kaufmann in der liechtensteinischen Landesverwaltung absolvieren, jeweils während 6 Monaten Ausbildungsplätze an. Im Jahr 2007 konnten so insgesamt 5 Lernende während ihres Einsatzes in der FMA Einblick in die Tätigkeiten der einzelnen Bereiche und der Stabsstelle nehmen.



Patricia Bärtsch



Martin Batliner



Rebecca Emberson



Stefan Jaeger



Beatrix Jäger



Andreas Kantor



Sandra Madlener



Bettina Mähr



Christian Maier



Christian Reich



Eva Reithner



Martin Risch



Martina Tschanz



Simone Villamar



Kilian Wicki

TEAM



Isabel Emerich



Patrik Galliard



Selina Gartler



Mario Gassner



Gregor Gmeiner



Jochen Hadermann



Hans Haumer



Andres Kessler



Manuela Kindle



Miriam Chiara Klier



Lisa Kopf



Roger Künzle



Andreas Kuster



Dalia Längle



René H. Melliger



Jochen Netzer



Stephan Ochsner



Heidi Ospelt



Jutta Ospelt



Oliver Pscheid



Bernhard Rack



Philipp Röser



Michael Rusch



Martin Schädler



Bianca Seemayer



Regula Sieber



Sabrina Storchenegger



Andreas Sturzenegger



Matthias Willi



Marcel Würmli



Marcel Wyss

Stand per 1. März 2008

Tabellenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

	Titel	Seite
Tabelle 1	Überblick Entwicklung netto verwaltetes Kundenvermögen per 31. Dezember 2007	VIII
Tabelle 2	Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA per 31. Dezember 2007	X
Tabelle 3	Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA per 31. Dezember 2007	2
Tabelle 4	Übersicht Kontrolle von Revisionsberichten	4
Tabelle 5	Beschwerdefälle	6
Tabelle 6	Bewilligungsänderungen Bankenaufsicht (Anzahl)	10
Tabelle 7	Bewilligungskategorien gemäss IUG (Anzahl Fälle / Bewilligungskategorien)	23
Tabelle 8	Meldungen von Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	30
Tabelle 9	Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein, unterteilt nach Bewilligungskategorie (Anzahl)	48
Tabelle 10	In Liechtenstein im Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr notifizierte ausländische Versicherungsunternehmen (Anzahl)	49
Tabelle 11	Prüfungszulassungen und -ergebnisse (Anzahl)	68
Tabelle 12	Bewilligungen / Berufszulassungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz (Anzahl)	70
Tabelle 13	Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss TrHG	70
Tabelle 14	Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss Patentanwaltsgesetz (Anzahl)	71
Tabelle 15	Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gemäss Wirtschaftsprüfergesetz (Anzahl)	72
Tabelle 16	Sorgfaltspflichtige AFIs per 31. Dezember 2006 (Anzahl)	73

Grafikverzeichnis

Grafikverzeichnis

	Titel	Seite
Grafik 1	Bestand Finanzmarktteilnehmer 2004 bis 2007 (Anzahl)	IX
Grafik 2	Bewilligungstätigkeit	3
Grafik 3	Anzahl Missbrauchsfälle	4
Grafik 4	Übersicht Massnahmen / Sanktionen der FMA	5
Grafik 5	Die drei grössten Banken zusammen im Verhältnis zum gesamten Bankplatz	7
Grafik 6	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (in Mio. CHF, konsolidiert)	8
Grafik 7	Verwaltetes Kundenvermögen seit 2002 (in Mrd. CHF)	9
Grafik 8	Entwicklung der verwalteten Nettovermögen inländischer Investmentunternehmen (in Mrd. CHF)	21
Grafik 9	Entwicklung der Bewilligungen inländischer IU per 31. Dezember 2007 (Anzahl)	23
Grafik 10	Entwicklung Einzelvermögen per 31. Dezember 2007 (Anzahl Einzelvermögen)	24
Grafik 11	Zum Vertrieb in Liechtenstein zugelassene ausländische IU nach Heimatstaat per 31. Dezember 2007 (Anzahl)	25
Grafik 12	Entwicklung ausländischer IU per 31. Dezember 2007 (Anzahl IU)	26
Grafik 13	Entwicklung Einzelvermögen ausländischer IU per 31. Dezember 2007 (Anzahl Einzelvermögen)	27
Grafik 14	Entwicklung der Anzahl Versicherungsunternehmen nach Branchen 1995 bis 2007	45
Grafik 15	Entwicklung der gebuchten Bruttoprämien und Kapitalanlagen 1998 bis 2007 (in Mrd. CHF)	46
Grafik 16	Entwicklung der Bilanzsumme 1999 bis 2007 (in Mrd. CHF)	47
Grafik 17	Grenzüberschreitende Tätigkeit der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen, unterteilt nach Ländern (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien) im Jahr 2006 (in Mrd. CHF)	48
Grafik 18	Freier Dienstleistungsverkehr der liechtensteinischen Schadenversicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahr 2006 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)	50
Grafik 19	Freier Dienstleistungsverkehr der liechtensteinischen Lebensversicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahr 2006 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)	50
Grafik 20	Niederlassungsgeschäft und freier Dienstleistungsverkehr der schweizerischen Schadenversicherungsunternehmen in Liechtenstein im Jahr 2006 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)	51
Grafik 21	Niederlassungsgeschäft und freier Dienstleistungsverkehr der schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen in Liechtenstein im Jahr 2006 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)	51

GRAFIKVERZEICHNIS

	Titel	Seite
Grafik 22	Feuerversicherungssumme Gebäudeversicherung 2004 bis 2006 (in Mrd. CHF)	55
Grafik 23	Entwicklung der Beiträge 2004 bis 2006 (in Mio. CHF)	59
Grafik 24	Aufteilung der Anzahl Versicherten nach Kategorien	59
Grafik 25	Aufteilung der Vermögensanlagen 2006 nach Anlagekategorien	60
Grafik 26	Entwicklung der Bilanzsumme 2004 bis 2006 (in Mrd. CHF)	60
Grafik 27	Freizügigkeitskonti: Total verwaltetes Kapital 2002 bis 2007 (in Mio. CHF)	63
Grafik 28	Entwicklung der in den Listen nach dem Rechtsanwaltsgesetz eingetragenen Personen (Anzahl)	69
Grafik 29	Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Treuhändergesetz (Anzahl)	70
Grafik 30	Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Patentanwaltsgesetz (Anzahl)	71
Grafik 31	Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (Anzahl)	72
Grafik 32	Ersuchende Behörden im Bereich des Marktmissbrauchs 2007 (Anzahl Ersuchen)	91
Grafik 33	Aufbauorganisation Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein per 31. Dezember 2007	108
Grafik 34	Geschlechterverteilung FMA-Team	118
Grafik 35	Staatsangehörigkeit FMA-Team	119

Abkürzungsverzeichnis

A	Österreich / österreichische Nationalität
Abs.	Absatz
AFI	Aufsicht Andere Finanzintermediäre / Andere Finanzintermediäre
AFM	Authority for the Financial Markets
AG	Aktiengesellschaft
AHV/IV	Alters- und Hinterlassenenversicherung / Invalidenversicherung
AMF	Autorité des Marchés Financiers
AnlG	Anlagegesellschaft
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
BAG	Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz
BankG	Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften
BankV	Bankenverordnung
BCSC	British Columbia Securities Commission
BWA	Banken- und Wertpapieraufsicht
BPVG	Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
BPVV	Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEB	Council of Europe Development Bank
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CFTC	Commodity Futures Trading Commission
CH	Schweiz / schweizerische Nationalität
CHF	Schweizer Franken
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pension Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators
CEO	Chief Executive Officer
CNMV	Comisión Nacional del Mercado de Valores
CSRC	China Securities Regulatory Commission
CSSF	Commission de surveillance du secteur financier (Luxemburg)
DACHL	4-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden
d. h.	das heisst
dipl.	diplomiert
Dr.	Doktor
Dr. iur.	Doktor der Rechtswissenschaften
Dr. oec.	Doktor der Wirtschaftswissenschaften
dt.	deutsch
EBC	European Banking Committee

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EBK	Eidgenössische Bankenkommission (Schweiz)
EBOA	EFTA Board of Auditors
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	European Free Trade Association (dt. Europäische Freihandelsvereinigung)
EG	Europäische Gemeinschaft
EIOPC	European Insurance and Occupational Pensions Committee
ERV	Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Finanzgesellschaften
ESA	EFTA Surveillance Authority
ESC	European Securities Committee
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive
FATF	Financial Action Task Force
f.	folgende
FCMC	Financial and Capital Market Commission
ff.	fortfolgende
FKG	Finanzkonglomeratsgesetz
FKV	Finanzkonglomeratsverordnung
FinMV	Finanzanalyse-Marktmissbrauchs-Verordnung
FIU	Financial Intelligence Unit
FL	Fürstentum Liechtenstein
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FMAG	Gesetz über die Finanzmarktaufsicht
FMA-BK	FMA-Beschwerdekommision
FMA-GebV	FMA-Gebührenverordnung
FSAP	Aktionsplan der Europäischen Kommission für Finanzdienstleistungen
FSRB	FATF Style Regional Body
gem.	gemäss
GL	Geschäftsleitung
GVersG	Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden
HR	Handelsregister
i. V. m.	in Verbindung mit
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAS	International Accounting Standards

ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IFRS	International Financial Reporting Standards
IMF	International Monetary Fund
IMI	Internal Market Information System
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
i.S.v.	im Sinne von
IU	Investmentunternehmen
IU für qA	IU für qualifizierte Anleger
IUG	Gesetz über Investmentunternehmen
IUV	Verordnung über Investmentunternehmen
IWF	Internationaler Währungsfonds
LGBL	Landesgesetzblatt
lic. iur.	licentiatus iuris
Liecht.	Liechtensteinische
LIFT	Liechtenstein Investment Fund Think-Tank
LLV	Liechtensteinische Landesverwaltung
MG	Marktmissbrauchsgesetz
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
Mio.	Millionen
MoU	Memorandum of Understanding
Mrd.	Milliarden
MV	Marktmissbrauchsverordnung
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen für Wertpapiere
PAG	Gesetz über die Patentanwälte
PC-R-EV	Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures
PEP	Politically Exposed Person(s)
PFG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
PFV	Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PSD	Payment Services Directives
RAG	Gesetz über die Rechtsanwälte
RAS	Risk Assessment System
RL	Richtlinie
s.	siehe

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

SEC	Securities Exchange Commission
SIA	Stabsstelle für Integrative Aufgaben
sog.	sogenannt
SPG	Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz)
SPV	Verordnung zum Sorgfaltspflichtgesetz
STA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
Stv.	Stellvertreter
SWX	Swiss Exchange
TrHG	Gesetz über die Treuhänder
Trust reg.	Trust registered
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
ÜbG	Übernahmegesetz
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities
UN	United Nations
UNO	United Nations Organisation
US	United States
USA	United States of America (dt. Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
VersAG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
VersAV	Verordnung zum Gesetze betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
VersVermG	Gesetz über die Versicherungsvermittlung
VerwG	Verwaltungsgesellschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vgVerm	vertraglich gebundene Vermittler
VR	Verwaltungsrat
VuVL	Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
VVA	Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht
VVG	Gesetz über die Vermögensverwaltung
VV-Ges	Vermögensverwaltungsgesellschaft
VVO	Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung
WGFS	Working Group on Financial Services
WPRG	Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
WPPG	Wertpapierprospektgesetz
WPV	Liechtensteinische Wirtschaftsprüfervereinigung

WTO	World Trade Organization
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Impressum

Herausgeber und Redaktion
Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein
Heiligkreuz 8, Postfach 684
LI-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 236 73 73, Fax +423 236 73 74
info@fma-li.li, www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung
Leone Ming Est., Schaan

Fotos
Roland Korner / Close up, Triesen

Druck
Lampert Druckzentrum, Vaduz

Der Jahresbericht ist in deutscher und
englischer Sprache erhältlich.

